

EU-MDR - Umsetzungsfrist naht -
Mit Hilfe von QS-DENTAL gelingt eine sichere Umsetzung

AGENDA 2021

1. Hybride Herbst-Mitgliederversammlung -
Ein Rück- und Ausblick auf berufspolitische
Themen

Praktischer Leistungswettbewerb -
Sieger 2020

Wir sind systemrelevant -
Ausgleich der Gesundheitsschutz-
und Hygienekosten auch für
Zahntechniker notwendig

VDZI-Ehrenpräsident Lutz Wolf verstorben

ZAHNTECHNIK

TELESKOP

01-2021

MAGAZIN FÜR DAS DEUTSCHE ZAHNTECHNIKER-HANDWERK



IHR DIREKTER WEG
ZUR LIQUIDITÄT

„Wir
machen
Sie
STARK.“

Geben Sie sich nicht mit weniger zufrieden, wenn Sie die Dienstleistung des Erfahrensten haben können. An unserer Stärke kommt niemand vorbei! LVG ist der Silberrücken unter den Factoring-Anbietern für Dentallabore am deutschen Markt.

Über 30 Jahre erfolgreiche Finanzdienstleistung sorgen für Kompetenz-Vorsprung. Und für mehr als 30.000 zufriedene Zahnärzte.

L.V.G.
Labor-Verrechnungs-Gesellschaft mbH
Hauptstraße 20 / 70563 Stuttgart
T 0711 66 67 10 / F 0711 61 77 62
kontakt@lvg.de



www.lvg.de

MIT OPTIMISMUS IN DAS NEUE JAHR

„Zahntechniker sind Krisenmeister“, waren meine Worte zu Beginn der Pandemie und ich habe mich nicht getäuscht. Natürlich hatten wir auch in unserem Handwerk ordentliche Umsatzrückgänge zu verkraften, aber unterm Strich können wir froh sein, dass unsere Branche arbeiten durfte und die Patienten noch den Weg in die Zahnarztpraxen fanden.

Was steht nun für dieses Jahr an, wie geht es weiter? Zunächst einmal bin ich optimistisch, dass sich unser Land mit Hilfe von Vakzinen peu à peu aus der Krise arbeiten wird.

Für die Zahntechnik bin ich noch positiver gestimmt. So sinkt hoffentlich mit den zunehmenden Impfungen die Zurückhaltung relevanter Personengruppen für den Zahnersatz.

Auch dem VDZI geht die Arbeit nicht aus. Die intensive Gesetzgebungsmechanik unseres Gesundheitsministers hält uns weiter auf Trab. So wird im aktuellen Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz die Einbindung der Zahn-techniker in die Telematikinfrastruktur behandelt. Für Jubelschreie ist es vielleicht noch zu früh, aber hier zeichnet sich schon ein Erfolg jahrelanger Verbandspolitik ab, den wir auch der guten Zusammenarbeit mit den Gesundheitshandwerken zu verdanken haben.

Als Nächstes steht die Integration der Unterkieferprotrusionsschiene in das GKV-Leistungsspektrum an. Bislang konnte Ihr Verband schon wichtige Pflöcke auf dem Weg dorthin einschlagen, jetzt gilt es zu einer auskömmlichen Bewertung zu kommen. Das bedeutet harte Arbeit für unsere BEL-Spezialisten.

Schließlich werden wir rund um die Ausbildung einiges weiter vorantreiben. Für den November plant der VDZI eine tolle Neuerung für den praktischen Leistungswettbewerb „Profis leisten was (PLW)“. In der VDZI-Mitgliederversammlung wurde beschlossen, dass der VDZI federführend den nächsten PLW in Form einer Vor-Ort-Prüfung ausrichtet. Endlich eine gerechte Prüfung unter fairen Wettbewerbsbedingungen, bei denen die Auszubildenden am Ende ihrer Ausbildung ihre Qualifikation unter Beweis stellen können. Und dem VDZI gibt es die Möglichkeit, unseren schönen Beruf medienwirksam darzustellen und für die Ausbildung zum Zahn-techniker zu werben. Zudem findet im November der 3. Dentale Berufsbildungsgipfel statt, diesmal liegt der Schwerpunkt auf dem Thema Meisterschulen.

Staccato artig ließen sich hier noch zahlreiche weitere Themen erwähnen: die digitale BEB-Zahntechnik®, Umsetzungshilfen für die nun Ende Mai kommende Umsetzung der MDR - nun auch mithilfe von QS-Dental online, die auf September verschobene IDS und dann natürlich noch die Vorstandswahlen im Mai dieses Jahres.

Ihr VDZI will auf jeden Fall schwungvoll dieses Jahr gestalten und lässt sich auch in den nächsten Monaten von Corona nicht stoppen.

Ihr Dominik Kruchen



DOMINIK KRUCHEN
VDZI-Präsident



**1. HYBRIDE HERBST-MITGLIEDERVERSAMMLUNG
RÜCK- UND AUSBLICK AUF BERUFSPOLITISCHE
THEMEN**

Seiten 10-13



**PLW-SIEGER BRANDON-LEE TERNES
„DIE ZAHNTECHNIK BIETET DURCH DIE DIGITALISIERUNG
VIELE NEUE MÖGLICHKEITEN“**

Seiten 14-15



**DIE GESUNDHEITSHANDWERKE
POSITIONSPAPIER - FRÜHJAHR 2021**

Seiten 16-17



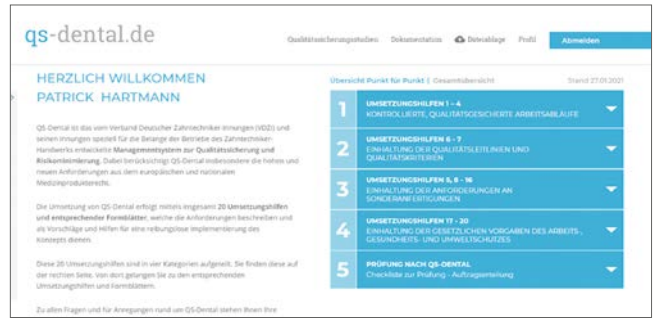
**RECHT
URTEIL ZUM ABFANGEN VON PATIENTEN
DURCH VERSICHERER**

Seiten 36-38



**BEISPIEL PRESSEARBEIT
DPA-ARTIKEL „WIE WERDE ICH
ZAHNTECHNIKER/IN?“**

Seiten 44-45



**MANAGEMENT VON QUALITÄT UND SICHERHEIT
DIE UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN AUS
DER EU-MDR MIT QS-DENTAL**

Seite 70-73

EU-MDR

VDZI-Schreiben an Hersteller von Dentalmaterialien -
CE-Kennzeichnung von Zwischenprodukten für Sonderanfertigungen
im Dentalbereich auch mit der MDR weiter möglich **6**

GESUNDHEITSSCHUTZ- UND HYGIENEKOSTEN

Systemrelevant - auch für Zahntechniker ist ein Ausgleich
pandemiebedingter Gesundheitsschutz- und
Hygienekosten notwendig **7**

4 Zahntechnik Teleskop

BERUFSBILDUNGSGIPFEL

3. Dentaler Berufsbildungsgipfel **8**

NACHRUF

VDZI-Ehrenpräsident Lutz Wolf im Alter von 77 Jahren verstorben **18**

BERUFSPOLITIK

VDZI und Innungen - eine starke Stimme für die Zahntechnik **20**

RECHT

Lieferung von Zahnersatz nach Großbritannien nach dem Brexit 39

MEDIEN- UND PRESSEARBEIT

VDZI Medien- und Pressearbeit im 4. Quartal 2020 mit Jahresrückblick 40

Lohnerhebung 2020
Bitte nehmen Sie teil und schicken uns Ihre Zahlen! Informationen auf den **Seiten 46-49**.

NACHRICHTEN

- KpZ informiert zum Zähneknirschen 56
- Broschüre mit Festzuschuss-Beträgen ab 1. Januar 2021 57
- Motto Tag der Zahngesundheit 2021 - „Gesund beginnt im Mund - Zündstoff!“ 57
- BG ETEM - Jahresbericht für 2019 vorgelegt 58
- Die 6. Deutsche Mundgesundheitsstudie läuft 58
- Inklusionspreis 2021 - Bewerbungen bis Ende März möglich 58

HANDWERKSPOLITIK

- EU-Bildungsminister nehmen Osnabrück-Erklärung an 60
- ÜLU-Zuschusserhöhung überfälliger Schritt 61

IDS 2021

IDS im Herbst 2021 - Planungen laufen auf Hochtouren 62

AUS DEN INNUNGEN

- Zahntechnik B & N Neubrandenburg feiert 4. erfolgreiche QS-Dental Wiederholungsprüfung 64
- MDZI proudly presents: www.mdzi.de - neue Webseite online! 65
- 240 Jahre Meistererfahrung in der Zahntechnik 66
- Ausbildung, Weiterbildung und Fachkräftegewinnung in Zeiten von Digitalisierung und Fachkräftemangel 68

QS-DENTAL

„Eine sichere Entscheidung“ auch in 2021 74

PRODENTE

proDente erzielt über 3 Millionen Kontakte in 2020 78

IMAGEKAMPAGNE DES HANDWERKS

Neues Werbeportal für Betriebe – mit vielen Möglichkeiten zur Individualisierung 82

Impressum

ZAHNTECHNIK TELESKOP
Magazin für das Deutsche Zahntechniker-Handwerk

HERAUSGEBER: Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen, Bundesinnungsverband, Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin

V.i.S.P.: Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI), Berlin

REDAKTION: B. Weihmann, G. Temme, W. Winkler
KONZEPTION: E. Springborn, G. Temme, W. Winkler
ANZEIGEN: P. Hartmann / G. Temme
GESTALTUNG UND LAYOUT: Gerald Temme
DRUCK: Kühn, Langen

TEXTBEITRÄGE: BG ETEM, BMG, BMBF, BMWi, Bundesfinanzministerium, BZÄK, Gesellschaft für Parodontologie, Handwerk, IDZ Institut, KBV, Koelnmesse, KpZ, kommmittensch, KZBV, proDente, TdZ, UnternehmerForum, VDDI, VDZI, ZDH, ZTI Düsseldorf, Mitteldeutsche ZTI, ZTI Nord, ZTI Südbayern
FOTOS: Adobe Stock, BG ETEM, Bundesfinanzministerium, DGUV, Goethe, Handwerk, Koelnmesse, KpZ, HWK Cottbus, proDente, TdZ, UnternehmerForum, VDDI, VDZI, ZDH, ZDH/ Boris Trenkel, ZTI Düsseldorf, Mitteldeutsche ZTI, ZTI Nord, ZTI Südbayern

TITELBILD: Adobe Stock

ANSCHRIFT DER REDAKTION:
Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin,
Tel.: 030 8471087 12, Fax: 030 8471087 29
E-Mail: redaktion.teleskop@vdzi.de

VERLAG: Wirtschaftsgesellschaft des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen mbH, Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin, Tel.: 030 8471087 0, Fax: 030 8471087 29

ANZEIGENRUF: 030 8471087 0

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSPREIS:
Bezugspreis jährlich 32,00 Euro zzgl. MwSt., Bestellungen direkt an den Verlag, Bezugsgebühren sind im Voraus zu entrichten. Kündigungen können nur berücksichtigt werden, wenn diese 8 Wochen vor Quartalsende vorliegen.

Leserbriefe, namentlich gekennzeichnete oder mit Kürzeln des Verfassers signierte Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wider.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen und Bilder wird keine Haftung übernommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur unter Zusendung von Belegexemplaren mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

VDZI-SCHREIBEN AN HERSTELLER VON DENTALMATERIALIEN CE-KENNZEICHNUNG VON ZWISCHENPRODUKTEN FÜR SONDERANFERTIGUNGEN IM DENTALBEREICH AUCH MIT DER MDR WEITER MÖGLICH

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen hat sich mit einem Schreiben zur CE-Kennzeichnung von Zwischenprodukten für Sonderanfertigungen im Dentalbereich an die Hersteller von Dentalmaterialien gewandt.

Vor dem Hintergrund der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR), die ab dem 26. Mai 2021 gilt und die Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte (MDD) ersetzt, kommt es derzeit zu unterschiedlichen Interpretationen hinsichtlich der Möglichkeit Zwischenprodukte für Sonderanfertigungen im Dentalbereich auch weiterhin mit einem CE-Zeichen zu kennzeichnen.

So vertreten einzelne Hersteller von Dentalmaterialien sowie einzelne Zertifizierer die Meinung, dass mit der MDR künftig Materialien, die zur Herstellung von Sonderanfertigungen im Sinne von Art. 2 Nr. 3 MDR bestimmt sind, abweichend von der bisherigen Rechtslage, kein CE-Kennzeichen mehr tragen dürfen.

Wie der VDZI unter Bezug auf die Auslegung der MDR durch Fachgremien auf der europäischen Ebene aufzeigt, ist die CE-Kennzeichnung von Zwischenprodukten für Sonderanfer-

tigungen im Dentalbereich auch mit der MDR weiter möglich. Dies ist auch im Interesse des deutschen Zahntechniker-Handwerks!

Durch die Verwendung CE-gekennzeichneter Materialien und die Bezugnahme darauf im Rahmen seiner Dokumentation wird dem zahntechnischen Labor als Hersteller von Sonderanfertigungen die Erfüllung der Anforderungen der MDR erleichtert, wenn nicht sogar erst ordnungsgemäß ermöglicht.

Für die Hersteller der Dentalmaterialien ist es zur Erhaltung der entsprechenden Marktakzeptanz und Sicherung von Wettbewerbsvorteilen damit uneingeschränkt sinnvoll und notwendig, die Produkte weiterhin mit CE-Kennzeichen zu versehen und somit allen Marktteilnehmern zu signalisieren, dass sie ein sicheres verkehrsfähiges Produkt in der EU und darüber hinaus anbieten. ■





SYSTEMRELEVANT

AUCH FÜR ZAHNTECHNIKER IST EIN AUSGLEICH PANDEMIEBEDINGTER GESUNDHEITSSCHUTZ- UND HYGIENEKOSTEN NOTWENDIG

Der VDZI befürwortet eine Neuregelung im Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GPVG), wonach nun auch die Hilfsmittelerbringer mit den gesetzlichen Krankenkassen einen Ausgleich der Kosten für erhöhte Hygienemaßnahmen infolge der Covid-19-Pandemie vereinbaren können - und fordert ebenfalls eine Ausgleichsregelung für das als gefahrgeneigt eingestufte Zahntechniker-Handwerk.

Diese ist notwendig, denn auch Zahntechniker stehen täglich in engem Austausch mit dem zahnärztlichen Praxispersonal und müssen seit vielen Monaten im Labor in einen deutlich höheren Arbeitsschutz und zudem in Hygienemaßnahmen für eine sichere Liefer- und Transportkette zwischen zahntechnischem Labor und den Zahnärzten investieren. Der VDZI fordert daher für die Zahntechniker weiterhin eine vergleichbare Ausgleichsregelung wie für die Hilfsmittelerbringer.

Der Mehraufwand wird zudem seitens der Berufsgenossenschaft der Dentallabore BG ETEM (Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse) deutlich. Die BG ETEM komplettierte die ohnehin bereits hohen Hygiene- und Sicherheitsstandards in Folge der Pandemie in ihrer Übersicht „Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Dentallabore zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus“. Hier wurden zusätzliche Maßnahmen beschrieben, die über die bisher gemäß DGUV-I 203-021 „Zahntechnische Laboratorien - Schutz vor Infektionsgefahren“ geltenden Hygieneregeln für Dentallabore hinausgehen.

In einer vom VDZI durchgeführten Laborbefragung ergibt sich durchschnittlich je Versorgungsauftrag eine zusätzliche pandemiebedingte Mehrbelastung von durchschnittlich über 5 Euro.

Ursächlich hierfür sind vor allem der stark erhöhte Verbrauch von Desinfektionsmitteln, Schutzkleidung wie Einmalhandschuhe und Mundschutz in den Laboren ebenso wie in der gesamten Logistikkette. Aber auch die Ausgaben für Investitionen in sichere Abtrennungen von Arbeitsplätzen, Raum- und Maschinenzugängen sind hier relevant. Die häufig inhabergeführten kleinen und mittleren Zahnlabore tragen diese Kosten selbst.

Der VDZI hat seine Forderung nach einer vergleichbaren Ausgleichsregelung für die pandemiebedingten Sonderausgaben für Schutz- und Hygienemaßnahmen in einem weiteren laufenden Stellungnahmeverfahren gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit wiederholt. Zahntechnik TELESKOP wird über die Entwicklungen weiter berichten. ■

3. DENTALER BERUFSBILDUNGSGIPFEL

Nach dem Erfolg des 2. Dentalen Berufsbildungsgipfel im Oktober letzten Jahres plant der VDZI bereits den 3. Gipfel.

Am 12. November 2021 werden hoffentlich die Gäste und Teilnehmer - Vertreter der Berufs- und Meisterschulen und andere Experten - wieder vor Ort in Berlin teilnehmen können.

Im Fokus des 3. Bildungsgipfel werden die Strukturen der Meisterausbildung und die Zukunft der Meisterschulen im Strukturwandel stehen. Qualität und Sicherheit durch Qualifikation. Das Meisterprinzip ist das Markenzeichen des Handwerks. Das gefahrgeneigte Zahntechniker-Handwerk benötigt zur Nachfolgesicherung in den Betrieben in den nächsten 10 Jahren zahlreiche junge qualifizierte Zahntechnikermeister. Gleichzeitig führt die Digitalisierung zu einem Strukturwandel, der auch jeden selbstständigen Meister dazu zwingt, neue Qualifikationen zu erwerben, um im Wettbewerb mit seinem Angebot erfolgreich sein zu können. Das schafft neuen Wissensbedarf für die Zukunft.

Der 3. Dentale Berufsbildungsgipfel wird die Strukturen der Meisterausbildung und die Zukunft der Meisterschulen diskutieren, analysieren und Handlungsbedarf ableiten. ■

[Zahntechnik TELESKOP wird über die Planungen zum 3. Berufsbildungsgipfel in Berlin weiter berichten.](#)





ceraMotion®
One Touch

My first
ceramic
in paste

Smart. What you see is what you get.

Schnell. Alles in einem Brand.

Ästhetisch. Natürliche Transluzenz,
Opaleszenz und Fluoreszenz.

ceraMotion® One Touch ist die
erste Verblendkeramik in Pastenform.
Es sind speziell entwickelte 2D- und
3D-Pasten für die rote und weiße Ästhetik
von vollkeramischen Restaurationen aus
Lithium-Disilikat und Zirkonoxid.

Mehr Informationen → 



Realisation & Photo © Christian Ferrari

D
DENTAURUM

1. HYBRIDE HERBST-MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Teilnehmer aus 4 Mitgliedsinnungen nahmen am 2. Dezember in Berlin vor Ort teil, während die weiteren Delegierten online zugeschaltet waren. Der gemeinsame Blick richtete sich auf die berufspolitischen Themen in 2020 und zukunftsgerichtet auf 2021.

VDZI-Präsident Dominik Kruchen blickte zunächst zurück auf die Verbandsarbeit im „Corona-Jahr“ und zeigte sich optimistisch für die Zukunft. „Wir Zahntechniker sind Krisenmeister. In schwierigen Zeiten haben sich die zahntechnischen Meisterlabore erneut als zäh und leidenschaftlich erwiesen. Die Betriebe haben sich gut organisiert und Infektionsgefahren wurden durch noch höhere Sicherheits- und Hygienestandards eingedämpft“, so Kruchen. Er lobte die Arbeit des Bundesverbandes und insbesondere der Innungen, die ihren Mitgliedern sehr gut durch die Krise geholfen hätten. Noch nie habe es sich als so wichtig gezeigt, Mitglied einer Innung zu sein, wie ihm von vielen Betriebsinhabern persönlich mitgeteilt wurde.

Die wiedergewählte Versammlungsleitung - Reinhold Haß, Julia Schlee und Jochen Eisenmann - führte nach den Erfahrungen der Online-Jahres-Mitgliederversammlung aus dem Sommer erneut souverän durch den Tag und sorgte für eine reibungslose Diskussion und Integration der einzelnen Wortbeiträge vor Ort und via Chat online.

Präsident Dominik Kruchen ging in seinem Bericht auf die berufspolitische Arbeit ein, die bei allen Maßnahmen in Corona-Krisenzeiten 2020 weitere zahlreiche Themenfelder umfasste.

Bundesmittelpreise online verhandelt

„Eine neue Erfahrung und besondere Herausforderung“ waren in Pandemiezeiten die Bundesmittelpreisverhandlungen 2020. Diese fanden online in 2 Verhandlungsrunden im September und Oktober statt. Der VDZI erreichte in den Verhandlungen das maximal mögliche Ergebnis von 2,53 Prozent Steigerungsrate beim Bundesmittelpreis. Präsident Kruchen dankte Vorstandsmitglied Rainer Struck, dem VDZI-Beauftragten für Preisverhandlungen und Verhandlungsführer, für die Vorbereitung der Verhandlungen mit der Geschäftsstelle des VDZI.

Hygienekosten - Pandemiebedingte Mehrbelastung von durchschnittlich über 5 Euro

Gestiegen sind die Ausgaben der zahntechnischen Labore in der Pandemie für Sicherheits- und Hygienestandards. Hier setzt sich der VDZI weiter dafür ein, dass diese Hygienekosten von den Laboren abgerechnet werden können. Kruchen berichtete darüber, dass es noch an einer gesetzlichen Grundlage fehle, um diese auf Bundesebene und Landesebene beantragen zu können.

Die vom VDZI im September 2020 durchgeführte Laborbefragung (siehe hierzu auch TELESKOP 04-2020) war eine gute Grundlage, um einen ersten Eindruck über die Hygienemehrkosten in der Praxis zu bekommen. Demnach ergibt sich durchschnittlich je Versorgungsauftrag eine zusätzliche pandemiebedingte Mehrbelastung von durchschnittlich über 5 Euro.

„Es ist doch davon auszugehen, dass der Schutzstandard und damit die aufzuwendenden Kosten zukünftig höher sein werden als vor der Corona-Pandemie. Hierzu brauchen wir belegbare Argumente für die anstehenden Preisverhandlungen“, so Kruchen.

Aus dem Grund hat der VDZI gemeinsam mit den 4 Gesundheitshandwerken das Thema Kostenausgleich für die gestiegenen Schutzmaßnahmen gegenüber der Politik thematisiert, zum Beispiel in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Gesundheitsausschusses im Bundestag, MdB Erwin Rüdell.





Das Setting der 1. hybriden Herbstmitgliederversammlung in Berlin. VDZI-Präsident Dominik Kruchen (rechts) und Versammlungsleiter Reinhold Hass führten souverän durch die Veranstaltung.

Darüber hinaus hat die Gemeinschaft der Gesundheitshandwerke 2020, unter anderem in einem Schreiben an Bundesgesundheitsminister Jens Spahn, die „Systemrelevanz der Gesundheitshandwerke in Corona-Zeiten“ unterstrichen.

Einbindung in die Telematikinfrastuktur

Darüber hinaus war die „Einbindung der Gesundheitshandwerke in die Telematikinfrastuktur“ eine zentrale Forderung im Gesetzgebungsverfahren zum Digitale Versorgung–und–Pflege–Modernisierungs–Gesetz – DVPMG. Im DVPMG ist eine Finanzierungsregelung u. a. für die Einbindung des Zahntechniker-Handwerks in die Telematikinfrastuktur vorgesehen.

Unterkieferprotrusionsschiene (UKPS) wird Kassenleistung

Als Erfolg bezeichnete VDZI-Präsident Kruchen den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 20. November 2020, die Unterkieferprotrusionsschiene (UKPS) zukünftig als Kassenleistung in Form einer sogenannten Zweitlinientherapie aufzunehmen. Seit 2018 läuft bereits das Verfahren, in dem sich der VDZI kontinuierlich mit seinen Stellungnahmen für die konsequente und unverzichtbare Einbindung von Vertragszahnärzten und Zahntechnikern in den UKPS-Behandlungs- und Versorgungsprozess einsetzt.



Fast wie vor Ort - aufgrund der vielen Kameras konnten die Teilnehmer online dem Geschehen in Berlin aus den verschiedensten Blickwinkeln folgen. VDZI-Vorstandsmitglied Heinrich Wenzel (rechts) informierte über den aktuellen Stand zur Novellierung der Ausbildungsordnung.

Zahnärzte und Zahntechniker konnten erfolgreich im öffentlichen G-BA Anhörungsverfahren im September 2020 ihre Auffassung durchsetzen, dass für Zahntechniker keine zusätzliche Qualifikation für den Herstellungsprozess erforderlich ist.

Dominik Kruchen unterstrich: „In den kommenden Monaten haben die beteiligten Gremien und Leistungserbringer, dabei auch der VDZI, nun die Aufgabe, die leistungsrechtlichen und die vertragsrechtlichen Grundlagen für die neue Behandlungsmethode in der gesetzlichen Krankenversicherung festzulegen und zu vereinbaren.“

Register für Z-MVZ

Präsident Kruchen berichtete, dass die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) Ende Oktober den Gesetzgeber aufgefordert hatte, durch eine gesetzliche Regelung ein „MVZ-Register“ zu schaffen. Hin-

tergrund ist ein neues Gutachten von Prof. Helge Sodan zur Einführung eines solchen Registers sowie zur Eignung insbesondere von investorenbetriebenen Z-MVZ. „Diesen Transparenzgedanken unterstützen wir. Ein solches Register ist aber nicht ausreichend, um die gesamte Tendenz hinsichtlich der Vergewerblichung des freien Berufes vollständig zu erfassen, wie gerade auch die vielfältigen Konstruktionen von Praxislaboratorien in den Praxisgemeinschaften und Z-MVZ generell zeigen. Diesen Punkt machen wir gegenüber der Politik deutlich“, führte Kruchen aus.

Zahntechnikerausbildung

Zum Abschluss seines Berichts machte VDZI-Präsident Kruchen deutlich, dass die Ausbildung für Jugendliche attraktiv sein müsse, um vor allem den Fachkräftemangel entgegen zu wirken. „Veranstaltungen wie der 2. Dentale Berufsbildungsgipfel zeigen auf, wo noch Handlungsbedarf besteht, damit

eine gute Ausbildung gewährleistet werden kann“ sagte Kruchen. Er sprach sich für eine höhere Förderung für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) aus. In Corona-Zeiten sind die Kosten stark angestiegen und die Last hätten die Innungen und Betriebe zu tragen.

Status quo - Novellierung der Ausbildungsordnung

Über den aktuellen Stand des Novellierungsverfahrens der Ausbildungsordnung zum Zahntechniker informierte Vorstandsmitglied Heinrich Wenzel, Beauftragter für Aus- und Weiterbildung. Das Verfahren zur Novellierung wird voraussichtlich im Sommer 2022 abgeschlossen sein.

In dem komplexen Prozess sind neben dem VDZI, Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter, das BIBB - Bundesinstitut für Berufsbildung, der Zentralverband des Deutschen Handwerks, aber auch Vertreter des BMWi - Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des BMBF – Bundesministeriums für Bildung und Forschung in den verschiedenen Novellierungsschritten involviert, um nur einige zu nennen. In den Eckwertpunkten der neuen Ausbildungsordnung sind unter anderem digitale Komponenten verankert, wie z. B. auch das Erlernen der Nutzung von Interoralscans.

Praktischer Leistungswettbewerb - neues Konzept für das Zahntechniker-Handwerk

Wenzel fasste für die Delegierten die Ergebnisse des bundesweiten Leistungswettbewerbs des Deutschen Handwerks (PLW – Profis leisten was) für das Zahntechniker-Handwerk zusammen. 2020 hat der VDZI den Wettbewerb zusammen mit dem ZDH ausgerichtet.

Im Rahmen der hybriden Mitgliederversammlung haben sich die Delegierten mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, dass der PLW im Jahr 2021 unter der Federführung des VDZI mit einem neuen Konzept als Vor-Ort-Wettbewerb für die Zahn-technik durchgeführt wird.

Ergänzung der BEB Zahntechnik® um digitale Leistungspositionen

Im Anschluss berichtete Vorstandsmitglied Rainer Struck über den aktuellen Stand der Zeitmessungen zur BEB Zahntechnik®, die sich coronabedingt im Jahr 2020 etwas verzögerten. Ziel ist es die BEB Zahntechnik® um digitale Leistungspositionen zu ergänzen und diese bis zur IDS 2021 im Herbst 2021 zu veröffentlichen.

Fortsetzung des Berufsbildungsgipfels

Positiv erwähnte Generalsekretär Walter Winkler die große Aufmerksamkeit und das Feedback auf den 2. Dentalen Berufsbildungsgipfel im Oktober 2020. „Der 2. Berufsbildungsgipfel hat gezeigt, wie wichtig es ist und bleibt, dass der VDZI alle Akteure der beruflichen Bildung mit ihrem Experten- und



Erfahrungswissen zusammenbringt. Gemeinsam können so moderne und zukunftsfähige Lösungen gefunden werden. Diese Arbeit soll beim 3. Dentalen Berufsbildungsgipfel fortgesetzt werden“, so Walter Winkler.

Erhöhung der Festzuschüsse

Durch die höheren Zuschüsse für Zahnersatz seit Oktober 2020 wurden die Patienten finanziell entlastet und eine zahnmedizinische Versorgung mit Zahnersatz erleichtert. Generalsekretär Winkler unterstrich, dass der VDZI dies seit der Einführung des Festzuschuss-Systems gefordert habe und diese Forderung durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) umgesetzt wurde.

Vorbereitung auf die MDR

Mit Blick auf die ab dem 26. Mai 2021 geltende Medizinprodukteverordnung (MDR) zeigte sich Walter Winkler zufrieden über das sehr positive Echo auf die Unterstützungsleistungen von VDZI und Innungen: Diese unterstützen die Betriebe mit ihren Angeboten zur Umsetzung der MDR mit Hilfe des branchenspezifischen Qualitätsmanagementsystems QS-Dental. So werden die MDR-Workshops mit dem VDZI-Experten Patrick Hartmann in 2021 fortgesetzt und die Innungen bieten ihrerseits Seminare an – in Corona-Zeiten auch mit großem Zuspruch online.

Am Ende der Mitgliederversammlung bedankte sich VDZI-Präsident Dominik Kruchen bei den Innungen, dem Vorstand, der Geschäftsführung und den VDZI-Mitarbeitern für die gute Arbeit im „Corona-Jahr“ 2020. Er äußerte den Wunsch, die nächste Mitgliederversammlung wieder mit allen Beteiligten vor Ort durchführen zu können. ■

„DIE ZAHNTECHNIK BIETET DURCH DIE DIGITALISIERUNG VIELE NEUE MÖGLICHKEITEN“

Der 22-jährige Zahntechniker Brandon-Lee Ternes hat im vergangenen Jahr den Praktischen Leistungswettbewerb des Handwerks im Zahntechniker-Handwerk gewonnen.

Nach der Abschlussprüfung im Sommer 2020 ging für Zahn-techniker Brandon-Lee Ternes alles ganz schnell. „Ich habe meine Gesellenprüfung abgelegt und recht schnell die Infor- mation erhalten, dass ich Kammer- und Landessieger im Zahn- techniker-Handwerk bin“, berichtet Ternes. Damit war der 22-jährige Geselle automatisch für den Leistungswettbewerb auf Bundesebene qualifiziert. „Ich wusste, dass mich im Ver- gleich mit den anderen Landessiegerinnen und Landessiegern beim PLW eine große Konkurrenz erwartete. Um so überraschter war ich, als ich die Nachricht über den Bundessieg erhielt.“

Die Freude bei ihm, seinen Eltern und im Ausbildungsbetrieb Tholen Dental in Cottbus war entsprechend groß. Im Labor verfolgte Ternes im kleinen Kreis die Siegerehrung Anfang De- zember via Live-Stream. Mit Rücksicht auf die im Dezember geltenden Abstands- und Hygiene-Regeln fand die Preisverlei- hung zu Europas größten Berufswettbewerb im Rahmen der „Europäischen Woche der Berufsbildung“ der EU-Kommission als virtuelle Veranstaltung statt.

„In einem außergewöhnlichen Jahr zeigen unsere Siegerinnen und Sieger auf bemerkenswerte Weise die Zukunftsfähigkeit des Deutschen Handwerks. Sie haben sich von außerordent- lichen Umständen nicht entmutigen lassen, sondern sind un- beirrt auf ihrem Weg erfolgreich weitergegangen. Als Beste und Bester ihres Berufes sind sie persönliches Vorbild und Bei- spiel“, zeigte sich Handwerkspräsident Hans Peter Wollseifer in seiner Eröffnungsrede stolz und beeindruckt vom Hand- werksnachwuchs.

In seiner Video-Grußbotschaft gratulierte auch Bundespräsi- dent Frank-Walter Steinmeier den Preisträgerinnen und Preis- trägern: „Sie können stolz auf sich sein. Was Sie mit der Kraft Ihrer Hände, mit Ihrer Kreativität geschaffen haben, das ist außergewöhnlich, das ist herausragend, das ist Spitze. Auch in diesen ungewöhnlichen Zeiten werden Ihr Wissen und Ihr Können gebraucht. Was Sie dieses Jahr unter schwierigsten Bedingungen geschafft haben war nicht umsonst, es ist beson- ders wertvoll und vor allen Dingen ist es Anlass für Zuversicht.“

Nach der Preisverleihung und der symbolischen Übergabe des Preises an alle Siegerinnen und Sieger hat die Handwerkskam- mer den „roten Daumen“ persönlich im Labor überreicht. „Ich habe mich durch die Überreichung des Preises und der Ur-

kunde Anfang dieses Jahres noch einmal an den Wettbewerb und meinen Sieg auf Bundesebene erinnert. Gerade in diesen schwierigen Zeiten war es ein schönes Erlebnis“, zeigt sich Ter- nes stolz.

Für Brandon-Lee Ternes war der Weg in die Zahntechnik zum einen durch seine handwerkliche Begabung geebnet, aber auch über seine Eltern, die beide eine zahntechnische Aus- bildung abgeschlossen hatten. Nach dem Abitur absolvierte Ternes ein Praktikum und entschied sich für eine zahntechni- sche Ausbildung. Im 1. Lehrjahr entwickelte er endgültig sei- ne Leidenschaft für die Zahntechnik. Heute ist er überzeugt, dass er den richtigen Beruf gewählt hat. Zahntechniker Ternes möchte in den nächsten Jahren vor allem noch mehr Berufser- fahrungen sammeln und sich anschließend im Zahntechni- ker-Handwerk weiterqualifizieren. „Ich habe mich um das Wei- terbildungsstipendium der Handwerkskammer beworben und möchte in den nächsten 3 bis 4 Jahren den Meister machen“, berichtet Ternes. Sieger im Leistungswettbewerb können mit einem Weiterbildungsstipendium von bis zu 8.100 Euro geför- dert werden.

Gerade die Digitalisierung bietet für den technikaffinen Zahn- techniker Ternes viele Möglichkeiten, neben den handwerkli- chen Arbeiten neue Techniken zu lernen. In seiner Ausbildung



Eine Ehrenurkunde gab es für Brandon-Lee Ternes zum Bundessieg und für Laborinhaberin Kathrin Tholen.



Foto: Goethe



Foto: ZDH/Boris Trenkel

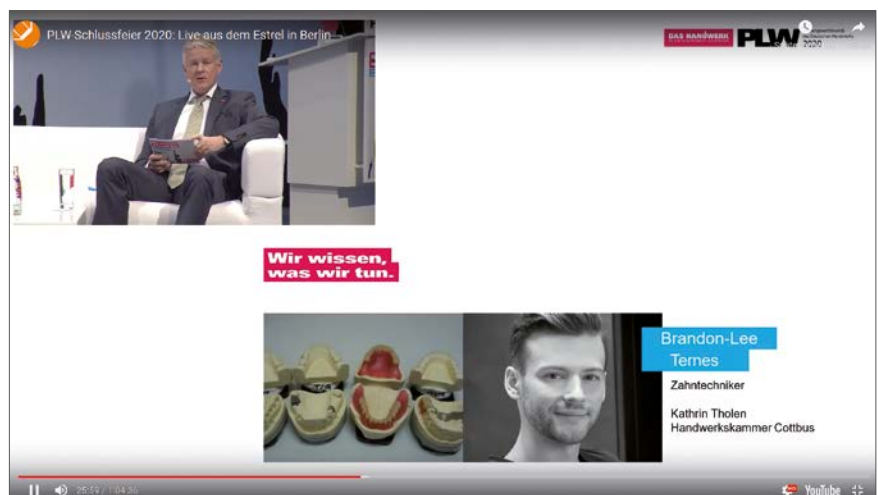


Foto oben: Brandon-Lee Ternes am Arbeitsplatz im Labor.
Fotos unten: ZDH-Präsident Hans Peter Wollseifer präsentierte bei der Preisverleihung symbolisch den Preis. ZDH-Generalsekretär Holger Schwannecke gratulierte Zahntechniker Ternes, der im Live-Stream eingeblendet wurde.

hat er bereits einen CAD-/CAM-Kurs für digitale Zahntechnik absolviert. „Ich bin froh, dass ich schon während meiner Ausbildung in dem Bereich Erfahrungen sammeln konnte. Am liebsten mache ich Kombinationsarbeiten unter Anwendung digitaler Technologien wie CAD/CAM“, erklärt Brandon-Lee Ternes.

Der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks, Europas größter Berufswettbewerb, wird auf der Innungs-, Kammer-, Landes- und Bundesebene durchgeführt, um Junghandwerker in ihrer beruflichen Entwicklung zu fördern und die Ausbildungsleistungen des Handwerks darzustellen. ■

NEUERUNG FÜR PLW 2021

Im Rahmen der Herbst-Mitgliederversammlung haben sich die Delegierten des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, dass der PLW im Jahr 2021 unter der Federführung des VDZI mit einem neuen Konzept als Vor-Ort-Wettbewerb für die Zahntechnik durchgeführt wird. Zahntechnik TELESKOP wird hierüber weiter berichten.

DIE GESUNDHEITSHANDWERKE

POSITIONSPAPIER - FRÜHJAHR 2021

Das Jahr 2021 wird gesundheitspolitisch weiterhin von der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt sein. In diesem sehr dynamischen Kontext haben die Gesundheitshandwerke ihre Positionen und Anliegen im jährlichen Positionspapier veröffentlicht, um die Gesundheitsversorgung zukunfts- und zugleich innovativ, wohnortnah und patientenorientiert zu gestalten. Diese enthalten auch zentrale Forderungen für die Zahnersatzversorgung, die im Folgenden abgebildet werden.

KOSTENENTWICKLUNGEN DER GEFAHRENGENEIGTEN GESUNDHEITSHANDWERKE IN FAIREN VERTRAGS- STRUKTUREN BESSER BERÜCKSICHTIGEN

Ein beträchtlicher Teil der Versorgung mit Hilfsmitteln basiert auf Festbeträgen und die Versorgung mit Zahnersatz basiert auf Festzuschüssen für eine ausreichende, zweckmäßige und notwendige Versorgung. Alle Gesundheitshandwerke fordern hierzu transparente Regelungen, die die wirtschaftlichen Kriterien für die Fortentwicklung der Festbeträge und die Leistungspreise für die Festlegung der Festzuschüsse mit Blick auf die betriebswirtschaftlichen Kostenentwicklungen widerspiegeln. Dies gilt insbesondere für Lohn- und Materialkosten. Um die Augenhöhe zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern zu wahren, sind die maßgeblichen Spitzenverbände der Leistungserbringer auf Bundesebene als Verhandlungspartner exklusiv anzuerkennen.

GESUNDHEITSHANDWERKE IN DER SELBSTVER- WALTUNG DES GESUNDHEITSWESENS STÄRKEN

Die Strukturen der Selbstverwaltung sind ein hohes Gut im Gesundheitswesen. Die gleichberechtigten Beteiligungsrechte der Gesundheitshandwerke im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) und im GKV-Spitzenverband müssen jedoch gesetzlich gestärkt werden. Die Gesundheitshandwerke müssen von Beginn an bei relevanten Verfahren in die Beratungen eingebunden werden. Nachfolgende Stellungnahmen zu Beschlüssen des G-BA als „Black Box“ stellen nicht sicher, dass die fachliche Expertise der Gesundheitshandwerke angemessene Berücksichtigung findet. Es ist nicht zuletzt auffällig, wie regelmäßig die Rechtsaufsicht des G-BA Beschlüsse des G-BA im Hilfsmittelbereich beanstandet hat.

INVESTORENGETRIEBENE EIGENTÜMERSTRUKTUREN BESCHRÄNKEN

Die individuelle Versorgung mit Hilfsmitteln und Zahnersatz muss wohnortnah erfolgen. Das leisten die gefahreneigenen

Gesundheitshandwerke mit ihren flächendeckenden Angebotsstrukturen sowie ihrer qualifikationsgebundenen staatlichen Zulassung über den Meistertitel. Diese Angebotsform sorgt für ein Höchstmaß an Produktsicherheit und individueller Versorgungsqualität für Patientinnen und Patienten.

Zunehmend dringen jedoch branchenfremde Kapitalbeteiligungsgesellschaften mit Hilfe komplexer Rechtskonstruktionen und durch vertikale Zukäufe in die Hilfsmittelversorgung und die Versorgung mit Zahntechnik ein; so etwa ausgehend von Krankenhäusern in der post-klinischen Versorgung und bei zahnmedizinischen Versorgungszentren im Bereich von Zahnersatz. Diese renditegetriebenen Entwicklungen führen zu einer drastischen Verschärfung der Zuweisungsproblematik und zu zunehmend intransparenten, zentralisierten Strukturen, in denen Verordner und Leistungserbringer Hand in Hand arbeiten. Das Wahlrecht des Versicherten verkommt zur Makulatur. Eine gewinn- statt bedarfsorientierte Verordnung führt zu systemischer Über- und Fehlversorgung bei wirtschaftlicher Übervorteilung der Patientinnen und Patienten sowie des GKV-Systems. Diese Entwicklungen entwerten systematisch die hohen Investitionen der Gesundheitshandwerke in die Ausbildung ihrer qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, beeinträchtigen die Sicherstellung eines flächendeckenden Leistungsangebots und gefährden die Qualität der Patientenversorgung.

Der Gesetzgeber muss hier durch eine Anpassung der Rahmenbedingungen faire Wettbewerbsbedingungen für alle Akteure schaffen, wodurch die Versorgungsqualität gesichert, das Wahlrecht des Versicherten und die Anbietervielfalt garantiert sowie mittelständische und wohnortnahe Versorgungsstrukturen gestärkt werden.

IN ZAHNÄRZTLICHEN MEDIZINISCHEN VERSORGUNGSZENTREN (Z-MVZ) DAS PRAXISLABOR VERBIETEN

Die Herstellung von Zahnersatz ist ein gefahreneigetes Handwerk. Der Zahnarzt darf ein eigenes Praxislabor nur unter engen Voraussetzungen betreiben, und zwar im Fall von per-

DIE GESUNDHEITSHANDWERKE

Positionspapier – Frühjahr 2021

Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädebeschuetztechniker, Orthopäde-techniker und Zahntechniker versorgen die Bevölkerung mit individuell ausgewählten und angepassten Medizinprodukten und Dienstleistungen. Sie zählen zu den systemrelevanten Gesundheitsberufen. Deutschlandweit gibt es etwa 32.000 Betriebe der Gesundheitshandwerke, die als Arbeitgeber ca. 190.000 Menschen beschäftigen, davon sind knapp 19.000 Auszubildende.

Die Gesundheitshandwerke leisten einen wertvollen medizinischen Beitrag zur Gesundheitsversorgung (Prevention) und Wiederherstellung (Rehabilitation) sowie zum Ausgleich von Behinderungen und Einschränkungen. Die Leistungen der Gesundheitshandwerke sind ein bedeutender Teil der Versorgungsstrukturen in Deutschland. Als klein- und mittelständische Leistungserbringer mit zumeist inhabergeführten Meisterbetrieben sind sie Teil des Mittelstandes der deutschen Wirtschaft und leisten einen besonderen Beitrag zur Sicherstellung einer wohnortnahen, fachdeckenden und hochwertigen Versorgung mit Hilfsmitteln und Zahnersatz.

Das Jahr 2021 wird gesundheitspolitisch weiterhin von der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt sein. In diesem sehr dynamischen Kontext haben die Gesundheitshandwerke nachfolgende Positionen und Anliegen, um die Gesundheitsversorgung zukunftsfit und zugleich innovativ, wohnortnah und patientenorientiert zu gestalten.

Frühjahr 2021
Die Gesundheitshandwerke

DAS HANDWERK
IN DER WIRTSCHAFT



sönlich dem Zahnarzt und dessen Patientinnen und Patienten zurechenbarer Herstellung unter engmaschiger Anleitung und Überwachung im Herstellungsverfahren.

Z-MVZ erfüllen diese Zulässigkeitskriterien für ein Praxislabor in aller Regel nicht, denn gerade in immer größer werdenden Z-MVZ mit mehreren angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten sind die arbeitsorganisatorischen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben. Die Einhaltung der Anforderungen ist zudem nicht kontrollierbar. Dadurch liegt eine drastische Wettbewerbsverzerrung zwischen den Z-MVZ und dem Zahntechniker-Handwerk vor. Rendite- und investorenorientierte Z-MVZ, die ohne Kontrollrisiko die berufsrechtlich engen Grenzen für ein Praxislabor überschreiten können, sind ein idealer Nährboden für die Gefahren einer gewinn- statt bedarfsorientierten Zahnersatzversorgung und einer finanziellen Übervorteilung der Patientinnen und Patienten. Gleichzeitig entziehen sie immer weitere Teile der Zahnersatzversorgung dem qualitätsorientierten Leistungswettbewerb und gefährden im regionalen Raum die Existenz des spezialisierten Zahntechniker-Handwerks. Daher wird ergänzend ein Transparenzregister für Hersteller von Zahnersatz benötigt.

VOLLSTÄNDIGE ANBINDUNG DER LEISTUNGSERBRINGER AN TELEMATIKINFRASTRUKTUR SICHERSTELLEN

Die Telematikinfrastruktur stellt den Rahmen für die digitale Verwaltung des Gesundheitswesens dar. Mehrere wichtige Gesetzesinitiativen wie das Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) und das Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVGPMG) haben mittlerweile Rahmenbedingungen zur Anbindung der Gesundheitshandwerke als Versorger mit Hilfsmitteln und Zahnersatz vorgesehen. Die Anbindung der Gesundheitshandwerke an die Telematikinfrastruktur

muss weiterhin für die Gesundheitshandwerke gesetzlich festgeschrieben bleiben. Faire Wettbewerbsbedingungen in der Anbindung an die Telematikinfrastruktur müssen garantiert und jede Form der Patientenlenkung verhindert werden. Dafür muss die elektronische Patientenakte (ePA) für die Versorgung mit Hilfsmitteln und Zahnersatz zugänglich gemacht werden.

VERSORGUNGSINNOVATIONEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES HANDWERKSRECHTS ENTWICKELN

Die Digitalisierung beeinflusst maßgeblich innovative Entwicklungen in medizinischen Versorgungsleistungen. Dies gilt auch für die Versorgung mit Hilfsmitteln und Zahnersatz. Digitale Produkte und Verfahren erweitern grundsätzlich das Leistungsportfolio der Gesundheitshandwerke. Es ist dabei zu fordern, dass ihre Entwicklung und Anwendung in der Versorgung nur unter Einhaltung des Handwerksrechts erfolgt. Handwerkliche und gefahrenengeneigte Leistungen zu digitalisieren, darf nur unter rechtssicherer Einhaltung der Meisterpräsenz geschehen.

SYSTEMRELEVANZ DER GESUNDHEITSHANDWERKE GESETZLICH VERANKERN

Die Gesundheitshandwerke fordern, dass sie bei der Gestaltung zusätzlicher Regelungen zur Pandemie-Bekämpfung rechtssicher als systemrelevant benannt werden. Dadurch wird es den Gesundheitshandwerken zukünftig besser ermöglicht, die vielen Millionen Versicherten, die mit unterschiedlichsten Hilfsmitteln und Zahnersatz zeitkritisch versorgt werden müssen, bestmöglich und qualifiziert versorgen. Dafür sollten verbindliche Kriterien der „Systemrelevanz“ geschaffen werden. ■

VDZI-EHRENPRÄSIDENT LUTZ WOLF IM ALTER VON 77 JAHREN VERSTORBEN

3. Juni 1943 bis 20. Januar 2021



Lutz Wolf im Juni 2016 im Rahmen des Festabends anlässlich des 60. Verbandstages des VDZI in Bonn.

Der Verband Deutscher Zahn-Techniker-Innungen (VDZI) trauert um Lutz Wolf, der im Alter von 77 Jahren verstorben ist. Mit Lutz Wolf verliert der VDZI einen herausragenden Vertreter des Verbandes, der sich in einer berufspolitisch schwierigen Zeit wie kein anderer an prominenter Stelle für die Interessen der zahntechnischen Meisterbetriebe eingesetzt hat und der für faire wirtschaftliche Rahmenbedingungen mit großer Überzeugungskraft eingetreten ist. Von 1997 bis 2005 war der Osnabrücker Zahn-Technikermeister Wolf Präsident des VDZI. 2005 wurde er von den Delegierten einstimmig zum Ehrenpräsidenten des Verbandes gewählt.

6 für das Zahn-Techniker-Handwerk bedeutsame Gesetzgebungsverfahren fielen in die Amtszeit von Lutz Wolf als VDZI-Präsident. Er hat für das Zahn-Techniker-Handwerk inmitten dieses Reformstakkato, mit Preisabsenkungen und schwierigsten Reformexperimenten, wie die erste und später zweite Einführung des Festzuschuss-Systems, für die Inter-

essen der Zahn-Techniker mit aller Leidenschaft gekämpft. Dem zahntechnischen Berufsstand hat Wolf in turbulenten Zeiten stets überzeugend Mut gemacht, auf die eigene solidarische Kraft zu vertrauen, um die Zukunft selbst zu gestalten. Unermüdlich war Lutz Wolf bestrebt, der modernen Zahn-Technik und den qualifizierten zahntechnischen Meisterbetrieben an allen gesellschaftlich und politisch relevanten Stellen Gehör zu verschaffen.

Ein gesellschaftspolitisches Ziel hat ihn dabei geleitet: die Sicherung einer modernen Zahnersatzversorgung, die allen Bevölkerungsschichten auf einem hohen und qualitätsgesicherten Niveau möglich sein soll. Die Stärkung der qualitätsorientierten Zusammenarbeit der fachlichen Experten, das heißt der Zahnärzte und der Zahn-Technikermeister in einer wohnortnahen Systempartnerschaft, hat Lutz Wolf hierfür immer als zentrale Voraussetzung gesehen.



Lutz Wolf hat keine Diskussion und keine Konflikte gescheut, wenn er von seinem Ziel und seinen Argumenten überzeugt war. Dabei trat Wolf freundlich und verbindlich im Ton und konsequent in der Sache auf. Seine beispielhafte persönliche Haltung hat ihm nicht nur bei Freunden und Berufskollegen, sondern in der gesamten Dentalbranche, bei den politischen Vertretern aller Parteien und auch den Verhandlungspartnern bei der Gestaltung der Zahnersatzversorgung hohen Respekt eingebracht. Auf Bundesebene hat Lutz Wolf nicht nur als Präsident, sondern auch als Mitglied der BEL-Kommission des VDZI das Zahntechniker-Handwerk offensiv, fachkompetent und mit seiner ganzen Persönlichkeit eloquent vertreten. So wurde er von den Vertretern der gesetzlichen Krankenkassen in den Preisverhandlungen auf Bundesebene, bei der ständigen Weiterentwicklung des BEL und der Erarbeitung des neuen BEL II-2014 als harter, aber auch fairer Verhandlungspartner geschätzt.



Lutz Wolf war insgesamt über 30 Jahre in verschiedenen Ämtern ehrenamtlich für das Zahntechniker-Handwerk in Niedersachsen tätig gewesen. Von 1996 bis 2013 führte Lutz Wolf als Obermeister die Geschicke der Niedersächsischen Zahntechniker-Innung und nach der Fusion im Jahr 2010 der Zahntechniker-Innung Niedersachsen-Bremen (ZINB). Zuletzt stand Lutz Wolf der ZINB in beratender Tätigkeit zur Verfügung.



In Anerkennung seines vielfältigen Wirkens und seiner hervorragenden Verdienste um das Zahntechniker-Handwerk wurden Lutz Wolf zahlreiche Ehrungen zuteil. So erhielt Wolf 2010 die Goldene Ehrennadel des VDZI und 2014 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Die Zahntechniker-Innung Düsseldorf verlieh ihm 2016 den Heinz-Rohde-Preis; von der Zahntechniker-Innung Niedersachsen-Bremen wurde er nach seinem Ausscheiden 2013 zum Ehrenobermeister ernannt und erhielt die Goldene Ehrennadel der Innung.



Das Zahntechniker-Handwerk verliert mit Lutz eine außergewöhnliche Persönlichkeit, einen Zahntechniker mit Leidenschaft, einen erfolgreichen Unternehmer und einen eloquenten Kämpfer für die Interessen des Berufsstandes. Für seine Kollegen hat Lutz Wolf die Funktionen und Ämter stets mit großem Verständnis sowie Toleranz und Gemeinsinn gegenüber abweichenden Meinungen ausgeübt. Ausgeprägter Teamgeist und Erfolgsorientierung waren bei ihm jederzeit Voraussetzung seines Handelns; eine hohe Durchsetzungsfähigkeit hat sein politisches Wirken geprägt. Das Zahntechniker-Handwerk verliert mit ihm ein großes Vorbild und Menschen. Es verneigt sich und wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren. ■

2. Foto von oben: Lutz Wolf beim Gespräch mit Horst Seehofer im Bayerischen Staatsministerium.
 2. Foto von unten: Lutz Wolf mit Admiralarzt Dr. Günther Brassel bei der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung mit der Bundeswehr.
 Foto unten: Lutz Wolf erhält die Goldene Ehrennadel von VDZI-Präsident Jürgen Schwichtenberg im Jahr 2010.

Klares Leistungsrecht für die
versicherten Patienten in der GKV

Handwerksordnung und
Meisterprinzip

BEL II-2014



VDZI UND INNUNGEN - EINE STARKE STIMME FÜR DIE ZAHNTECHNIK

Leistungsgerechte Vergütungen
und faires Preissystem

Unterstützung in allen
Fragen der Laborführung

 **Wir für Sie**
Innungen im VDZI

VORWORT

„Politik findet nicht nur in den Hauptstädten der Länder und des Bundes statt. Auch in der Region ist eine starke Berufsvertretung unverzichtbar. Die Zahntechniker-Innungen vor Ort sind deshalb ein wichtiger Partner für Landkreise, Städte und Gemeinden. Gemeinsam bilden Sie den Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) der die Interessen des Zahntechniker-Handwerks auf Bundesebene vertritt. Innungen sind die einzige öffentlich-rechtliche Standesvertretung für den zahntechnischen Beruf.



VDZI-Präsident Dominik Kruchen.

Faire rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die zahntechnischen Meisterlabore sind nur einige von vielen Zielen, für welche die Innungen und der VDZI sich fortwährend einsetzen. Damit Zahnersatz aus der Region auch in Zukunft auf höchstem Niveau angeboten werden kann.

Darüber hinaus wissen Laborinhaber, dass die Führung des eigenen Labors viel Zeit und Kraft kostet. Das bedeutet oftmals auch: Arbeit nach Feierabend, manchmal sogar bis spät in die Nacht. Ganz gleich ob die Klärung einer strittigen Abrechnungsfrage oder eine drängende Frage des Sozialrechts, des Werkvertragsrechts, der Gewährleistung, der Produkthaftung oder des Medizinproduktrechts - die Innungen beraten und betreuen die zahntechnischen Meisterlabore in diesen und weiteren Fragen. Das spart Unternehmen Zeit, in der sie sich auf den eigenen Laborerfolg konzentrieren können.

Den politischen und wirtschaftlichen Interessen der Zahntechniker eine gemeinsame Stimme in Land und Bund zu geben, dafür zuerst braucht es die Innungen und den VDZI. Doch sie leisten auf vielen Ebenen mehr.

Der kürzlich verstorbene VDZI-Ehrenpräsident Lutz Wolf (siehe hierzu auch den Nachruf auf Seiten 18-19) und Zahntechnikermeister Dietrich Siepermann, in vielen Jahrzehnten in zahlreichen Funktionen im VDZI engagiert, haben in den letzten Monaten einen kursorischen, nach den eigenen Erfahrungen subjektiv geprägten Rückblick auf Ereignisse, Niederlagen und Erfolge vorgenommen, den wir hier abbilden.

Für ein tiefgehendes Verständnis der Arbeit von Innungen und VDZI ist ein Blick in die Vergangenheit des Zahntechniker-Handwerks sowie die rechtliche Einordnung in der Sozialgesetzgebung und im Handwerksrecht hilfreich.

Die Ausführungen geben sicher nicht abschließend die gesamte Arbeit von VDZI und Innungen wieder, sie verdeutlichen aber, ergänzt um historische Entwicklungen in einer Zeitleiste und weitere Hintergrundinformationen, wie wichtig die berufspolitische Vertretung mit einer starken Stimme für die zahntechnischen Meisterlabore ist.“

BEB Zahntechnik®



Von Lutz Wolf und Dietrich Siepermann

SOZIALRECHTLICHE EINBINDUNG – 25 JAHRE KAMPF UM LEISTUNGSGERECHTE PREISE UND LÖHNE

Der Leitsatz innerhalb der Versorgung der gesetzlichen Krankenversicherung bei der Versorgung mit Zahnersatz beruht auf dem sozialrechtlichen Anspruch des Versicherten auf eine „ausreichend, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung!“

Durch die der Einbindung in die gesetzliche Krankenversicherung - damals noch RVO (Reichsversicherungsordnung) - veränderte sich die Vertragslandschaft im Bereich der zahnärztlichen Versorgung mit Zahnersatz grundlegend. Durch das neue Recht begannen die Zahntechniker ihre eigenen Verhandlungen über ihr Leistungsverzeichnis und ihre Preisgestaltung nach § 88 Absatz 1, 2 SGB V zu regeln. Zuvor erging das Urteil des Bundessozialgerichts von 1974. Es bewertete den Zahnver-

lust als Krankheit im sozialrechtlichen Sinne. Den Zahnärzten und Krankenkassen wurde auferlegt, die Versorgung mit Kronen und Brücken als zahnärztlich/zahntechnische Leistungen in die gesetzliche Krankenversicherung sicher zu stellen.

Hinweis: Bis 1974 hatten die Zahnärzte mit den gesetzlichen Krankenkassen die Honorare der Zahnärzte und die damit verbundenen Material- und Laborpreise verhandelt (Preisdiktat). Die Zahntechniker hatten keinerlei Mitspracherecht bei diesen Verhandlungen.

Die Preise der selbstständigen Zahntechniker orientierten sich an den von den Zahnärzten ausgehandelten Honoraren, die die Material- und Labor-Kosten beinhaltet. Die Material- und Labor-Preise für die zahntechnischen Betriebe waren aber in der Regel unterhalb dieser von den Zahnärzten ausgehandelten Beträge angesiedelt. Viele Laborinhaber waren nicht gewohnt, einen eigenen Preis zu begründen und um der Zahnarztpraxis noch etwas „Gutes“ zukommen zu lassen konnte diese den Differenzbetrag vereinnahmen.

Ab 1. Januar 1975 erhielten gesetzlich Krankenversicherte erstmals Zahnersatz im Rahmen der kassenzahnärztlichen Versorgung. Die Kosten für Zahnersatz wurden vollständig (zu 100 %) von den Krankenkassen übernommen. Diese Änderung der Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen brachte den Zahnärzten und dem Zahntechniker-Handwerk eine so große Leistungsvermehrung, dass diese der Nachfrage nach einer Zahnersatzversorgung kaum nachkommen konnten. Nur durch einen riesigen persönlichen Einsatz der Betriebsinhaber und deren Mitarbeiter sowie sehr hohen Investitionen passten sich die wachsenden Labore an den veränderten Markt an.



1910 - 1929	1930 - 1935	1945 - 1951
<p>1910 Generalversammlung des Vorstandes Deutscher Zahntechniker in München, hervorgegangen aus den Innungen der Zahn-Künstler.</p> <p>1911 Die Reichsversicherungsordnung wurde am 19. Juli als gesetzliche Grundlage des Sozialstaates in Deutschland verabschiedet.</p> <p>1929 Gründung des Reichsverbandes reingewerblich zahntechnischer Laboratorien e.V..</p>	<p>1930 Anerkennung des Zahntechniker-Handwerks als selbstständiges Handwerk vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag und dem Reichsverband des deutschen Handwerks.</p> <p>1934 Erste Gründungen der Zahntechniker-Innungen.</p> <p>1935 Erste Meisterprüfungen bei der Handwerkskammer Dortmund. Einführung der Zwangsmitgliedschaft in Innungen.</p>	<p>1945 Neubeginn der Innungstätigkeit als freiwilliger Zusammenschluss.</p> <p>1946 Gründung des Haupt-Innungsverbandes in der britischen Zone.</p> <p>1951 Gründung des Bundesverbandes der rein gewerblichen zahntechnischen Laboratorien (BgzL). „Ulmer Abkommen“ zwischen Verband der Deutschen Zahnärztlichen Berufsvertretungen e.V. und BgzL:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Technische Herstellung von Zahner-

Die Kassenausgaben stiegen enorm. Darauf folgte 1977 das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz (KVKG) unter dem damaligen Arbeitsminister Herbert Ehrenberg, das den Anstieg eindämmen sollte. Es folgten das Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz (KVEG) und weitere Gesetze, die die Ausgaben der gesetzlichen Kassen wieder begrenzen sollten.

1988 wurde durch die Ankündigung des Gesundheitsreformgesetzes zum 1. Januar 1989 die Zuschusshöhe beim Zahnersatz auf 60 Prozent verringert.

Das Jahr 1988 war das Jahr für das Gesundheitsreformgesetz. Zum 1. Januar 1989 sollte die Zuschusshöhe gesenkt werden. Die bisherige 80-prozentige Zuschussleistung beim Zahnersatz wurde auf 60 Prozent gekürzt. Durch die lange Ankündigung gab es zum Jahresende den sogenannten „Blümibauch“. Um die Patienten vor einer höheren Zuzahlung zu bewahren, schrieben die zahnärztlichen Praxen eine extrem hohe Anzahl an Zahnersatzanträgen. Die Laborinhaber und ihre Mitarbeiter waren gehalten, bis Ende des Jahres alle Arbeiten abgeschlossen und berechnet zu haben.



VDZI-Ehrenpräsident **Lutz Wolf***, langjähriger Obermeister der Zahntechniker-Innung Niedersachsen (heute Zahntechniker-Innungen Niedersachsen-Bremen) und **Dietrich Siepermann**, stellvertretender Obermeister der Zahntechniker-Innung Düsseldorf und ehemaliges Vorstandsmitglied des VDZI haben besondere Ereignisse und Erfolge in der Verbandsarbeit unter die Lupe genommen.

„Für den einzelnen zahntechnischem Unternehmer ist es von unschätzbarem Wert, sich im Kollektiv der Zahntechniker-Innungen und dem Qualitätssystem des VDZI vor zukünftigen vertraglichen sowie gesetzlichen Gefahren zu schützen! Deshalb ist es unglaublich wichtig, die Innungen und den VDZI mit Ihrer Mitgliedschaft zu unterstützen und diese wichtigen Informationen teilen. Gemeinsam können wir mehr erreichen!“

Dietrich Siepermann

*Lutz Wolf ist im Januar dieses Jahres verstorben. Siehe hierzu auch den Nachruf auf den Seiten 18-19.

1951	1952 - 1956	1958 - 1966
<p>satz fällt nicht unter den Begriff der Ausübung der Zahnheilkunde.</p> <ul style="list-style-type: none"> Herstellung der in den zahnärztlichen Praxen anfallenden Prothesen bleibt, soweit sie nicht in praxiseigenen Laboratorien erfolgt, grundsätzlich den gewerblichen zahntechnischen Laboratorien vorbehalten. Ausbildung von Personal zur Herstellung von Zahnersatz ist alleiniges Recht des Zahntechniker-Handwerks. 	<div data-bbox="774 1489 1013 1803" data-label="Image"> </div> <p>1952 Zahnheilkundegesetz tritt in Kraft. Das Zahntechniker-Handwerk wird auf die rein handwerkliche Herstellung des Zahnersatzes beschränkt.</p> <p>1956 Gründung des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) am 24. und 25. August.</p>	<p>1958 „Hamburger Abkommen“ zwischen dem Bundesverband der Deutschen Zahnärzte und dem VDZI.</p> <p>1959 Erlass des Bundesministers für Wirtschaft zum Berufsbild des Zahntechniker-Handwerks.</p> <p>1965 Inkrafttreten 1. Ausbildungsverordnung im Zahntechniker-Handwerk.</p> <p>1966 Urteil des Bundesgerichtshofes: Prothetische Versorgung gehört zur kassenzahnärztlichen Versorgung.</p>

Um dem Auftragsvolumen gerecht werden zu können mussten sich die zahntechnischen Meisterlabore im letzten Quartal des Jahres 1988 extrem anstrengen, und dies mit dem Wissen, dass ab Januar 1989 das große Umsatzloch auf sie wartete.

Seit 1988 wurde das Kassenzahnarztrecht immer weiter in das SGB V eingebunden und reglementiert sowie der Zuschuss der Krankenkassen kontinuierlich durch zahlreiche Gesundheitsreformen gesenkt. Ziel war, regelmäßig die Eindämmung der Kostenentwicklung in der gesetzlichen Krankenversicherung, wobei der Beitragssatz stabilisiert werden sollte. Durch Einschränkungen oder Ausgrenzungen von Leistungen, Erhöhung von Zuzahlungen durch die Patienten.

Zweimal sollte dem Zahntechniker-Handwerk eine Kürzung der BEL-Preise um 10 Prozent zugemutet werden. Nur durch die politische Präsenz des VDZI, seinen Stellungnahmen und seinen politischen Gesprächen, aber auch durch bundesweite Aktionen und Demonstrationen konnten die geplanten Preisabsenkungen um immerhin die Hälfte - auf jeweils 5 Prozent Absenkung - beschränkt werden.

8 Gesundheitsreformen seit Anfang der 90er Jahre mit teilweise dramatischen Auswirkungen auf das Niveau der Zahnersatzversorgung in Deutschland haben auch die wirtschaftliche Stabilität der zahntechnischen Meisterbetriebe sukzessive gefährdet. Neben den Umsatzeinbrüchen, die im Zuge der jeweiligen Reformen durch Kaufzurückhaltung der Patienten hervorgerufen wurden, sowie Preisabsenkungen der zahntechnischen Leistungen haben damals nicht nur die Arbeitslosenzahlen im Zahntechniker-Handwerk kontinuierlich in die Höhe getrieben, sondern auch die Zahl der zahntechnischen Meisterbetriebe vor existenzielle Schwierigkeiten gestellt.

1997 hat der damalige Gesundheitsminister Horst Seehofer die Bezuschussung von Zahnersatz für ab 1978 geborene Bürger





Streikgroßveranstaltungen gegen die Preisabsenkungen wurden 1992 in Bonn und 2002 in Berlin durch VDZI und Innungen organisiert.

abgeschafft und das 1. Festzuschuss-System eingeführt. Damit verbunden waren deutlich reduzierte Zuschüsse für Versorgungsformen und zahlreiche Leistungsausgrenzungen. Der VDZI hat sich gegen diese Entwicklung vehement gestemmt. Er konnte jedoch die Einführung nicht verhindern. Ein drastischer Nachfrageinbruch und Massenentlassungen waren die Folge.

Doch 1998 war auch Bundestagswahl. Ein Regierungswechsel fand statt. Und mit dem Regierungswechsel 1998 zur rot-grünen Koalition wurden das bisherige proportionale Zuschuss-System und die kollektivvertraglichen Preisvereinbarungen wieder eingeführt.

EXKURS - „DER MEISTER VOR ORT IST GELEBTER VERBRAUCHERSCHUTZ!“

In seiner Regierungserklärung zur Agenda 2010 am 14. März 2003 bekannte sich Bundeskanzler Gerhard Schröder zum Meisterprinzip im Bereich der Gesundheitshandwerke. Diese klare Aussage des

<p>1972- 1973</p> 	<p>1974</p> 	<p>1974 - 1975</p>
<p>1972 Urteil des Bundessozialgerichts: Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen werden als einheitliche Leistung beurteilt, einschließlich der handwerklichen Tätigkeit.</p> <p>1973 Der VDZI veröffentlicht die Bundeseinheitliche Benennungsliste (beb) für zahntechnische Leistungen.</p>	<p>1974 Durch Urteil des Bundessozialgerichts wird den Zahnärzten und Krankenkassen auferlegt, u.a. auch die Versorgung mit Kronen und Brücken als Bestandteil in die Verträge aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Das Fehlen von Zähnen wird als Krankheit anerkannt. ■ Zahnersatz wird im Sachleistungsprinzip bezuschusst. ■ Im Dezember führt der VDZI die 	<p>ersten Gespräche mit den RVO-Krankenkassen.</p> <p>1975 Als Folge der sozialstaatlichen Einbindung wurde ein Leistungsverzeichnis von den Krankenkassen und den Zahnärzten erstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Das Zahntechniker Handwerk war lediglich ins „Benahmen“ zu setzen. ■ Die Krankenkassenzuschüsse wurden auf 100 Prozent festgelegt. ■ Die Zahl der gewerblichen Labore

Bundeskanzlers zum Meisterbrief im Bereich der gefahrgeneigten Gesundheitshandwerke fand zum Ende des Jahres 2003 Berücksichtigung im Beschluss der Handwerksnovelle durch Bundestag und Bundesrat. So verblieb das Zahntechniker-Handwerk – wie die anderen Gesundheitshandwerke auch – als eines von nur 41 Handwerken (ehemals 94) als Handwerk mit Meisterzwang in der Anlage A zur Handwerksordnung.

Damit gehört es zu den 41 gefahrgeneigten Handwerken (2020 sind 12 weitere Handwerke hinzugekommen), die eine Meisterpflicht zur Voraussetzung für die selbstständige Berufsausübung haben. Gefahrgeneigte Handwerke unterliegen zu Recht der Meisterpflicht, wie das Bundesverwaltungsgericht abermals bestätigt hat.

BEL-VERGÜTUNGEN SOLLTEN AUF EINHEITLICHES NIVEAU FESTGESETZT WERDEN / EINFÜHRUNG DES 2. FESTZUSCHUSS-SYSTEMS

Wieder waren es im Jahr 2002 die politische Bestrebungen die Ausgaben der Krankenkassen zu senken. Wieder wurde mit dem Instrument der gesetzlichen Honorar- und Preisabsenkungen gearbeitet. Erneut hatte der Gesetzgeber mit dem Beitragssatzsicherungsgesetz (BBSichG) als Vorschaltgesetz zum GMG eine Absenkung um 10 Prozent vorgesehen. Der VDZI konnte durch seine Hartnäckigkeit und guten Argumente erneut auf 5 Prozent reduzieren. 10.000 Zahntechniker hatten am Tag der Anhörung zum Gesetz am Brandenburger Tor demonstriert.

Schon im Jahr 2003 wurde mit der nächsten Gesundheitsreform, dem GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) das befundorientierte Festzuschuss-System ab dem 1. Januar 2005 beschlossen.

GESTALTUNGSAUFGABEN DES VDZI IN DER ZAHNERSATZVERSORGUNG HEUTE

■ **Zahnersatz-Richtlinien nach § 92 ff. SGB V**

Bei der Beratung und Erstellung der Zahnersatz-Richtlinien, die für den Patienten eine ausreichende, zweckmäßige und notwendige Versorgung definieren, hat der VDZI Anhörungsrechte und das Recht zur Stellungnahme.

■ **Festzuschuss-Richtlinien nach § 56 SGB V**

Bei der Erstellung der Festzuschuss-Richtlinien, und damit bei der Festlegung der Regelversorgungen beim Zahnersatz, wirkt der VDZI mit Anhörungsrechten und dem Recht zur Stellungnahme mit.

Hier werden aus fachlicher Sicht die zahnärztlichen und zahntechnischen Einzelleistungen festgelegt. Die Beteiligung des Zahntechniker-Handwerks, also jene Berufsgruppe, die über das meiste fachliche Wissen und die meiste Erfahrung in diesen Fragen verfügen, ist daher ebenso sachgerecht wie unverzichtbar.

■ **Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis (BEL) nach § 88 Abs. 1 SGB V**

Der VDZI vereinbart mit dem GKV-Spitzenverband das bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen für Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (§ 88 Abs. 1 SGB V).

Das bundeseinheitliche Verzeichnis der in der GKV abrechnungsfähigen Leistungen benennt für alle bundesweit eindeutig und klar die Leistungen für die Abrechnung gegenüber Zahnarzt, Krankenkasse und Patienten. Es dient damit der Leistungsklarheit und Abrechnungstransparenz.

1975 - 1977		1977 - 1979	1979
<p>und der darin beschäftigten Zahn-techniker stieg an.</p> <p>1976 Erste Fachausstellung des VDZI „dentechnica“ in Wiesbaden.</p> <p>1977 Das Zahntechniker-Handwerk wird durch das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz erstmalig in die RVO eingebunden.</p> <p>1977 Am 11. Dezember gab es die Novellierungen der Ausbildungsver-ordnung zum Zahntechniker Beruf.</p>		<p>1977 Neufassung der Zahnersatz-Richtlinien.</p> <p>1978 Abschluss des 1. Vertrages mit den RVO-Krankenkassen: Die Zahn-techniker vereinbaren eine Festpreis-liste auf Landesebene.</p> <p>1979 Urteil des Bundesverwaltungs-gerichts: Die Tätigkeit der Herstellung der zahntechnischen Leistung ist keine Ausübung der Zahnheilkunde im Sinne des § 1 Zahnheilkundegesetz.</p>	 <p>1979 Gründung der Wirtschaftsgesell-schaft des VDZI mbH.</p> <p>1979 1. Gysi-Preis-Wettbewerb des VDZI im Rahmen der „dentechnica“ in München.</p>

Der Festzuschuss sollte bundesweit einheitlich in allen Krankenkassen gleich sein. Daher war vorgesehen, dass es statt 16 verschiedener Landespreise nur noch einen bundesweit einheitlichen Preis geben sollte. Das hätte angesichts der kostenbedingt noch deutlich unterschiedlichen Preise zwischen Ost und West, aber auch zwischen Nord und Süd, teils zu massiven Absenkungen in zahlreichen Regionen geführt. Nur der massive Einsatz des VDZI mit seiner Forderung nach der Beibehaltung des regionalen und kostenorientierten Länderpreis-Systems hat die Politik zu Einsicht geführt. Die Innungen hatten weiterhin das Vertragsrecht über die BEL-Höchstpreise, allein die vereinbarten Preise durften zukünftig nicht mehr als 5 Prozent nach oben und unten von dem neu konstruierten Bundesmittelpreis abweichen, der Basis für die Berechnung des Festzuschusses seitdem ist.

Seit dem 1. Januar 2005 erstatten Krankenkassen befundorientierte Festzuschüsse für Zahnersatz-Grundversorgungen. Diese sollten bei Regelversorgungen mindestens 50 Prozent der Honorar- sowie Material- und Labor-Kosten decken. Es werden 3 Versorgungsarten unterschieden: Regelversorgung, gleichartige Versorgung und andersartige Versorgung.

EXKURS - GELTUNG DES § 88 SGB V AUF BUNDESEBENE UND DES § 71 SGB V AUF LANDESEBENE

Nach § 88 Abs. 1 SGB V vereinbart der GKV-Spitzenverband mit dem VDZI ein bundeseinheitliches Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL). Im bundeseinheitlichen Leistungsverzeichnis BEL sind alle zahntechnischen Leistungen, die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung bei den Versicherten erbracht werden können, aufgeführt. Entsprechend ihrer Herstellung sind die zahntechnischen Leistungen im BEL nach einer bestimmten Systematik in verschiedene Leistungsgruppen unterteilt. Im Einzelnen existieren folgende Leistungsgruppen:



Der VDZI hat mit Sonderpublikationen über die Einführung des Festzuschuss-Systems informiert.

Arbeitsvorbereitung, festsitzender Zahnersatz, Modellguss, herausnehmbarer Zahnersatz, Aufbissbehelfe, Kieferorthopädie sowie Wiederherstellungen und Erweiterungen. In den einleitenden Bestimmungen zum BEL sind die grundlegenden Details geregelt, die es bei Herstellung und Abrechnung zahntechnischer Leistungen zu beachten gilt.

Seit 2004 und erstmals zum 1. Januar 2005 legten der GKV-Spitzenverband und der VDZI nach § 57 Abs. 2 SGB V die bundeseinheitlichen durchschnittlichen Preise (Bundesmittelpreise) für die zahntechnischen Leistungen bei den Regelversorgungen im befundbezogenen Festzuschuss-System jährlich bis zum 30. September eines Jahres fest. Allerdings ist die jährliche Veränderungsrate dieser Bundesmittelpreise auf die Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 71 SGB V begrenzt.

Rückblick: Dieser Paragraph 71 SGB V hat es verhindert, dass in den Preisverhandlungen höhere Preise, die auch zu besseren Löhnen hätten führen können, vereinbart werden konnten.

1981	1981 - 1982	1983 - 1989
<p>1981 Erlass des Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes (KVEG). ■ U.a. dirigistisch verfügte Absenkung der vereinbarten Vergütungen um 5 Prozent. 1981 Bericht der Bundesregierung zum Praxislabor: „Werden Zahnprothesen in einem zahnärztlichen Labor nicht nur für den Eigenbedarf, sondern auch für andere Zahnärzte gefertigt, und wird somit</p>	 <p>ein besonderer Gewinn angestrebt, so liegt ein Gewerbebetrieb vor, der ebenfalls wie der des Zahntechnikers der Gewerbesteuer unterliegt.“ 1982 Zahntechnik TELESKOP wird das Offizielle Organ des VDZI.</p>	<p>1983 Einführung des Bundeseinheitlichen Leistungsverzeichnisses für zahntechnische Leistungen (BEL I) 1988 Erlass des Gesundheitsreformgesetzes (GRG). 1989 Änderung der rechtlichen Zuständigkeit von RVO in Sozialgesetzbuch, fünftes Buch (SGB V) ■ Die Zahntechniker können durch eine gesetzliche Änderung „ihr“</p>

Alle Versuche auf gestiegene Kosten bei den Verhandlungen hinzuweisen, endeten mit der Begründung des Hinweises, der § 71 lasse keine weiteren Preiserhöhungen zu.

Immerhin konnte der VDZI im Versorgungsstärkungsgesetz vom 11. Juni 2015 mit Beginn zum Januar 2016 erreichen, dass die Begrenzung der Preisveränderung für die Vereinbarungen der Innungen auf Landesebene nicht gilt. Damit haben die Innungen größere Chancen höhere Preisveränderungen zu vereinbaren, wenn es Ihnen gelingt, die Kostenveränderungen und den Bedarf durch eine geeignete wirtschaftliche Berechnung und Dokumentation nachzuweisen.

Hinweis: 2 Absenkungen von jeweils 5 Prozent der Preise haben das Zahntechniker-Handwerk schwer getroffen. 0-Prozent-Runden und Erhöhungen unter 1 Prozent mussten aufgrund des § 71 hingenommen werden.

Der VDZI verhandelt seit 2004 erstmals für das Jahr 2005 die bundeseinheitlichen Preise, die zur Berechnung der Festzuschüsse dienen und Orientierungsgröße für die 16 Landesvereinbarungen sind. Der VDZI hat in den letzten 15 Jahren seit Einführung des Festzuschussystems in den Verhandlungen mit den Krankenkassen die maximal mögliche Preisveränderung vereinbaren können.

Die Verhandlungen für diese Jahre waren durch den VDZI und die Innungen sehr gut vorbereitet und die Ergebnisse auf Bundes- und Landesebene - auch durch Einschaltung von Schiedsämtern - fielen recht zufriedenstellend aus. Dass das relative Preisniveau dennoch in langfristiger Sicht unter den allgemeinen Handwerkspreisen liegen, hat mit den extremen gesetzlichen Eingriffen maßgeblich in den neunziger Jahren. Grundsätzlich konnten in den Vertragsgebieten die Erhöhungen des Bundesmittelpreises nachvollzogen werden.

GESTALTUNGSAUFGABEN DES VDZI IN DER ZAHNERSATZVERSORGUNG HEUTE

■ Bundeseinheitliche durchschnittliche Preise (§ 57 Abs. 2 SGB V)

VDZI und GKV-Spitzenverband vereinbaren bundeseinheitliche durchschnittliche Preise für zahntechnische Leistungen der Regelversorgung beim Zahnersatz im Festzuschuss-System auf Bundesebene.

Diese Aufgabe dient in erster Linie der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung und Fortschreibung der Höhe der Festzuschüsse im Interesse der Versicherten. Die Vereinbarung über die vorgenannten Preise wirkt in ihrer zweiten Funktion auch als Orientierungspreise für die Ländervereinbarungen über Höchstpreise, bei denen regionale Kostenunterschiede berücksichtigt werden sollen.

■ Vereinbarungen von Höchstpreisen auf Landesebene (§ 57 Abs. 2 SGB V)

Der VDZI unterstützt die Innungen bei den Vereinbarungen von Höchstpreisen für zahntechnische Leistungen in der GKV, die mit den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen unter Berücksichtigung der Korridor-grenzen zum Bundesmittelpreis geschlossen werden.

Erhöhung der Festzuschüsse ab 1. Oktober 2020

In den Wahlprüfsteinen des VDZI zur Bundestagswahl 2017 hatte der VDZI die Forderung bekräftigt, die Bezuschussung der Regelversorgung beim Zahnersatz wieder zu erhöhen. Dies ist mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) erfolgt. Die Festzuschüsse bei Zahnersatz wurden von 50 auf 60 Prozent ab dem 1. Oktober 2020 erhöht. Der erhöhte Zuschuss hat seitdem die Zuzahlung für die Patienten geringer und die Entscheidung für Zahnersatz einfacher gemacht.

1989	1990 - 1991 	1991 
<p>Leistungsverzeichnis als direkter Vertragspartner mit dem GKV-Spitzenverband selbst vereinbaren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Das Bonusheft wird in Deutschland im Rahmen der zahnmedizinischen Versorgung durch gesetzliche Krankenversicherungen verwendet, um Anspruch auf erhöhte Zuschüsse zum Zahnersatz zu erhalten. 	<p>1990 Am 3. Oktober gelingt die Wiedervereinigung vom VDZI der DDR mit dem VDZI der BRD mit Sitz in Frankfurt am Main.</p> <p>1991 Einführung des Bundeseinheitlichen Leistungsverzeichnisses für zahntechnische Leistungen (BEL II) nach § 88 Abs. 1 SGB V. Auf dieser Grundlage wurde das BEL II kontinuierlich weiterentwickelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nach vielen Jahren der Forderung übertrug die Gesetzgebung dem VDZI die BEL-Kompetenz. ■ Die Beschreibung des BEL-Verzeichnisses wurde auf den VDZI und die Krankenkassen übertragen. ■ Die zahnärztlichen Organisationen waren nun ins „Benehmen“ zu setzen.

Änderungsvereinbarungen und Rundschreiben		Abschnitt 1.4
<p>Gemeinsames Rundschreiben zur Einführung des BEL II – 2014</p> <p>Unterszeichnung: 19. März 2014 Inkrafttreten: 1. April 2014</p>		
<p>Gemeinsames Rundschreiben zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014</p> <p>Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) / Verband Deutscher Zahnärztlicher-Kammern (VDZ)</p> <p>Berlin, am 19. März 2014</p>		1.4.1
<p>Inhalt</p> <p>Vorbemerkungen und allgemeine Hinweise</p> <p>1. Erklärungen zu den Änderungen der Einleitenden Bestimmungen</p> <p>1.1 Auftragsvergabe § 1 Abs. 3</p> <p>1.2 Lohnmaterial § 2 Nr. 4</p> <p>1.3 Material Stützstoffe</p> <p>2. Erklärungen zu den Veränderungen im Versuchssatz</p> <p>2.1 Änderungen der Struktur der Erklärungen</p> <p>2.1.1 Erklärungen zum Leistungsinhalt</p> <p>2.1.1.1 Obligatorische und fakultative Leistungen</p> <p>2.1.1.2 Herstellungsverfahren</p> <p>2.1.1.3 Herstellungszeit</p> <p>2.1.2 Erklärungen zur Abrechnung</p> <p>2.1.2.1 Zusammenfassung der Positionen für gebogene und gegossene Heile- und Stützvorrichtungen</p> <p>2.1.2.2 Überführung der KFO-Reparatur-Positionen</p> <p>2.2 Weitere Erklärungen zu einzelnen Positionen</p>		

1.4.3		<p>Gemeinsame Erklärung zur Berechnungsweise bei Verwendung eines Gesichtsbogens</p> <p>Unterszeichnung: 10. Oktober 2014</p>	
<p>Gemeinsame Erklärung von GKV-Spitzenverband, Verband Deutscher Zahnärztlicher-Kammern, Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung zur Berechnungsweise bei Verwendung eines Gesichtsbogens</p> <p>Berlin, 10.10.2014</p>		<p>Versorgung mit Aufzugsbehältern</p> <p>1. Damit der Versicherte bei der Versorgung mit Aufzugsbehältern seinen Anspruch auf Sachleistung nicht verliert, wenn die Modellmontage mit Hilfe eines Gesichtsbogens erfolgt, sind die in diesem Zusammenhang anfallenden zahnärztlichen und zahnärztlichen Leistungen gesondert mit dem Versicherten zu vereinbaren.</p> <p>2. Abweichend von § 3 Nr. 3 der Einleitenden Bestimmungen zum BEL II – 2014 weist der Modellmontage mit Hilfe eines Gesichtsbogens gegenüber dem Zahnarzt auf einer gesonderten Rechnung aus.</p> <p>3. Die funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen im Zusammenhang mit der Verwendung des Gesichtsbogens werden vom Zahnarzt gegenüber dem Versicherten gesondert nach der GOZ abgerechnet.</p> <p>4. Der Aufzugsbehälter wird als Sachleistung gegenüber der Krankenkasse nach BEMA und BEL II – 2014 abgerechnet, wobei eine Abrechnung der BEL-L-Nr. 0120 ausgeschlossen ist. Im Abrechnungsstellen-satz erfolgt ein Hinweis an die KGV, dass funktions-therapeutische oder funktionsanalytische Leistungen angefallen sind.</p>	
<p>Versorgung mit Zahnersatz</p> <p>1. Die Verwendung eines Gesichtsbogens bzw. die Montage der Modelle mit Hilfe eines Gesichtsbogens in einen Anklabster stellen zusätzliche Versorgungsleistungen dar, die nicht in die Regelversorgung hineingefasst sind. Entsprechend der Systematik des leitungsbezogenen Festzuschuss-Systems liegt somit eine nach § 55 Abs. 4 SGB V gleichartige Versorgung vor.</p> <p>2. Der in diesem Zusammenhang anfallende zahnärztliche Mehraufwand für die Modellmontage kann gesondert berechnet werden. Das Werkstück ist dagegen nach dem BEL II – 2014 abzurechnen, es sei denn, es fällt dabei ein herstellungsbedingter zahn-technischer Mehraufwand an. Entsprechend § 3 Nr. 3 der Einleitenden Bestimmungen zum BEL II sind sowohl der Mehraufwand für die Modellmontage als auch die im Zusammenhang mit der Herstellung des Werkstückes anfallenden Leistungen in der einen Rechnung gegenüber dem Zahnarzt zusammenzu-rechnen.</p> <p>3. Die funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Behandlungsleistungen im Zusammenhang mit der Verwendung des Gesichtsbogens werden vom Zahnarzt gegenüber dem Versicherten gesondert nach der GOZ abgerechnet. Die Zahnersatz-Versorgung ist vom Zahnarzt auf dem Heil- und Kostenplan nach dem BEMA abzurechnen, es sei denn, es fällt ein zahnärztlicher Mehraufwand an.</p>			

1.4.4		<p>Gemeinsames Rundschreiben zur Klarstellung von Abrechnungsfragen im Rahmen der Kieferorthopädischen Behandlung</p> <p>Unterszeichnung: 29. Februar 2016</p>	
<p>Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II – 2014 zur Klarstellung von Abrechnungsfragen im Rahmen der Kieferorthopädischen Behandlung</p> <p>GKV-Spitzenverband Verband Deutscher Zahnärztlicher-Kammern (VDZ) Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)</p> <p>Berlin, 29.02.2016</p>		<p>741 0 Verbindungs-elemente / intermaxillär</p> <p>Ist eine Schraube nach Prof. Sander unter der L-Nr. 741 0 (Verbindungs-elemente) abrechenbar?</p> <p>In der Erklärung zum Leistungsinhalt der L-Nr. 741 0 werden beispielhaft und damit nicht abschließend Verbindungs-elemente aufgeführt. Die Schraube nach Prof. Sander hat durch die angebrachten Führungssperren den Charakter eines Verbindungs-elemente. Ein intermaxilläres Verbindungs-element nach der L-Nr. 741 0 kann ein Konfliktzustand sein, individuell hergestellt werden oder es kann ein Konfliktzustand mit einer individuellen Herstellung kombiniert werden. Die im Zusammenhang mit der Verwendung einer Schraube nach Prof. Sander erforderliche schiefe Ebene im Gegenkiefer ist, gemäß der Erläuterung zur Abrechnung der L-Nr. 703 0, gemäß der L-Nr. 710 0, aufzufassen abzurechnen.</p> <p>Die Klarstellungen werden nachfolgend dokumentiert.</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Die Vertragsparteien gemäß § 88 Abs. 1 SGB V haben im Benehmen mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung Fragen zur Auslegung der Leistungsprüfung und Abrechnbarkeit einzelner zahnärztlicher Leistungen auf der Grundlage praktischer Fälle geklärt. Die nachstehenden Auslegungen sind zwischen GKV-Spitzenverband, VDZ und KZBV allen Beteiligten einvernehmlich erfolgt.</p>		<p>Schiefe Ebene im Gegenkiefer</p> <p>Wie wird eine schiefe Ebene im Gegenkiefer im Zusammenhang mit der Herstellung von Vorschubspindel abgerechnet?</p> <p>Die im Zusammenhang mit der Herstellung von Vorschubspindel erforderliche schiefe Ebene im Gegenkiefer ist, gemäß der Erläuterung zur Abrechnung der L-Nr. 703 0, nach L-Nr. 710 0 „Aufzugs-“ abzurechnen.</p>	
<p>001 0 Modell</p> <p>Kann die L-Nr. 001 0 pro Kiefer auch mehr als einmal abgerechnet werden (Planungs- bzw. Kontrollmodell und Arbeitsmodell)?</p> <p>Die Einleitenden Bestimmungen zum BEL II – 2014 bestimmen in § 1 Punkt 2, dass die zahnärztlichen Einzelleistungen nach tatsächlicher Menge abrechnungsfähig sind, soweit nicht in den Erläuterungen zu den Leistungspositionen etwas Anderes geregelt ist. Die Erläuterungen zu L-Nr. 001 0 beruhen von diesem Grundsatz keine abweichende Regelung. In der Regel wird mit Laus des Herstellungsprozesses eines kieferorthopädischen Geräts das Arbeitsmodell sowie benötigt, dass keine Kontrolle des Geräts auf diesem Modell möglich ist. Das gilt entsprechend auch für ein Modell, das der Planung des Geräts dient und zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden muss. Unter Beachtung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit können für die Herstellung eines intermaxillären Geräts vier Modelle, für ein monomaxilläres Gerät zwei Modelle abzurechnen sein.</p>		<p>744 0 Metallverbindung (KFO)</p> <p>Besteht zwischen der Anzahl der abgerechneten Verankerungselemente (L-Nr. 742 0) und der abgerechneten einseitigen Einzel-elemente (L-Nr. 743 0) auf der einen Seite und der abgerechneten Metallverbindungen (L-Nr. 744 0) auf der anderen Seite ein zwingende Zusammenhänge?</p> <p>Nach der Erläuterung zur Abrechnung der L-Nr. 744 0 „Metallverbindung“ die Verbindungsstelle abrechnungsfähig. Zwischen der Anzahl der berechneten Verankerungselemente (L-Nr. 742 0) und der berechneten einseitigen Einzel-elemente (L-Nr. 743 0) sowie der</p>	

Änderungen am BEL werden über Gemeinsame Rundschreiben und Gemeinsame Erklärungen mitgeteilt.

KÜNDIGUNG UND NEUVERHANDLUNG DES BEL

2008 wurde die Kündigung des BEL II durch den VDZI erklärt, mit dem Ziel, dieses neu zu verhandeln. Der VDZI und der GKV-Spitzenverband haben in den Jahren 2009 bis 2013 das BEL II überarbeitet und die Anforderungen an die Leistungserbringung und die Abrechnung zahn technischer Leistungen im Sinne des Zahntechniker-Handwerkes präzisiert und konkretisiert.

Das neue BEL II-2014 trat zum 1. April 2014 in Kraft.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem BEL II-2006 gehen aus dem von VDZI und GKV-Spitzenverband gemeinsam herausgegebenen Rundschreiben hervor.

ERWEITERUNGEN DES BEL - ERGEBNIS DER BERUFSPOLITISCHEN ARBEIT DES VDZI

Seit dem Inkrafttreten wird das BEL II-2014 nach Bedarf fortentwickelt. Die Änderungen in Gemeinsamen Rundschreiben veröffentlicht. An dieser Stelle sollen einige Änderungen hervorgehoben werden:

1992-1993		1993-1997	
<p>1992 Erlass des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG).</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Großdemonstration des Zahntechniker-Handwerks auf dem Bonner Münsterplatz. Mehr als 20.000 Zahntechniker versammeln sich, um gegen die geplante Seehofer-Reform zu protestieren. <p>1993 Die Vergütungen der Zahntechniker werden durch das GSG erneut für ein Jahr um 5 Prozent abgesenkt</p>	<p>(Die Politik hatte 10 %-Absenkung vorgeschlagen.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die zukünftigen Vergütungs-Anhebungen müssen sich an der Entwicklung der Grundlohnsumme der GKV orientieren. <p>1994 Novellierung der Handwerksordnung.</p> <p>1997 GKV-Neuordnungsgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einführung von versorgungsformorientierten Festzuschüssen 	<p>für zahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz zum 1.1.1998.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wegfall des BEL II nach § 88 Abs. 1. ■ Wegfall der Vergütungsvereinbarungen mit den Krankenkassen nach § 88 Abs. 2. ■ Wegfall der Schiedsämter nach § 89 Abs. 7. 1997 Von 1997 bis 2005 waren alle Innungen Mitglied im VDZI und traten geschlossen auf. 	

■ **Komposite-Verblendung und Konditionierung**

Anfang des Jahrtausends entwickelten sich die Verblendwerkstoffe und die damit erforderlichen Verbundsysteme zum Metallgerüst so weit, dass die herkömmlichen Verblendkunststoffe am Markt bedeutungslos wurden. Der damit verbundene Preisanstieg der Komposite-Materialien musste zu neuen BEL-Positionen und angemessenen BEL-Preisen führen.

Mit den Krankenkassen wurden 2004 in mehreren, äußerst schwierigen Verhandlungsrunden 2 neue BEL-Positionen vereinbart: „155 o Konditionierung je Zahn“ und „164 o Vestibuläre Verblendung Komposite“.

Gleichzeitig erforderten die veränderten Zahnersatz-Richtlinien die Präzisierung der BEL-Positionen: 102 4 und 162 o. Dort heißt es seither: „102 4 Krone für vestibuläre Verblendung“ und „162 o Vestibuläre Verblendung Keramik“.

Hinweis: Die Arbeitsgruppe Betriebswirtschaft des VDZI hat eine Studie zum Einsatz von Komposite-Materialien und Haftvermittlern erstellt. Diese Studie wurde fachlich überprüft und anschließend mit den Krankenkassen verhandelt. Als Ergebnis wurden die neuen Vergütungen ins BEL II aufgenommen und durch die BEL Nr. „165 o Zahnfleisch aus Komposite“ ergänzt.

■ **Verwendung eines Gesichtsbogens**

Nach der Kündigung des BEL II im Jahre 2008 durch den VDZI wurde für ein neues BEL II (trat 2014 in Kraft) daran gearbeitet, bisherige Leistungen, die oft ohne Berechnung erbracht wurden, auch für GKV Kassenpatienten abrechnungsfähig zu gestalten. Dies gelang im Zusammenhang mit der Beauftragung einer zahntechnischen Arbeit, die mit einem Gesichtsbogen angeliefert wird. Für die Abrechnung werden Privatpositionen berechnet, da durch den Gesichtsbogen der Auftrag „gleichartig“ geworden ist.

■ **Verwendung von Kunststoff**

Die BEL-Position „002 3 Weitere Maßnahmen zur Modellher-

stellung“ betrifft 3 verschiedene Einsatzgebiete. 2 davon werden im BEL aufgeführt.

Durch weitere Absprachen des VDZI mit den Krankenkassen wurde erreicht, dass diese Pos. 002 3 seit 2003 auch für die Verwendung von Kunststoffsockelplatten oder Kunststoffschalen bei den Modellen der BEL Nr. 050 1-5 abrechenbar ist.

Laut VDZI hat der Gemeinsame Ausschuss am 27. Juni 2005 beschlossen, dass die Verwendung von Kunststoffsockeln oder -schalen (z.B. Zeiser-Sockelsystem) bei einem einphasig hergestellten Modell als „Kunststoffmodell“ definiert werden kann. Das bedeutet, dass die BEL-Nr. 002 3 zusätzlich zu den BEL-Nrn. 005 1 - Sägemodell, 005 2 - Einzelstumpfmodell und 005 3 - Modell nach Überabdruck abgerechnet werden kann.

■ **302 0, 302 8, 303 0 Aufstellen eines Zahnes**

Durch mehrere Verhandlungsrunden des VDZI mit den Krankenkassen konnte erreicht werden, dass nach neuer Bissituation bei einer „erneuten Einprobe“ - neben dem „erneuten Einstellen in Artikulator“ - auch die Einheiten der umgestellten Zähne erneut abzurechnen sind.

■ **802 4 Basisteil aus Kunststoff**


Die BEL Nr. 802 4 hat keine Mengenbegrenzung. Sie ist für alle Kunststoffergänzungen, wo sie anfällt, abzurechnen. Lesen Sie bitte dazu den Erläuterungstext, der im BEL-Kommentar abgedruckt ist.

■ **023 0 Registrierplatte und -stift auf Basen**

Durch die Vertragsverhandlungen konnte erreicht werden, dass die Kosten für den Material-Einsatz zusätzlich abrechenbar sind.

■ **Abrechnung von Materialien und Lot**

Lange hat der VDZI bei den Krankenkassenverhandlungen darum kämpfen müssen, die verwendeten Lote zusätzlich abrechnen zu können.

1998	1998 - 2000 	2000
<p>1998 Bundestagswahl 1998 GKV-Solidaritätssicherungsgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Hebt das Festzuschuss-System auf und ersetzt es wieder durch das proportionale Zuschusssystem und den Höchstpreisvereinbarungen in den Ländern. ■ Die Vereinbarung von Höchstpreisen wird nunmehr an die vom BMGS im Rahmen des § 71 SGB V festgestellte 	<p>Veränderungsrate (als Höchstgrenze) gekoppelt. 2000 Sondersitzung im Bundestag zum Praxislabor.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Stellungnahme des VDZI zur Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages. ■ Das Zahntechniker-Handwerk fordert eine klare Definition des Praxislabors, das den neuen fachlichen und qualitätspolitischen 	<p>Anforderungen des zahntechnischen Fortschritts gerecht wird und die Einhaltung der Grundprinzipien der freien Heil-Berufe und der Berufsethik des Arztes gewährleistet.</p>

EXKURS - MITWIRKUNGSRECHTE DES ZAHNTECHNIKER-HANDWERKS - ANPASSUNG DER FESTZUSCHÜSSE

Das Zahntechniker-Handwerk wirkt im SGB V bei der Gestaltung einer qualitätsgesicherten und preiswürdigen Zahnersatzversorgung durch seine Beteiligungs- und Vertragsrechte mit. So ist beispielsweise geregelt, dass der VDZI vor der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 56 Absatz 2 SGB V die Gelegenheit zur Stellungnahme bekommt. Diese Stellungnahme ist dann in die Entscheidung über die Regelversorgung hinsichtlich der zahntechnischen Leistungen einzubeziehen.

Diese Art der Mitwirkung im G-BA ist aus Sicht des VDZI unzureichend. Beispielsweise verfügt der VDZI über kein eigenes Antragsrecht. In seinen politischen Gesprächen und Positionen fordert der VDZI daher in allen zahntechnischen Belangen die verpflichtende Teilnahme an den Informations- und Beratungsprozessen im Unterausschuss „Zahnärztliche Behandlung“ sowie seinen Arbeitsausschüssen.

Seit 2004 begleitet der VDZI mit seinen Stellungnahmen das Festzuschuss-System kritisch. Konkret hat der VDZI zum Beispiel gegen die Ziffer A3 der Festzuschuss-Richtlinie interveniert, die die Versorgung der Patienten davon abhängig machte, ob im Gegenkiefer noch eigene Zähne oder ebenfalls festsitzender Zahnersatz vorhanden war. Das Bundesministerium für Gesundheit folgte der VDZI-Kritik und nannte als Bedingung für die Genehmigung der Richtlinien die Erstellung eines neutralen Gutachtens durch das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG). Für die Erstellung des Gutachtens gab der VDZI gegenüber dem IQWiG eine Stellungnahme ab. 2009 kam das Gutachten zu folgendem Ergebnis: Die Versorgung mit festsitzendem Zahnersatz ist nach wissenschaftlicher Sicht nicht daran zu knüpfen, dass der Gegenkiefer natürliche Zähne aufweist oder mit festsitzendem

Zahnersatz versorgt ist. Die Richtlinie wurde 2010 schließlich entsprechend geändert.



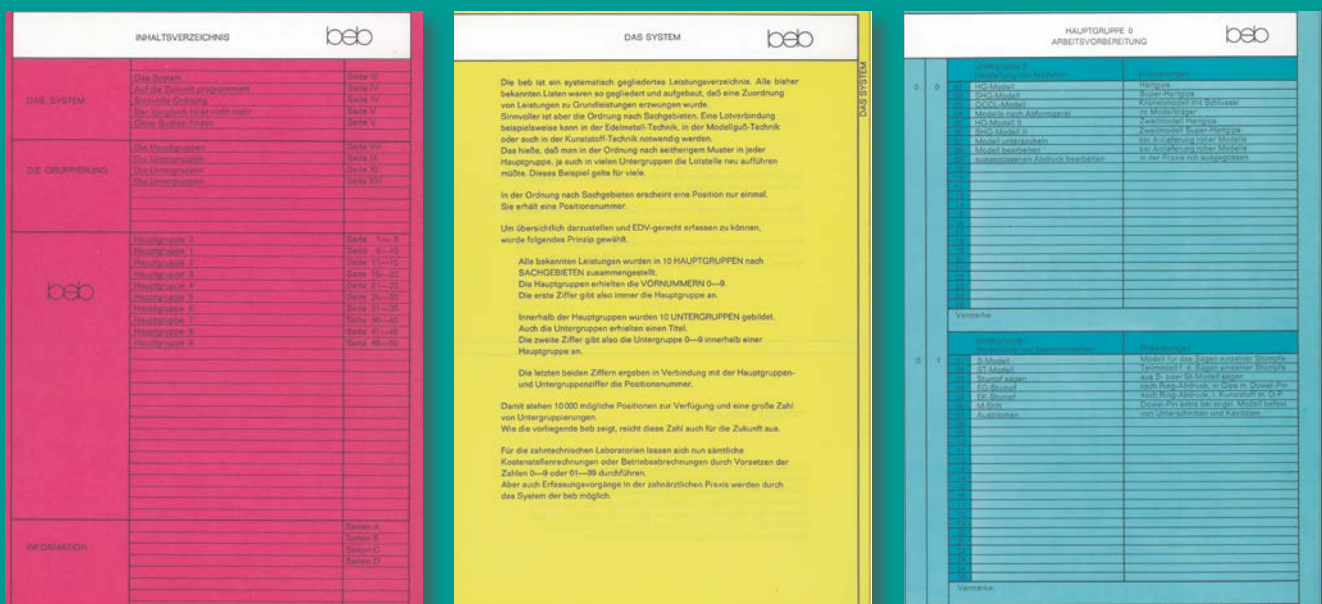
Der VDZI ist im Gemeinsamen Bundesausschuss zur Stellungnahme berechtigt.

DIE BEB - VORLÄUFER DER HEUTIGEN BEB ZAHNTECHNIK®

Die 1. Ausgabe der Bundeseinheitlichen Benennungsliste für zahntechnische Leistungen (beb) wurde am 1. Februar 1973 vom VDZI herausgegeben. Diese für die Dentalbranche völlig neuartige und einmalige Nomenklatur zahntechnischer Leistungen und Arbeiten war, nicht nur im Inland, auf eine unerwartet hohe Resonanz gestoßen. Diese Akzeptanz und in der Folge die vielfältigen Anregungen machten auch sogleich eine erste Überarbeitung notwendig.

Von 1975 bis 1997 wurde die beb dem ständigen technischen Fortschritt im Zahntechniker-Handwerk angepasst und die Systematik der Nomenklatur zahntechnischer Leistungen überarbeitet. Die jetzt vorliegende 8. Ausgabe, die BEB Zahn-

2001 - 2002	2002	2002-2003
<p>2001 Der 1. Studiengang Dentaltechnologie wird mit Beginn des Sommersemester an der Fachhochschule Osnabrück angeboten. Die Lehrinhalte wurden von der FH gemeinsam mit dem VDZI erarbeitet.</p> <p>2002 Beitragssatzsicherungsgesetz (BSSichG):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Großdemonstration des Zahntechniker-Handwerks nach der Wieder- 	<p>vereinigung vor dem Brandenburger Tor in Berlin gegen die geplante Preisabsenkung von 10 Prozent im Vorschaltgesetz.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Absenkung der Höchstpreise für abrechnungsfähig zahntechnische Leistungen um weitere 5 Prozent zum 1. Januar 2003. ■ Der VDZI wird für 2002 und 2003 in die damalige konzertierte Aktion einbezogen. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ministerium will mit Polen Verträge über die Lieferung von Zahnersatz für die Bundeswehr abschließen. Der VDZI kann mit seinen Argumenten dies im letzten Moment verhindern. <p>2002 Die Zahntechniker gründen eine eigene Krankenkasse: IKK Direkt (spätere Fusion mit TK).</p> <p>2003 Regierungserklärung von Bundeskanzler Schröder zur Agenda 2010:</p>



So sah die beb 1973 aus: Inhaltsverzeichnis, die Beschreibung des Systems und die 1. Seite der Hauptgruppe I.

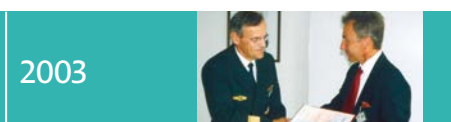
technik® von 2009, wurde erneut grundlegend überarbeitet. Die vierstellige Nummerierung wich einem sechsstelligen Nummernschlüssel.

Insgesamt hat der VDZI sehr viel Zeit und finanzielle Mittel aufgewendet, um die Kalkulation der Privatleistungen zu verbessern und so zu gestalten, dass der Zeitaufwand, der Kostenaufwand des Betriebes und das eingesetzte Material in die Kalkulation der Privatpreise eingehen können.

Im Rahmen einer REFA-Studie wurden Arbeitsschritte und Arbeitskomplexe ermittelt. Für diese Aufgabe hat die Arbeitsgruppe Betriebswirtschaft des VDZI eine „Ordnungszuweisung

für die BEB-Arbeitskomplexe“ entwickelt. Inzwischen hat ein wissenschaftliches Institut dieses System überarbeitet und neue Zuweisungen für einen Teil der Arbeitszeitkomplexe gebildet.

Die BEB Zahntechnik® ist mit einem Kalkulationsmodul verbunden, um dem Betrieb die Möglichkeit zu geben, mit Hilfe seiner Kostenstunde und den BEB-Planzeiten Privatpreise kalkulieren zu können. Ab 2019 haben Untersuchungen zur Fortschreibung, Aktualisierung und Ergänzung von BEB-Positionen begonnen. Sobald diese in die BEB Zahntechnik® eingearbeitet sind, wird der VDZI eine aktualisierte BEB herausgeben.



2003

„In den Bereichen, wo es auf das Qualitätssiegel des Meisterbriefes besonders ankommt, soll und muss er auch künftig erhalten bleiben“.

2003 Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung“ vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und vom VDZI. Die Erklärung mit der Bundeswehr stärkt das Konzept der qualitätsorientierten Partnerschaft.



2004

2004 GKV-Modernisierungsgesetz tritt in Kraft (GMG):

- Der bisherige prozentuale Zuschuss bei der Versorgung mit Zahnersatz wird ab 2005 mit einem Befund orientierten Festzuschuss-System versehen.
- Die Fallzahl der Versorgungen ging dramatisch zurück. Die Folge für die Betriebe: viele arbeitslose Zahntechniker.



■ Durch die Widerstände des VDZI und einiger Gesundheitspolitiker aus verschiedenen Parteien, wurde aufgrund dieser Maßnahme eine Sondersitzung im Bundestag einberufen.

Zitat Bundeskanzler Schröder: „Man darf den sozialen Stand von Bürgern nicht an den Zähnen ableiten können!“



SERVICEANGEBOTE DER INNUNGEN UND DES VDZI FÜR EINE ERFOLGREICHE LABORFÜHRUNG


Die Unterstützungsleistungen von Innungen und VDZI sind vielfältig. Die Zahntechniker-Innungen bieten ihren Mitgliedsbetrieben Rechtsschutz und Rechtsberatung. Sie wickeln die Lehrlingsausbildung ab, leisten kaufmännische Beratung oder geben Unterstützung bei Abrechnungsfragen. Daneben betreiben sie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die regionale Zahntechnik oder bieten Marketingleistungen für die Labore an. Darüber hinaus gibt es besondere Serviceleistungen wie Kooperationsverträge.

Einige Punkte aus der Arbeit der Innungen heben Lutz Wolf und Dietrich Siepermann hervor:

■ **Abrechnung von Privatleistungen mit einer Privatpreisliste**

Der VDZI konnte erreichen, dass der Zahnarzt dem Labor mitzuteilen hat, wenn es sich um einen Auftrag im Rahmen der GKV-Versorgung handelt. Handelt es sich also um eine GKV-Zahnersatzversorgung, so sind die im Heil- und Kostenplan (HKP) ausgewiesenen Befundnummern mitzuteilen.

Hinweis: §1 Abs. 3 der einleitenden Bestimmungen des BEL. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, handelt es sich um einen Auftrag, der nach der Privatpreisliste abzurechnen ist.

2006	2007-2010	2010 - 2014
 <p>2006 BEL II - 2006 tritt in Kraft.</p> <p>2006 Vorstellung der Dachmarke Q_AMZ und des branchenspezifischen Qualitätssicherungskonzeptes QS-Dental.</p>	<p>2007 Erste Betriebe werden erfolgreich nach QS-Dental geprüft.</p> <p>2008 Das BEL II wird durch den VDZI gekündigt und neu verhandelt.</p> <p>2010 Start der bundesweiten Imagekampagne des Handwerks.</p> <p>2010 Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 23. April 2010</p> <p>■ Der Einzelvertrag der AOK-Nieder-</p>	 <p>sachsen mit der Dentaltrade GmbH & Co. KG über die Lieferung von Billigzahnersatz aus dem Ausland unzulässig ist.</p> <p>2013 Sitzverlegung des VDZI von Frankfurt am Main nach Berlin.</p> <p>2014 Das BEL II wird nach durch das heutige BEL II-2014 ersetzt.</p>

■ **Herstellungsort des Zahnersatzes und des Auslandszahnersatzes**

Aufgrund vieler Eingaben der Innungen und des VDZI konnte erreicht werden, dass im HKP anzugeben ist, in welchem Land beziehungsweise Ort der Zahnersatz hergestellt wurde.

Hinweis: Die Frage, welches Labor den Zahnersatz herstellen wird, kann und sollte der Patient also mit seinem Zahnarzt klären – und zwar vor Behandlungsbeginn. Viele Meisterlabore in Deutschland haben allerdings schon eine umfassendere Service-Leistung eingeführt: Sie geben dem Patienten ein ausführliches Hersteller-Zertifikat mit.

■ **Zurückweisungen von Honorarberichtigungen**

Immer wieder kommt es vor, dass nach der Abrechnung beim Zahnarzt, aufgrund der Laborrechnung Honorarberichtigungen von einer KZV beim Zahnarzt ankommen. Die Praxis ist natürlich bestrebt, das Honorar des Zahnarztes zu erhalten und wirkt häufig auf das Labor ein, die Laborrechnung „passend“ zu machen.

Wenn Innungsmitglieder davon Kenntnis erlangen, können sie die Innung einschalten. Die Innungen haben zu meist die Erfahrung und das Personal, die Honorarberichtigung zurückzuweisen, wenn keine Falschabrechnung vorliegt.

Hinweis: Da der Einspruch gegen den Honorarberichtigungsbescheid aber von der Praxis mitgetragen werden muss, sollten Laborinhaber mit ihren Kunden darüber kommunizieren.

DIE ZAHNTECHNIKER-INNUNGEN IM VDZI

- **Zahntechniker-Innung im Regierungsbezirk Arnsberg**
www.zti-arnsberg.de
- **Zahntechniker-Handwerk Baden - Die Innung**
www.insider-innung.de
- **Zahntechniker-Innung Dresden-Leipzig**
www.facebook.com/zahntechnikerinnungdresdenleipzig
- **Zahntechniker-Innung für den Regierungsbezirk Düsseldorf**
www.zid.de
- **Zahntechniker-Innung für den Regierungsbezirk Kassel**
www.zahntechniker-innung-kassel.de
- **Zahntechniker-Innung Köln**
www.zik.de
- **Mitteldeutsche Zahntechniker-Innung**
www.mdzi.de
- **Zahntechniker-Innung Münster**
www.zti-muenster.de
- **Zahntechniker-Innung Niedersachsen-Bremen**
www.zinb.de
- **Zahntechniker-Innung Nord**
www.zinord.de
- **Zahntechniker-Innung Ostwestfalen-Lippe**
www.zti-owl.de
- **Zahntechniker-Innung für das Saarland**
www.zahntechniker-innung-saar.de
- **Südbayerische Zahntechniker-Innung**
www.szi.de
- **Zahntechniker-Innung Württemberg**
www.ziw.de

2015	2015	2016
<p>2015 Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung verabschiedet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Klarstellung des Gesetzgebers, dass im Rahmen des zweistufigen Verfahrens über Preisvereinbarungen für zahntechnische Leistungen beim Zahnersatz gemäß § 57 Abs. 2 SGB V bei der Vereinbarung der Höchstpreise auf der Landesebene der Grundsatz der Beitragssatzstabilität 	 <p>gemäß § 71 SGB V nicht gilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Eine doppelte Anwendung findet damit nicht mehr statt. <p>2015 Imagekampagne des Handwerks: „Die Welt war noch nie so unfertig. Gib Ihr Biss“ - Zahntechnisches Plakat bundesweit zu sehen.</p>	<p>2016 Ausbildungsbetriebe unterstützen: Relaunch des Ausbildungsportals zahntechnik-ausbildung.de.</p> <p>2016 Meisterlabore präsentieren: Portal Meisterlabore.de geht an den Start.</p>



FREIRÄUME FÜR IHREN LABORERFOLG SCHAFFEN

Ihre Innung berät und betreut Sie in diesen und weiteren Fragen. Das spart Zeit, in der Sie sich auf Ihren Laborerfolg konzentrieren können.

■ **Anschreiben gegen Leistungskürzungen bei der PKV**

Bei den Laborrechnungen im Bereich der privaten Versorgung mit Zahnersatz erleben die Innungen immer wieder, dass Privatversicherungen Abrechnungspositionen streichen oder in der Höhe kürzen. Viele PKV-Versicherungen haben eigene Preislisten für Zahnersatz erstellt, die auf bestimmten Tarifen mit den Versicherten abgeschlossen sind.

Deshalb ist es wichtig, Zahnarztpraxen die gültige Privatpreisliste immer vor der Erstellung der Laborrechnung auszuhändigen und Kostenvoranschläge nach genauen Angaben des Behandlungsumfanges zu erstellen.

Bei Kürzungen an der Laborrechnung seitens des Auftraggebers oder einem Schreiben seitens der Versicherung, dass die

Preise zu hoch seien, können sich Labore in diesen Fragen an ihre Innung wenden.

■ **Qualitätsmanagementsystem QS-Dental**

Durch die Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR), die im Mai 2021 in Kraft tritt, müssen zahntechnische Labore ein QS-System vorweisen. Deshalb bietet sich das vom VDZI erarbeitete Qualitätsmanagementsystem QS-Dental als branchenspezifische Lösung für zahntechnische Labore an.

QS-Dental „MDR inside“ besteht aus zwanzig klar strukturierten Umsetzungshilfen, die in ihrem Zusammenspiel ein stringenten, effektives und effizientes Management von Qualität und Sicherheit unter Berücksichtigung der europäischen Medizinprodukte-Verordnung (MDR) im zahntechnischen Meisterlabor ermöglichen. Formblätter dienen als Vorschläge und Unterstützung zu einer schnellen betrieblichen Dokumentation der Anforderungen.

Besonderes Augenmerk legt QS-Dental auf die Beschreibung und Kontrolle der angestrebten Qualitätsziele für die zahntechnischen Leistungen. Dies wird mit der Beachtung der „Qualitätssicherungsstudien für zahntechnische Leistungen“ und durch eindeutige Zwischen- und Endkontrollen in der Fertigung mittels einer „Prüfliste zur Qualitätssicherung“ deutlich. Diese systematische Kontrolle der Arbeiten nach eindeutigen Bewertungsmerkmalen hilft Fehler zu minimieren und vermindert das Risiko von mängelbedingten Haftungsfällen.

■ **Meisterlabore.de**

Die Nutzung von Internetauftritten steigt stetig an. Der VDZI hat mit Unterstützung der Zahntechniker-Innungen Meisterlabore.de online gestellt. Auf Meisterlabore.de kann jeder Innungsbetrieb eine eigene Internetseite als Online-Visitenkarte kostenlos erstellen und auch eine kostenlose Aus-

<p>2017 - 2018</p>		<p>2018</p>	<p>2018</p>
<p>2017 VDZI stärkt politische Vertretung in der Mitte Berlins - Neue Büroräume im Haus des Handwerks in der Mohrenstraße.</p> <p>2018 Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat zum 1. April 2 Änderungen der Festzuschuss-Richtlinie beschlossen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Deutliche Erhöhung der Beträge und die daraus abgeleiteten Festzuschüsse aufgrund der festgestellten Veränderungen bei den neu eingerechneten Häufigkeiten. ■ Mit der Neufestlegung der Abrechnungshäufigkeiten werden nun viele der beklagten Ungereimtheiten und Fehlberechnungen bei den Festzuschüssen aufgehoben und die 	<p>Patienten werden durch den höheren Festzuschuss auch von bisher notwendigen Zuzahlungen deutlich entlastet.</p> <p>2018 G-BA-Beschluss zur Einfügung des Befundes 6.8.1 in die Festzuschuss-Richtlinie.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einfügung des Befundes 6.8.1 „Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz je Flügel einer Adhäsiv-

bildungsanzeige auf zahntechnik-ausbildung.de platzieren. Verlinkungen zu eigenen Homepages und eine Wiedererkennung durch das eigene Logo oder Fotos sind möglich, ebenso wie Hinweise auf Accounts in den sozialen Medien. Ein umfangreiches zahntechnisches Glossar macht das Portal für Patienten interessant.

Mit dieser inhaltlichen Verknüpfung werden Meisterlabore und damit auch die Innungsbetriebe gegenüber Kunden und Patienten mit vielen Informationen rund um den Zahnersatz beworben. Damit verbessern sie nicht nur die eigene Wahrnehmung in den digitalen Medien, sondern tragen dazu bei, dass sich die zahntechnischen Meisterbetriebe der Innungen als das präsentierten, was sie sind: die stärkste Anbietergruppe in Deutschland. ■



Weitere Informationen zur Geschichte des VDZI finden Sie in der Broschüre „KALEIDOSKOP DER GESCHICHTE - VDZI-Berufspolitik am Beispiel wichtiger Ereignisse in der Ära seiner Präsidenten von der Gründung bis zum 50. Verbandstag“, die im Mai 2006 zum 50. VDZI-Jubiläum veröffentlicht wurde.

Ausgewählte Ereignisse finden Sie auch unter:
www.vdzi.de unter „Geschichte“



ANGEBOTE DER WIRTSCHAFTSGESellschaft DES VDZI FÜR MEISTERLABORE

- Umfassendes Wissen über die zahntechnischen Leistungen - BEL II - 2014 und BEB Zahntechnik®
- „Gesundheitsschutz durch Hygiene im zahntechnischen Labor“
- „Die Europäische Medizinprodukte-Verordnung (MDR) für Dentallabore“
- Management von Qualität und Sicherheit im Dentallabor mit „QS-Dental“ - als Arbeitsordnung oder Web-Applikation

Informationen über die Serviceprodukte der Wirtschaftsgesellschaft des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen finden Sie unter:
www.vdzi.de

2018-2019	2020	2020
<p>brücke“ in die Festzuschuss-Richtlinie und damit die Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 SGB V. Inkrafttreten zum 1. Januar 2019.</p> <p>2019 1. Berufsbildungsgipfel des VDZI in Berlin. Der 2. BBG fand im Oktober 2020 als hybride Veranstaltung statt.</p>	<p>2020 Politik folgt VDZI-Vorschlag und erhöht die Festzuschüsse gesetzlich um 10 Prozentpunkte ab 1. Oktober.</p> <p>2020 G-BA beschließt Aufnahme der Unterkieferprotrusionsschiene in die vertragsärztliche Versorgung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ VDZI leistet aktiven Beitrag im Stellungnahmeverfahren zur Qualitätssicherung. 	<p>■ Zahnärzte und Zahntechniker einig: An der Versorgung sind Zahnarzt und Meisterlabor zwingend für eine qualitätsgesicherte Versorgung zu beteiligen.</p>

URTEIL ZUM ABFANGEN VON PATIENTEN DURCH VERSICHERER

Im Oktober 2020 hat das Oberlandesgericht Dresden ein Urteil zur Unlauterbarkeit des Abfangens von Patienten durch Versicherer (Urteil vom 09.10.2020 – 14 U 807/20) gesprochen. Im Folgenden werden die Kernaussagen erläutert und eine Bewertung mit Blick auf die zahnmedizinische Versorgung mit Zahnersatz vorgenommen.

I. LEITSATZ:

„Es stellt ein nach § 4 Nr. 4 UWG unlauteres Abfangen von Patienten dar und berührt deren Recht auf freie Arztwahl, wenn ein Versicherer, der über die Kostenübernahme bei einem Heil- und Kostenplan entscheidet, seine Schlüsselposition dazu nutzt, den Patienten zu einem Wechsel zu den mit dem Versicherer in einem Netzwerk verbundenen Zahnärzten zu bewegen, indem er ihm eine Vergünstigung in Aussicht stellt.“

II. SACHVERHALT:

Die Klägerin betreibt eine zahnärztliche Gemeinschaftspraxis mit Dentallabor, die Beklagte ist Trägerin einer privaten Krankenversicherung. Mit Schreiben vom 6.4.2019 wandte sie sich an eine Versicherungsnehmerin, die ihr einen Heil- und Kostenplan der Klägerseite übersandt hatte, und forderte hierzu Kostenvorschläge nach. Sodann fuhr sie in dem Schreiben fort:

„Als ihr Krankenversicherer möchten wir Ihnen gerne anbieten, ihre Behandlungskosten im vollen tariflichen Umfang zu zahlen. Aus diesem Grund haben wir uns mit verschiedenen Gesundheitsspartnern, welche unsere Qualitätsansprüche erfüllen, zusammengeschlossen.

Ihre Vorteile bei einer Behandlung durch unseren Gesundheitspartner:

- bundesweites Qualitätsnetzwerk von Zahnarztpraxen und regionalen Zahnlaboren
- qualitativ hochwertige Versorgung
- preiswerter Zahnersatz zu 100 % aus Deutschland
- schnelle Terminvereinbarung
- erweiterte Öffnungszeiten
- weitere Serviceleistungen zu vergünstigten Konditionen.

Möchten Sie unser Angebot nutzen und unseren Gesundheitspartner kennen lernen? Setzen Sie sich mit unserem Partner in Verbindung und reduzieren Sie ihren Eigenanteil:

Y ...

Entscheiden Sie sich für unseren Gesundheitspartner erhöht sich

sogar ihr Erstattungsanspruch für zahntechnische Leistungen um 5 %.

Bitte beachten Sie:

Die Wahl ihres Zahnarztes sowie die des Labors steht Ihnen selbstverständlich frei. Der Hinweis auf unseren Gesundheitspartner ist lediglich ein Tipp von uns an sie, ihren Geldbeutel zu entlasten. ...”

III. KERNAUSSAGEN UND BEWERTUNG:

Positiv ist zunächst, dass das Gericht zwischen beiden Parteien, Gemeinschaftspraxis und privater Krankenversicherung ein **konkretes**, wenn auch mittelbares, **Wettbewerbsverhältnis** feststellt und damit die Klagebefugnis anerkennt. (Rn. 34 f. nach Juris)

Weiterhin **verneint** das Gericht hier die **Erfüllung der ureigensten Pflichten des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere** der Prüfung der Erstattung von Heilbehandlungskosten und der damit einhergehenden erforderlichen **Beratung nach § 192 Abs. 3 Nr. 1 VVG**. (Rn.30 nach Juris)

§ 192 Versicherungsvertragsgesetz - (VVG)

Vertragstypische Leistungen des Versicherers

(1) Bei der Krankheitskostenversicherung ist der Versicherer verpflichtet, im vereinbarten Umfang die Aufwendungen für medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen und für sonstige vereinbarte Leistungen einschließlich solcher bei Schwangerschaft und Entbindung sowie für ambulante Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach gesetzlich eingeführten Programmen zu erstatten.

(2) ...

(3) Als Inhalt der Krankheitskostenversicherung können zusätzliche Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Leistungen nach Absatz 1 stehen, vereinbart werden, insbesondere

1. die Beratung über Leistungen nach Absatz 1 sowie über die Anbieter solcher Leistungen;
2. die Beratung über die Berechtigung von Entgeltansprüchen der Erbringer von Leistungen nach Absatz 1;

**AUS DER AKTUELLEN
RECHTSPRECHUNG - WAS SIE ALS
LABORINHABER WISSEN SOLLTEN!**



3. die Abwehr unberechtigter Entgeltansprüche der Erbringer von Leistungen nach Absatz 1;
4. die Unterstützung der versicherten Personen bei der Durchsetzung von Ansprüchen wegen fehlerhafter Erbringung der Leistungen nach Absatz 1 und der sich hieraus ergebenden Folgen;
5. die unmittelbare Abrechnung der Leistungen nach Absatz 1 mit deren Erbringern.

Beim **Versenden des Schreibens** handelt es sich um eine **geschäftliche Handlung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG**. Von einer geschäftlichen Handlung kann nur ausgegangen werden, wenn sie bei der gebotenen objektiven Betrachtung vorrangig dem **Ziel der Förderung des Absatzes oder Bezugs von Waren oder Dienstleistungen** dient. Hier steht das Schreiben vom 6.4.2019 mit der Förderung des Absatzes von Dienstleistungen der im Gesundheitsnetzwerk Y zusammengeschlossenen Ärzte und Labore im erforderlichen objektiven Zusammenhang. **Zugleich fördert die beklagte Krankenversicherung** durch das Versprechen einer um 5 % erhöhten Kostenerstattung **die Erhaltung und Erweiterung ihres eigenen Kundenstamms**. (Rn. 31. nach Juris)

Die Krankenversicherung geht über die Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten hinaus, indem sie

sich nicht darauf beschränkt, ihren Versicherungsnehmern etwa lediglich allgemeine Ratschläge zu erteilen, z. B. eine ärztliche Zweitmeinung einzuholen oder in Bezug auf den bereits erstellten Heil- und Kostenplan Bedenken hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Gebühren zu erheben. **Vielmehr wird ein Patient**, der sich bislang von einem Zahnarzt der Klägerin behandeln lassen will und von ihm bereits einen Heil- und Kostenplan erstellen ließ, **ungefragt und über die tarifliche Vereinbarung hinaus dazu angeregt, zu einem Zahnarzt des Netzwerks Y zu wechseln**. Die beklagte Krankenkasse führt die Vorteile der Zahnärzte und Labore dieses Netzwerks, mit dem sie in partnerschaftlicher Kooperation verbunden ist, auf und setzt Anreize für einen Wechsel. So bietet sie für diesen Wechsel zum „Gesundheitspartner“ eine um 5 % erhöhte Erstattung der Kosten für zahntechnische Leistungen an. (Rn. 32. nach Juris)

Das Gericht stützt sein Urteil auf §§ 8 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 UWG i.V.m. § 4 Nr. 4 UWG unter dem Gesichtspunkt einer unlauteren gezielten Mitbewerberbehinderung.

Es sieht diesen Tatbestand in der Unlauterkeit des Umleitens von Kunden durch den Versuch die Patienten zu einem Wechsel zu motivieren. **Dies stellt sich als unlauter dar, da hier auf Kunden, die bereits einem Wettbewerber zuzurechnen sind, in unangemessener Weise eingewirkt wird, um sie als eigene Kunden zu gewinnen**. Unangemessen ist die Einwirkung insbesondere, wenn sich der Abfangende gewissermaßen zwischen den Mitbewerber und dessen Kunden stellt, um diesem eine Änderung seines Entschlusses, das Angebot des Mitbewerbers in Anspruch zu nehmen, aufzudrängen. (Rn.47 ff. nach Juris).

Zum Zeitpunkt der beanstandeten Handlung hat die Klägerin bereits einen Heil- und Kostenplan für den Versicherungsnehmer erstellt, der sich für eine Behandlung bei dieser entschieden und den Plan daraufhin bei der Beklagten als seinem Krankenversicherer zur Prüfung und Genehmigung eingereicht hat. Aus diesem Anlass weist die beklagte Krankenkasse in dem Schreiben vom 6.4.2019 ihren Versicherungsnehmer darauf hin, dass dieser sich stattdessen auch bei einem der Zahnärzte des Netzwerks Y behandeln lassen könnte, mit denen sie sich in partnerschaftlicher Kooperation zusammengeschlossen habe. (Rn.53 nach Juris).

Die Beklagte beschränkt sich aber nicht darauf, einem durch die freie Arztwahl entstehenden Informationsbedarf eines Patienten auf dessen Veranlassung hin durch ein Gegenangebot oder eine Zweitmeinung nachzukommen. Vielmehr wendet sie sich, nachdem sie im Rahmen der Kostenübernahme von dem Behandlungsbedarf erfahren hat, umgekehrt von sich aus an den Patienten mit dem Angebot eines Gesundheitspartners des Netzwerks Y als qualitativ hochwertige und preisgünstige Alternative.

Darin läge – würde dies der dem Netzwerk angehörende Zahnarzt selbst tun – eine verbotene aktive Werbung um Patienten.

Erst recht wäre dies unlauter, wenn dem Patienten auch eine finanzielle Zuwendung in Aussicht gestellt würde. Hier kann dahinstehen, ob ein täterschaftliches berufsordnungs- und wettbewerbswidriges Verhalten zugrunde liegt, an dem die Beklagte teilnähme.

Im Rahmen der nach § 4 Nr. 4 UWG erforderlichen Gesamtwürdigung spricht das eingesetzte Mittel jedenfalls für die Unlauterkeit der Behinderung. (Rn.54 nach Juris).

Der Versicherungsnehmer erstrebt mit der Vorlage des Heil- und Kostenplans eine Leistungsübernahme im vollen tariflichen Umfang und wendet sich allein deshalb und zwangsläufig an seinen Versicherer. **In diesem Zusammenhang überrascht ihn die Beklagte mit der Möglichkeit des Arztwechsels. Als Versicherer ist sie dabei in der vom einreichenden Versicherungsnehmer als stärker empfundenen Position, über den Umfang der Kostenübernahme aufgrund des Heil- und Kostenplans der Klägerin zu entscheiden. Die Beklagte nutzt diese Position verfahrensfremd dazu, die Nachfrage auf ihre Gesundheitspartner umzulenken.** Versicherungsnehmer sind geneigt, den Wünschen ihres Versicherungsunternehmens nachzukommen, um eine rasche, einfache und möglichst kostendeckende Leistungsübernahme zu erreichen. (Rn.55 nach Juris).

Maßgeblich tritt als charakteristisch für den Verstoß hinzu, dass die Beklagte für den Fall der beworbenen Auswahl eines Gesundheitspartners des Netzwerks Y dem Patienten schriftlich zusagt, seinen Erstattungsanspruch für zahntechnische Leistungen um 5 % zu erhöhen.

Dadurch greift die Beklagte in die freie Arztwahl des Patienten ein. (Rn.56 f. nach Juris)



Der ärztliche Behandlungsvertrag ist im Regelfall durch ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Personen, die ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen wollen, können den Arzt grundsätzlich frei wählen. Diese Arztwahl ist von finanziellen Zuwendungen an den Patienten für die Entscheidung zugunsten eines Arztes freizuhalten. Wird - wie hier - die Zuwendung für einen Wechsel des Arztes, nicht etwa nur als milderer Mittel für die Erstellung einer kostengünstigeren Alternative, in Aussicht gestellt, beeinträchtigt das die freie Arztwahl. Der Patient kann nicht unbeeinflusst abwägen, ob ihm das Angebot des Gesundheitspartners ausreichende Veranlassung für einen Wechsel des Arztes gibt. Vielmehr kann der nicht unerhebliche finanzielle Anreiz Einfluss auf die Arztwahl gewinnen. (Rn.61 nach Juris).

Die gegenteilige Erklärung in dem beanstandeten Schreiben, die Wahl des Zahnarztes und Labors stehe dem Patienten selbstverständlich frei, räumt die unangemessene Einwirkung nicht aus. Die beklagte Krankenversicherung geht schon vor der abschließenden Prüfung selbst davon aus, wenn sie in dem fraglichen Schreiben darauf abstellt, der Eigenanteil werde sich reduzieren. Das Verfahren der Kostenübernahme kann sich unterschiedlich lang und schwierig gestalten. In dieser Situation nutzt die Beklagte ihre Schlüsselposition als Leistungsübernehmerin dazu, die mit ihr im Netzwerk Y verbundenen Zahnärzte von sich aus zwischen die Klägerin und den Patienten zu schieben und stellt für den Wechsel zu einem dieser Zahnärzte eine Vergünstigung in Aussicht. **Dadurch drängt sie ihn zu einer Änderung des Entschlusses, die Leistungen der Klägerin in Anspruch zu nehmen, und beeinträchtigt seine freie Arztwahl. (Rn.62 nach Juris).**

IV. AUSBLICK

Im Ergebnis ist dieses Urteil positiv zu beurteilen, da hier der gängigen Praxis von privaten Krankenversicherern, unter Ausnutzung ihrer Stellung zum Versicherten und unter Vorgabe der Beratung, die Versicherten in ihrem Sinne zu beeinflussen, eine Absage erteilt und für unrechtmäßig erklärt wird. Wünschenswert wäre eine entsprechende Rechtsprechungspraxis im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherer, die unter Verweis auf die Informationsbefugnis nach § 88 Abs. 2 Satz 3 SGB V in ähnlicher Weise vorgehen. Leider ist dieser Bereich bislang dem Wettbewerbsrecht, aufgrund der Sperrwirkung des § 69 SGB V weitestgehend entzogen. ■

Weitere Informationen zu rechtlichen Fragestellungen, Gesetzen und Verordnungen mit Relevanz für das Zahntechnik-Handwerk finden Sie im Mitgliederbereich des VDZI unter mein-vdzi.de > **Recht und Verträge**

LIEFERUNG VON ZAHNERSATZ NACH GROßBRITANNIEN NACH DEM BREXIT

Dentallaboren stellt sich die Frage der Auswirkungen des Brexit bei Lieferung von Zahnersatz nach Großbritannien, insbesondere hinsichtlich der Rechnungsstellung.

Seit dem 1. Januar 2021 ist Großbritannien (mit Ausnahme von Nordirland) für den Warenverkehr aus umsatzsteuer- und zollrechtlicher Sicht Drittland. Die Lieferung von Waren aus Deutschland nach Großbritannien (mit Ausnahme von Nordirland) ist umsatzsteuerrechtlich eine steuerfreie Ausfuhrlieferung (§ 6 i. V. m. § 4 Nr. 1 Buchst. a UStG). Rechnungen müssen dann ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden. Das am 24. Dezember 2020 zwischen der EU und Großbritannien geschlossenen Freihandelsabkommen gilt seit dem 1. Januar 2021. Es sieht eine Befreiung von Einfuhrzöllen für Waren vor, die ihren Ursprung in der EU beziehungsweise in Großbritannien haben.

Die Notwendigkeit, Waren bei Grenzübertritt im zollrechtlichen Sinn abzufertigen, bleibt jedoch bestehen. Es sind also Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen abzugeben. Außerdem wird der Warenverkehr an der Grenze kontrolliert.

Eine Berufung auf die Zollbefreiung für Ursprungsware des jeweils anderen Gebiets setzt einen entsprechenden Nachweis voraus. Aus diesem Grund enthält das Abkommen Regelungen zum Nachweis des Warenursprungs in Form der Ursprungserklärung und Regelungen zur Abgabe von Lieferantenerklärungen.

Unternehmen, die künftig von den grundsätzlichen Zollbefreiungen auf Basis des Abkommens profitieren möchten, müssen sich daher genauer hiermit auseinandersetzen. Die Abgabe von Ursprungserklärungen und deren Nutzung zur Einfuhr ist aus zollrechtlicher Sicht nicht „ohne“.

Unternehmen können nicht ohne Weiteres Ursprungserklärungen abgeben. Vielmehr sieht das Abkommen einen bestimmten Wortlaut dafür vor. Außerdem ist für die Abgabe einer Ursprungserklärung bei einem Gesamtwert der Sendung von über EUR 6.000 für EU-Unternehmen der Status als sog. Registrierter Ausführer (REX) erforderlich. Eine solche Registrierung nimmt das zuständige Hauptzollamt auf schriftlichen Antrag vor und erteilt eine entsprechende Registriernummer. Eine Bewilligung als Ermächtigter Ausführer ist damit nicht mehr erforderlich.



Unternehmen müssen dennoch sicherstellen, dass sie keine fehlerhaften Ursprungserklärungen zur begünstigten Einfuhr nach Großbritannien (und umgekehrt) erteilen. Die Behörden können Verstöße mit einem Bußgeld ahnden oder ein Strafverfahren eröffnen. Zu diesem Zweck hat das Unternehmen im Rahmen einer laufenden Präferenzkalkulation die Einhaltung der Ursprungsregeln zu gewährleisten und insbesondere auch den Ursprung etwaiger Vormaterialien zu überwachen. Zur organisatorischen Absicherung dieser Prozesse empfiehlt sich daher eine ausführliche Dokumentation in Form einer Arbeits- und Organisationsanweisung, wenngleich eine solche bei der Registrierung als REX dem zuständigen Hauptzollamt nicht vorzulegen ist.

Ob sich dieser Aufwand lohnt, müssen Unternehmen für den Einzelfall prüfen und bewerten. Der zusätzliche organisatorische Aufwand zur Sicherstellung der Abgabe fehlerfreier Ursprungserklärungen ist unter Umständen nur dann gerechtfertigt, wenn die möglicherweise ersparten Einfuhrzölle diesen Aufwand übersteigen.

Weitere Informationen zum Zollverfahren erhalten Sie auf der Internet-Seite der deutschen Zollverwaltung: www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/Brexit-Zoll/brexit-zoll_node.html

Das Freihandelsabkommen mit den konkreten Bestimmungen (auch zum Warenursprung) finden sie in deutscher Sprache auf der Internetseite der EU-Kommission: [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231\(01\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231(01)&from=EN)

Zusammenfassend ist die Lieferung von Waren aus Deutschland nach Großbritannien (mit Ausnahme von Nordirland) umsatzsteuerrechtlich eine steuerfreie Ausfuhrlieferung. Rechnungen müssen ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden. Die Einfuhrumsatzsteuer ist von dem Abkommen nicht umfasst und wird somit erhoben. Auch bei Anwendung des Freihandelsabkommens müssen die Waren zollrechtlich abgefertigt und die entsprechenden Nachweise erbracht werden. ■

Quelle: ZDH, KMLZ-Umsatzsteuer Newsletter 63/2020



VDZI MEDIEN- UND PRESSEARBEIT IM 4. QUARTAL 2020 MIT JAHRESRÜCKBLICK

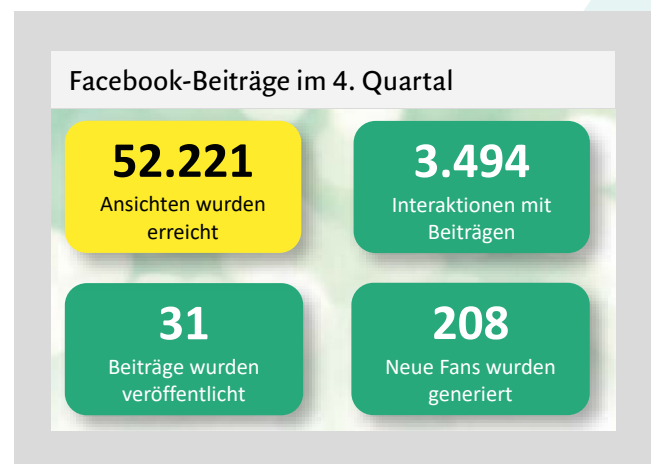
VDZI-Präsenz in den Print- und sozialen Medien im Kurzüberblick.

Das 4. Quartal 2020 der VDZI Medienarbeit war weiterhin geprägt von den Auswirkungen und Entwicklungen der Corona-Pandemie. Der 2. Dentale Berufsbildungsgipfel und die jährliche Herbstmitgliederversammlung fanden erstmalig als Hybrid-Veranstaltungen statt und wurden medial ebenso begleitet wie die diesjährige virtuelle Ehrung der PWL - „Profis leisten was“, dem Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks an dem der VDZI federführend für den Bereich Zahntechnik zuständig ist.

Die Pressemeldungen zur Aufnahme der Unterkieferprotusionsschiene in die vertragsärztliche Versorgung und die VDZI-Pressemitteilung „Ausgleich der Kosten für erhöhte Schutz- und Hygienemaßnahmen auch für Zahntechniker“ und zum 2. Dentalen Berufsbildungsgipfel fanden medial großen Anklang.

Weitere zentrale Themen waren die Berichterstattung und Updates zum Ausbildungswettbewerb Gysi-Preis und zur IDS 2021. Zahlreiche informative Posts zu den Themen Ausbildung, Corona-News, Services von Innungen und VDZI sowie den VDZI-Produkten für Innungsmitglieder bildeten einen weiteren Bestandteil der Pressearbeit in den sozialen Medien im 4. Quartal.

Unter Mitwirkung des VDZI veröffentlichte Ende Dezember der dpa Themendienst Ressort Beruf und Bildung den Artikel „Wie werde ich Zahntechniker/in?“. Den Artikel finden Sie auf den Seiten 44-45. Gerne darf dieser auch geteilt werden. Sie finden



den Artikel auch auf der VDZI-Webpage unter: www.vdzi.de

DIE WICHTIGSTEN ZAHLEN UND FAKTEN IN DEN SOZIALEN MEDIEN IN KÜRZE

Die positiven Ergebnisse der Pressearbeit im 4. Quartal möchten wir Ihnen im Kurzüberblick beispielhaft präsentieren: Der VDZI veröffentlichte im 4. Quartal 31 Beiträge. Insbesondere der Beitrag zur Aufnahme der Unterkieferprotusionsschiene in die vertragsärztliche Versorgung Anfang November erreichte

eine hohe Interaktionszahl. Die anhaltende Pandemie führte weiterhin zu einem erhöhtem Informationsbedarf bezüglich coronabedingter Fördermaßnahmen als auch Updates

zu Veranstaltungen und Ereignissen wie der verlängerten Gysi-Preis-Ausschreibung und der Verschiebung der IDS.


Ausgewählte Post-Beispiele im 4. Quartal 2020

VDZI - Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen
 Gepostet von Martin Wexler · 7. Dezember 2020

Die Zahntechniker, wie alle Leistungserbringer im Gesundheitswesen, haben pandemiebedingten Mehraufwand für erhöhten Arbeits- und Gesundheitsschutz, insbesondere aufwendige Hygienemaßnahmen. Im gerade verabschiedeten Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GPVG) ist nun auch für die Hilfsmittelherbringer geregelt, dass sie mit den gesetzlichen Krankenkassen einen Ausgleich der Kosten für erhöhte Hygienemaßnahmen infolge der COVID-19-Pandemie vereinbaren können. **Mehr ansehen**

VDZI-Pressemeldung Nr. 12/2020

Systemrelevant.
 Auch für Zahntechniker ist ein Ausgleich pandemiebedingter Hygienekosten notwendig



VDZI - Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen
 Gepostet von Martin Wexler · 11. Dezember 2020

Gute Neuigkeiten zum Wochenende! 😊 Künftig können mehr Ausbildungsbetriebe Unterstützung in ihrer Ausbildungsleistung erhalten. Die bislang sehr restriktiven Förderungsvoraussetzungen des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ für die Fördermaßnahmen:

- Ausbildungsprämie
- Ausbildungsprämie plus
- Übernahmeprämie
- Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit

sind ausgeweitet worden. 😊 Unter anderem ist die Höhe des förderrelevanten Umsatzeinbruchs ... **Mehr ansehen**



**Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“
 Fördermaßnahmen für
 Ausbildungsbetriebe erweitert**

VDZI - Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen
 Gepostet von Martin Wexler · 20. November 2020

Die Unterkieferprotrusionsschiene wurde heute mit Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) in Berlin in die vertragsärztliche Versorgung aufgenommen. Sie kann künftig als sogenannte Zweitlinientherapie zur Behandlung des obstruktiven Schlafapnoe-Syndroms (OSA), einer schlafbezogene Atmungsstörung, von einem Vertragsarzt verordnet werden.

Der VDZI hatte sich im Rahmen seiner gesetzlichen Beteiligungsrechte beim G-BA zur fachlichen Einschätzung und zu den qualitäts... **Mehr ansehen**



VDZI-Pressemeldung Nr. 11/2020

G-BA beschließt Aufnahme der Unterkieferprotrusionsschiene in die vertragsärztliche Versorgung

VDZI - Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen
 Gepostet von Martin Wexler · 14. Oktober 2020

Der VDZI fordert zusammen mit den Gesundheitshandwerken in die Liste von systemrelevanten Berufsgruppen aufgenommen zu werden. In einem Brief an Bundesgesundheitsminister Spahn haben die Bundesverbände für Zahntechnik (VDZI), Augenoptik (ZVA), Hörakustik (BIHA), Orthopädieschuhtechnik (BIV-OT) und Orthopädie-Technik (ZVOS) erneut auf ihre zentrale Rolle in der bundesweiten Sicherstellung der Bevölkerung mit Hilfsmitteln und Zahnersatz verwiesen. Um diese auch in Zukunft sicher... **Mehr ansehen**



Wir sind systemrelevant!

DER VDZI IN DEN PRINTMEDIEN

Die Pressearbeit des VDZI erfolgt in der Regel in Form von eigenen Pressemitteilungen zu anlassbezogenen Themen. Darüber hinaus ist es das Ziel den VDZI und seine Themen in redaktionellen Beiträgen sowie eigenen Artikeln in den Print- und Online-Ausgaben der Fachpresse zu platzieren.

Im 4. Quartal fanden insbesondere im November die VDZI-Pressemeldung zur Aufnahme der Unterkieferprotrusionsschiene in die vertragsärztliche Versorgung und im Dezember die Pressemitteilung „Ausgleich der Kosten für erhöhte Schutz- und Hygienemaßnahmen auch für Zahntechniker

VDZI-Pressemeldung“ viel Beachtung. Insgesamt wurden in 37 Beiträgen die Pressemitteilungen und Artikel des VDZI online und in den Printmedien abgebildet.

Dies in den maßgeblichen Medien – Quintessenz, dem dental labor, DZW-Zahntechnik, ZT-Zahntechnik, dental diary sowie Quintessenz News, ZTM-online, ZWP-online und DZW-online. Weitere VDZI-Beiträge werden in Kürze in den Printausgaben verschiedener Fachzeitschriften wie zum Beispiel in der Quintessenz erscheinen. Ausgewählte Beispiele von Pressebeiträgen online und in den Printmedien finden Sie in unten stehender Übersicht.

Ausgewählte Beispiele von Pressebeiträgen online und in den Printmedien im 4. Quartal

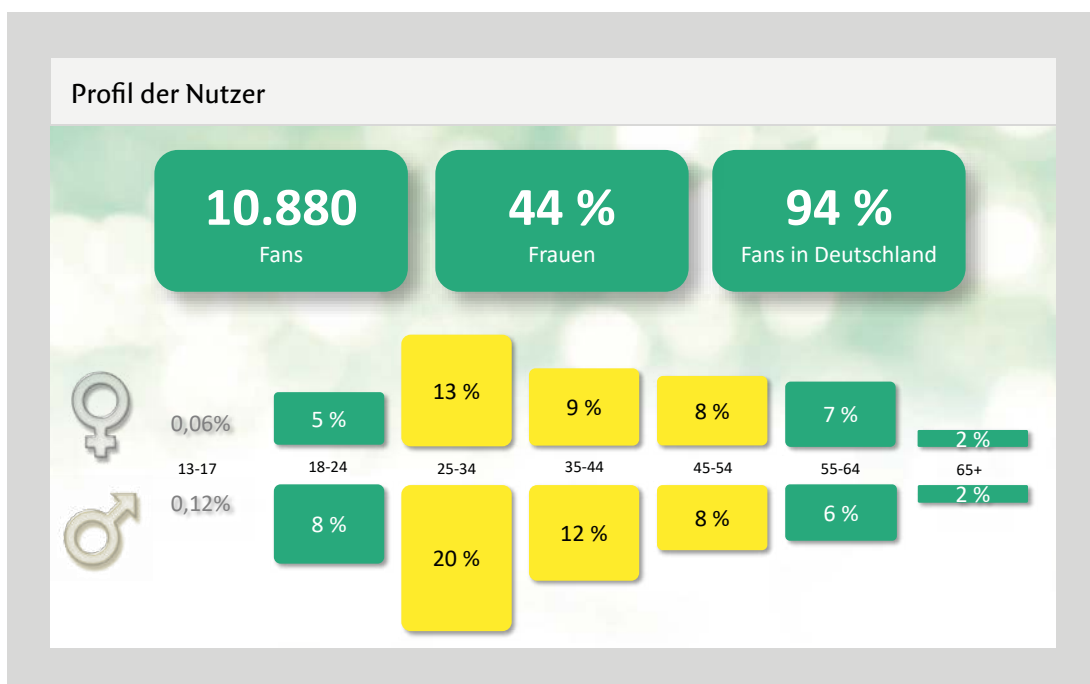


KURZ-JAHRESRÜCKBLICK 2020

Rückblickend veröffentlichte der VDZI im Jahr 2020 157 Social Media Beiträge. Zudem erschienen insgesamt 113 Artikel in den online und Printmedien sowie 12 Pressemeldungen.

Die VDZI-Pressmeldungen finden Sie unter:
www.vdzi.de

Sie finden den VDZI auf Facebook unter:
www.facebook.com/udzi.biv und den Meisterlabore-Kanal
www.facebook.com/meisterlabore/ ■





BEISPIEL PRESSEARBEIT

„WIE WERDE ICH ZAHNTECHNIKER/IN?“

Die Deutsche Presse-Agentur hat kurz vor Weihnachten einen Artikel zur Ausbildung im Zahntechniker-Handwerk veröffentlicht und hierzu mit Azubildenden aus dem Dentallabor Rübeling+Klar in Berlin, Mitglied der Mitteldeutschen Zahntechniker-Innung, und mit dem VDZI gesprochen.

Zahntechnik TELESKOP druckt den Artikel ab.

VON MARINA UELSMANN, DPA*

Wer einen abgebrochenen Zahn hat, geht erst einmal zum Zahnarzt. Der wiederum beauftragt dann einen Zahntechniker. Dessen Aufgabe ist es, einen genau passenden Zahnersatz herzustellen. Ob eine kleine Krone oder ein ganzes Gebiss, jedes Produkt ist ein Unikat und auf den jeweiligen Patienten angepasst.

Die vier Auszubildenden Robin Bülow, Jasmin Gerkensmeier, Lena Schulze und Julian Kraneis lernen beim Dentallabor Rübelling+Klar in Berlin ihr Handwerk. Da das Zahnlabor sehr groß ist, können sie alle paar Wochen eine neue Abteilung entdecken: die Kunststoffabteilung, wo Zahnprothesen zum Glänzen gebracht werden, den Modellguss oder die Keramikabteilung, wo künstliche Zähne eine natürliche Farbe bekommen.

VON ZÄHNEN TRÄUMEN

Beim Einstellungstest haben sie präzise eine Kaufläche modelliert und neben Geschicklichkeit auch räumliche Vorstellungskraft und ein ästhetisches Bewusstsein bewiesen. Jetzt lernen sie bei ihrer Ausbildungsleiterin Maria Schober alle Arbeitsgeräte und Werkstoffe kennen. „Man achtet am Anfang der Ausbildung besonders auf die Zähne der Menschen“, erzählt Lena Schulze. „Und man träumt sehr viel von Zähnen.“ Nach zwei Tagen Berufsschule findet an drei weiteren Tagen in der Woche die praktische Ausbildung im Labor statt, wo 200 Zahntechniker Medizinprodukte für 250 Zahnärzte herstellen. Alle tragen einen weißen Kittel, der hinten zugebunden wird. Und es geht ganz schön wuselig zu: Jeder hat einen eigenen kleinen Arbeitstisch, bei manchen stehen Bunsenbrenner, um das Wachs für ein Gebissmodell zu formen, das dann mit Silikon ausgegossen wird. Überall finden sich kleine Schalen mit Auftragszetteln der Zahnärzte und zu vervollständigende Arbeiten.

ZWISCHEN ZAHNERSATZ UND SPEZIALWÜNSCHEN

Zahntechniker sind auf eine gute Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Zahnärzten angewiesen, die am Anfang den Zahnabdruck nehmen und am Ende die Brücke oder das Gebiss einsetzen. Nico Fellmann arbeitet als Laborleiter bei Denecke Zahnmedizin in Hilden. Sein Labor ist deutlich kleiner und direkt an ein Zahnarztzentrum angeschlossen, so dass er häufig direkt auf die Patienten trifft. Er erfährt eher mal die Geschichte hinter dem Zahnverlust: „Meistens verliert man aufgrund von Karies oder anderen Zahnerkrankungen Zähne. Manchmal kommt aber auch jemand, der einen goldenen Schädel auf seinem Frontzahn möchte oder scharfe Eckzähne für Karneval.“

Seit 36 Jahren ist er Zahntechniker und hat die Entwicklung der Branche miterlebt. Inzwischen gibt es ein viel größeres Bewusstsein für Zahngesundheit und Zähne werden viel eher erhalten als gezogen. Auch neue Materialien sind dazugekommen - Zahntechniker müssen auch mit den neuen Werkstoffen umgehen können.

DAS HANDWERK WIRD DIGITALER

Daneben ändert sich die Zahntechnik - wie das gesamte Handwerk - durch die Digitalisierung zunehmend. Der Zahnarzt kann mit einem sogenannten Intraoralscanner einen digitalen Abdruck vom Gebiss des Patienten erstellen, ganz ohne Silikonmasse und Abdrucklöffel. Die Daten werden verschickt und in der CAD-Abteilung am Computer wird dann das individuelle zahnmedizinische Produkt entworfen, das der Patient benötigt.

Eine grundsätzliche Offenheit für digitale Innovationen sei neben der Präzision der Handarbeit deshalb zentral, erklärt Guido Bader vom Fachbereich Zahntechnik der Gewerbe Akademie in Freiburg. Im dortigen Kompetenzzentrum können sich Zahntechnik-Gesellen sich zum Meister oder aber als CAD- und CAM-Fachkraft fortbilden lassen.

Die Ausbildungsvergütung ist nicht tariflich geregelt und stark von der Region und dem Betrieb abhängig. Die Empfehlung des Verbands Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) orientiert sich an der seit 2020 gültigen Mindestausbildungsvergütung. Auszubildende im ersten Jahr erhalten demnach mindestens 515 brutto monatlich. 2021 wird die Summe auf 550 Euro angehoben. Bis zum dritten Lehrjahr steigt die Vergütung dann stufenweise an. ■

Den kompletten Artikel finden Sie auch auf der VDZI-Webpage unter: www.udzi.de

* Mit freundlicher Genehmigung der dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH, Hamburg, www.dpa.de. Der Artikel ist im Dezember 2020 in der Reihe „Wie werde ich...?“ im Ressort Beruf und Bildung der dpa erschienen.

Der Artikel wurde am 20. Dezember erstmalig veröffentlicht und ist seitdem in vielen regionalen und überregionalen Medien, zum Beispiel auf sueddeutsche.de oder auf focus.de publiziert worden.

Aus dem Handwerk für das Handwerk: Die jährlichen Erhebungen des VDZI zur Lohnentwicklung sind eine zentrale Säule der berufspolitischen Arbeit! Sie liefern den InhaberInnen der zahntechnischen Meisterbetriebe zudem aufschlussreiche Informationen für die betriebliche Praxis. Die detaillierten Ergebnisse der Lohnerhebung 2019 finden Sie im VDZI-Mitgliederbereich unter www.mein-vdzi.de und dort unter Betriebswirtschaft > Löhne und Gehälter



LOHNERHEBUNG FÜR 2020

BITTE NEHMEN SIE AN DER UMFRAGE TEIL!

Die Auswertungen zur Lohn- und Gehaltsentwicklung im Zahntechniker-Handwerk werden von den Innungsbetrieben stark nachgefragt.

Mit der jährlich erscheinenden Publikation bietet der VDZI nützliche Informationen für die betriebliche Praxis, zum Beispiel zur marktgerechten Lohn- und Gehaltsfindung und zur grundlegenden Einordnung des eigenen Lohnniveaus im Vergleich zum Branchenschnitt. Die Zahlen geben Auskunft über die durchschnittliche Lohnhöhe, aufgeteilt nach Arbeitsbereichen sowie für Meister, Hilfskräfte und kaufmännische Angestellte.

Die Bezahlung von Weihnachts- beziehungsweise Urlaubsgeld wird ebenso thematisiert wie die Gewährung weiterer Sonder- und Sozialleistungen. Für den VDZI und die Innungen bilden die Erkenntnisse über die Lohn- und Gehaltsentwicklung im Zahntechniker-Handwerk eine sehr wichtige Grundlage für die berufspolitische Arbeit bei den Gesprächen mit der Politik und den Verhandlungen mit den Krankenkassen.

Der VDZI ruft daher alle zahntechnischen Labore auf, an der Erhebung teilzunehmen. Den Erhebungsbogen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Das letzte Rücksendedatum ist der 9. April 2021.

Sie haben Fragen zu den betriebswirtschaftlichen Erhebungen des VDZI?

Dipl.-Kfm. Patrick Hartmann steht Ihnen beim VDZI gerne telefonisch unter der Telefonnummer **030 8471087 10** oder per E-Mail über patrick.hartmann@vdzi.de zur Verfügung.



Lohn-Erhebung des VDZI für das Jahr 2020

Innung / (Ihre PLZ): _____

Bearbeiter / Telefon: _____



Bundesinnungs-
verband

Verband Deutscher Zahn-Techniker-Innungen
Herrn Dipl.-Kaufmann Patrick Hartmann
Mohrenstraße 20/21

10117 BERLIN

**Letztes Rücksendedatum:
09. April 2021**

1. Personalstruktur

a. Inhaber

Hier: Anzahl der Inhaber (Einzelunternehmer, Gesellschafter-Geschäftsführer). Ggfs. bitte die Verteilung der Arbeitszeit angeben (z.B. 50%/50%).

Produktiv

Nicht produktiv

b. Anzahl der Beschäftigten ohne Inhaber



Vollzeitkräfte

Teilzeitkräfte

Produktive Kräfte

Angestellte ZTM in Produktion	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Angestellte, gelernte Zahn-Techniker und gleichzusetzende Mitarbeiter	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hilfskräfte (Gipser, Einbetter usw.)	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Nicht produktiv tätige Kräfte

Angestellte ZTM (z. B. Laborleiter/ Betriebsleiter)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Angestellte Geschäftsführer und Büropersonal	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Boten und Packer (Hilfskräfte)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstige Hilfskräfte	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Auszubildende

c. Arbeitszeit (in Stunden)

Durchschnittliche, vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit der Vollzeitkräfte

Bitte ausfüllen und zurückschicken, entweder per Fax an 030-8471087-29
oder per E-Mail an patrick.hartmann@vdzi.de

2. Monatslohn/Gehalt

Bitte nur die Bruttolöhne/-gehälter der **Vollzeitbeschäftigten** angeben. Ohne vermögenswirksame Leistungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber, Gewinn- und Umsatzprämien usw.

NUR VOLLZEITBESCHÄFTIGTE - BITTE KEINE TEILZEITKRÄFTE -

Abteilung/Bereich	Anzahl der Mitarbeiter	Von Euro	bis Euro
Techniker im 1. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Kunststoff			
Techniker im 2. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker im 3. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker im 4. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker im 5. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker im 6. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker im 7. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker älter als 7. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Modellguss			
Techniker im 2. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker im 3. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker im 4. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker im 5. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker im 6. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker im 7. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker älter als 7. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Edelmetall- und Keramik			
Techniker im 2. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker im 3. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker im 4. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker im 5. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker im 6. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker im 7. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker älter als 7. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Allroundtechniker			
Techniker bis 2. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker bis 4. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker älter als 4. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
CAD / CAM			
Techniker bis 2. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker bis 4. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Techniker älter als 4. Gesellenjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Zahntechnische Hilfskräfte			
Hilfskräfte bis 4. Berufsjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Hilfskräfte ab 5. Berufsjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Angestellte Zahntechnikermeister			
(bitte <u>keine</u> Inhaber / Geschäftsführer)			
- in der Produktion tätig	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
- nicht in der Produktion tätig	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-
Kaufmännische Angestellte			
Sachbearbeitung (z.B. Buchhaltung, Faktura)	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> ,-	<input type="text"/> ,-

3. Urlaub in Arbeitstagen

Vertraglich vereinbarter Urlaubsanspruch

Urlaubsanspruch 2020

von bis Arbeitstage

4. Freiwillige Sozialleistungen

Zusätzliches Urlaubsgeld

Wird ein zusätzliches Urlaubsgeld gezahlt?

ja nein

Wenn ja, in welcher Höhe?
(ohne Azubis und Teilzeitkräfte; in % vom monatlichen
Bruttogehalt)

von % bis %

Zusätzliches Weihnachtsgeld

Wird ein zusätzliches Weihnachtsgeld gezahlt?

ja nein

Wenn ja, in welcher Höhe?
(ohne Azubis und Teilzeitkräfte; in % vom monatlichen
Bruttogehalt)

von % bis %

Sonstige Sonderzahlungen

Leisten Sie sonstige Zahlungen:

ja nein

- zusätzlicher Monatslohn/z.B. 13. Monatsgehalt
(nicht Weihnachts- oder Urlaubsgeld)

- Gewinnprämien

- Umsatzprämien

- Treueprämien

- Sonstige Prämien

Vermögenswirksame Leistungen

Zahlen Sie Ihren Mitarbeitern vermögenswirksame
Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz?

ja nein

Sonstige Sozialleistungen

Zahlen Sie Ihren Mitarbeitern zusätzlich:

ja nein

- Fahrtkosten-Pauschalen, -zuschüsse oder -übernahmen

- Essensgeldzuschüsse

- Berufskleidungsuschüsse

- Sonstige freiwillige Zuwendungen (z.B. bei Jubiläen,
Hochzeiten, Geburtstagen - Geldzuwendungen bzw.
Geschenke)

Haben Sie für Ihre Mitarbeiter eine betriebliche Altersvor-
sorge abgeschlossen? (hierzu gehören Pensionszusagen +
evtl. Direktversicherungsverträge)

5. Ausfallzeiten

- Krankheitstage (auch Arztbesuche)
- Sonstige Ausfallzeiten (z. B. Mutterschutz)
(ohne Schulbesuche der Auszubildenden)

Ausfalltage 2020



ERLEICHTERTE FÖRDERMÖGLICHKEITEN BUNDESPROGRAMM „AUSBILDUNGSPLÄTZE SICHERN“ AUSGEWEITET

Die Bundesregierung hat durch Änderungen des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“, die am 10. Dezember beschlossen wurden, die Förderung von Ausbildungsplätzen in der weiter anhaltenden Corona-Krise ausgeweitet.

Dadurch können Ausbildungsbetriebe Unterstützung in ihrer Ausbildungsleistung erhalten. Die bis dahin restriktiven Förderungsvoraussetzungen des Bundesprogramms für die Fördermaßnahmen Ausbildungsprämie (plus), Übernahmeprämie und Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit sind ausgeweitet worden. Unter anderem ist die Höhe des förderrelevanten Umsatzeinbruchs niedriger angesetzt und der Zeitraum, in dem Umsatzeinbrüche geltend gemacht werden können, erweitert worden. Kleine und mittlere Ausbildungsbetriebe können bereits mit Ausbildungsprämien gefördert werden, wenn sie Umsatzeinbußen von durchschnittlich mindestens 50 Prozent innerhalb von 2 Monaten zwischen April bis Dezember 2020 hatten - oder in 5 zusammenhängenden Monaten Einbußen von durchschnittlich mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vorjahr verkraften müssen.

Die Durchführung von Kurzarbeit kann für die Ausbildungsprämien und Ausbildungsprämien plus auch im 2. Halbjahr 2020 berücksichtigt werden.

Miteinbezogen in die Ausbildungsprämien werden auch Ausbildungen, die vom 24. Juni 2020 bis zum 31. Juli 2020 begonnen haben.

Übernimmt ein Betrieb einen Auszubildenden, der seine Ausbildungsstelle wegen einer pandemiebedingten Insolvenz verloren hat, kann dieser unabhängig von den Betriebsgrößen mit der Übernahmeprämie gefördert werden. Solche Übernahmen können nun bis zum 30. Juni 2021 gefördert werden.

Die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit in der Ausbildung wurden bis Juni 2021 verlängert. Nach Medienberichten möchte Bundesarbeitsminister Hubertus Heil im März einen neuen Schutzschirm für Ausbildungsplätze vorlegen und Unternehmen dabei eine erneute, deutlich erhöhte Ausbildungsprämie anbieten. Der VDZI wird in seinen Medien darüber berichten.

Zum Ausbildungsprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ erklärte Hans Peter Wollseifer, Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, im Dezember:

„Die Änderungen beim Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ bringen deutliche Verbesserungen für unsere auszubildenden Handwerksbetriebe und geben damit ein wichtiges Signal der Wertschätzung des Ausbildungsengagements unter den durch Corona erschweren Bedingungen. Es ist gut, dass der Unterstützung der Ausbildungsbetriebe vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eine hohe Priorität eingeräumt wird. Das wird durch die nun erfolgten Änderungen zum Ausdruck gebracht, denn sie zielen darauf, bemängelte Hindernisse der bisherigen Regelungen abzubauen und mehr Betriebe zu motivieren, an ihrem Ausbildungsengagement festzuhalten. Das ist für die künftige Fachkräftesicherung von entscheidender Bedeutung.“ ■

Quelle: BMBF, ZDH

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE VEREINFACHT UND NACHGEBESSERT

Die Überbrückungshilfe III wurde nochmals deutlich verbessert: Die Beantragung wird einfacher, die Förderung großzügiger und sie steht mehr Unternehmen zur Verfügung. Auch die besonderen Herausforderungen des Einzelhandels werden berücksichtigt. Außerdem wird die Neustarthilfe für Selbstständige verbessert.

Aufgrund der länger andauernden Einschränkungen haben sich Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Bundeswirtschaftsminister Peter Altmeier auf Verbesserungen der Überbrückungshilfe III verständigt.

Durch die Anpassungen sollen die Überbrückungshilfe III und deren Beantragung deutlich einfacher sowie die Förderung großzügiger werden und einem größeren Kreis an Unternehmen zur Verfügung stehen. Alle Hilfen wurden in einem Schaubild zusammengefasst.

Anträge für die Überbrückungshilfe II sind noch bis zum 31. März 2021 möglich. Die außerordentlichen Wirtschaftshilfen für November und Dezember können bis zum 30. April 2021 beantragt werden.

Informationen gibt es unter: www.bundesfinanzministerium.de oder www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Quelle: Bundesfinanzministerium ■

NEUE ONLINE-PLATTFORM BÜNDELT DATEN ZUR CORONA-KRISE

Mit dem „Dashboard Deutschland“ stellen das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Kooperation mit dem Statistischen Bundesamt (Destatis) seit Mitte Dezember 2020 aktuelle Informationen zur Bewertung der wirtschaftlichen Lage auf einer öffentlich zugänglichen Online-Plattform bereit.

Das im Auftrag der 3 Ministerien entwickelte „Dashboard Deutschland“ bietet zum Start mehr als 100 aussagekräftige Indikatoren aus unterschiedlichen Datenquellen zu den Themenbereichen Gesundheit, Wirtschaft, Mobilität und Finanzen. Die visualisierten Ergebnisse werden von Texten begleitet, die ihre Interpretation erleichtern. Bis Mitte 2021 werden sowohl das inhaltliche Angebot als auch die technische Funktionalität weiter ausgebaut. Das „Dashboard Deutschland“ ist kostenfrei und ohne Registrierung nutzbar. Nach der Freischaltung ist das Angebot auch über die Internetauftritte des BMI, BMF, BMWi und des Statistischen Bundesamtes erreichbar.

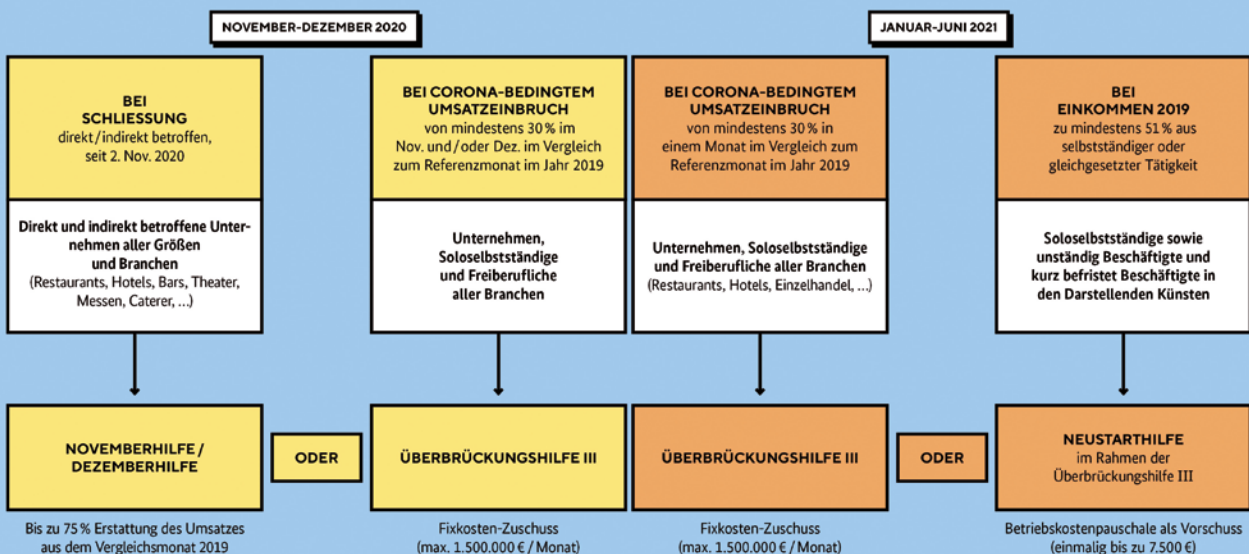
Weitere Informationen finden Sie unter:

www.dashboard-deutschland.de/ ■

Quelle: BMWI

AKTUELLE CORONA-HILFEN AUF EINEN BLICK

Für jedes Unternehmen die passende Unterstützung zur richtigen Zeit.



Alle Infos unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und bundesfinanzministerium.de

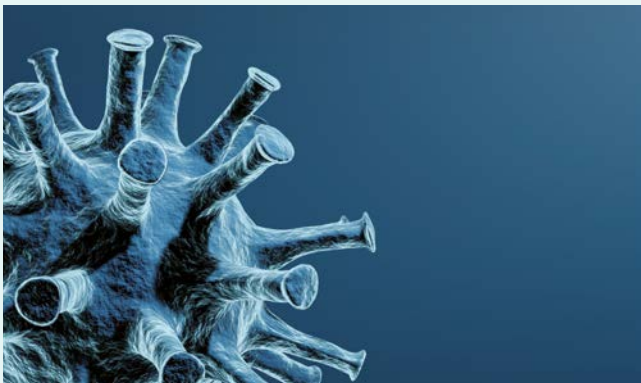
© Bundesministerium der Finanzen

BG ETEM FINANZPLANUNG BERÜCKSICHTIGT CORONA

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) hat nach einer virtuellen Beratung im schriftlichen Verfahren wichtige Beschlüsse für 2021 gefasst. Die Beschlüsse sind seit Mitte Dezember rechtsgültig. Die wichtigsten Beschlüsse betreffen die Jahresrechnung 2019, den Haushalt 2021 und eine Satzungsänderung.

Der von den Mitgliedern der Vertreterversammlung beschlossene Haushaltsplan sieht Ausgaben in Höhe von 1,4 Milliarden Euro vor. Im Vergleich zum Vorjahr wächst er lediglich um 0,14 Prozent an, obwohl bei den Kosten für stationäre und ambulante Heilbehandlung oder Verletztengeld Steigerungen im Bereich von 4 bis 5 Prozent einkalkuliert sind. „Wir sind uns der schwierigen Lage vieler unserer Mitgliedsbetriebe sehr bewusst“, erklärt Johannes Tichi, Vorsitzender der Geschäftsführung. „Wir werden alles daran setzen“, so Tichi, „einen stabilen Mitgliedsbeitrag im kommenden Jahr zu erreichen - natürlich ohne Abstriche bei den Leistungen für Mitgliedsbetriebe und ihre Beschäftigten.“ Der Haushaltsplan sieht unter anderem rund 996 Millionen Euro für Rehabilitation und Entschädigung von Verletzten und Erkrankten vor. In die Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sollen etwa 138 Millionen Euro investiert werden. Die Mitglieder der Vertreterversammlung nahmen außerdem die Jahresrechnung der BG ETEM für 2019 ab. ■

Quelle: BG ETEM



BG ETEM HAT CORONA-INFORMATIONEN AKTUALISIERT

Am 27. Januar ist die Sars-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Kraft getreten. Sie enthält unter anderem neue Regeln zu Homeoffice, Raumbelegung und medizinischen Gesichtsmasken.

Die neuen Regelungen haben auch Einfluss auf die Informationsmedien, die BG ETEM ihren Mitgliedsbetrieben zur Verfügung stellt. Mit Stand 1. Februar liegen alle Handlungshilfen, Ergänzungen zu Gefährdungsbeurteilungen und weitere Medien in aktualisierter Form vor.

Die BG ETEM bietet zur Corona-Pandemie im Internet rund 30 branchenspezifische Informationen und Handlungshilfen sowie 24 ergänzende Gefährdungsbeurteilungen in Form von Checklisten. Informationen gibt es auch zu branchenübergreifenden Themen wie „Homeoffice“, „Hygieneplan“ oder „Pandemieplanung“. Darüber hinaus bietet die BG ETEM Plakate und Aushänge an. Alle Medien können unter www.bgetem.de/corona heruntergeladen oder bestellt werden.

Persönliche Beratung erhalten die Mitgliedsbetriebe der BG ETEM wie gewohnt durch ihre Aufsichtsperson oder an der Corona-Hotline. Hier beraten Expertinnen und Experten zu branchenspezifischen Präventionsfragen mit Coronabezug. Die Hotline hat die Nummer 0221 3778 7777 und ist montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr erreichbar. ■

Quelle: BG ETEM

ZAHLUNG VON CORONA- BEIHILFE BIS 30. JUNI 2021 VERLÄNGERT

Die Zahlung einer Corona-Beihilfe an einen Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber kann bis zu einer Höhe von 1.500 Euro nach § 3 Nr. 11a EStG steuerbefreit sein.

Im Interesse der Rechtssicherheit wurde im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes mit § 3 Nr. 11a EStG eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Steuerfreiheit der Corona-Sonderleistungen geschaffen worden. Zur Anwendung der Vorschrift ist am 26. Oktober 2020 ein überarbeiteter Erlass veröffentlicht worden.

Die Beihilfe kann in Form eines Zuschusses oder eines Sachbezugs erbracht werden. Voraussetzung ist, dass die Corona-Beihilfe zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird. Wichtig ist, dass der Arbeitgeber die steuerfreien Leistungen im Lohnkonto aufzeichnet. Andere bestehende Steuerbefreiungen oder Steuervergünstigungen können neben der Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 11a EStG in Anspruch genommen werden.

Begünstigt werden Zahlungen, die bis zum 30.06.2021 geleistet werden. Die Frist bis zum 31. Dezember 2020 wurde mit dem Jahressteuergesetz 2020, welchem der Bundesrat am 18. Dezember 2020 zugestimmt hat, auf den 30. Juni 2021 verlängert. Die Fristverlängerung führt allerdings nicht dazu, dass eine Corona-Beihilfe im 1. Halbjahr 2021 nochmals in Höhe von 1.500 Euro steuerfrei bezahlt werden kann. Lediglich der Zeitraum für die Gewährung wird gestreckt.

Die steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung ist nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung für 2020 auszuweisen und muss auch nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. ■ [Quelle: bundesfinanzministerium.de/FAQ_Corona_Steuern](https://www.bundesfinanzministerium.de/FAQ_Corona_Steuern)



PARODONTITIS - RISIKOFAKTOR FÜR SCHWEREN COVID-19-VERLAUF

Ergebnisse einer aktuellen Studie zeigen einen Zusammenhang zwischen dem Vorliegen einer Parodontitis und einem schweren COVID-19-Verlauf. Demnach haben COVID-19-Patienten mit Parodontitis ein höheres Risiko für die Aufnahme auf die Intensivstation, die Notwendigkeit einer unterstützten Beatmung und sogar einen tödlichen Ausgang der Erkrankung, als parodontal gesunde COVID-19-Patienten.

Damit unterstreicht diese Studie die Bedeutung der parodontalen Gesundheit hinsichtlich der Prävention und möglicherweise sogar des Managements von COVID-19-Komplikationen. Seit einem Jahr hält die Coronapandemie die Welt in Atem. Obwohl schätzungsweise 80% der Patienten einen milden bis mäßigen Verlauf haben, bringen die Auswirkungen der Pandemie die Menschen und das Gesundheitssystem an die Belastungsgrenze, da Patienten mit schweren Verläufen auf Intensivstationen behandelt oder gar künstlich beatmet werden müssen. Daher ist es wichtig, das Risiko für einen schweren Verlauf im Vorfeld zu minimieren.

Bisher ist bekannt, dass eine Reihe von Vorerkrankungen das Risiko für schwere COVID-19-Verläufe erhöhen. Eine aktuelle, in Katar durchgeführte Studie zeigt nun, dass die Zahnbettenerkrankung Parodontitis ebenfalls als Risikofaktor für einen schweren Verlauf anzusehen ist. Zwischen Februar und Juli 2020 wurde die Fall-Kontroll-Studie mit 568 Patienten unter Verwendung der nationalen elektronischen Patientenakten, die medizinische und zahnmedizinische Daten enthielt, durchgeführt. Dabei kam es bei 40 Personen im Laufe der COVID-19-Infektion zu Komplikationen (Aufnahme auf die Intensivstation, unterstützte Beatmung oder gar Todesfall).

Die Studie ergab, dass nach Berücksichtigung von Alter, Geschlecht, Nikotinkonsum und Body-Mass-Index, Covid-19-Patienten mit Parodontitis 3,5-mal häufiger auf die Intensivstation eingewiesen wurden, 4,5-mal häufiger ein Beatmungsgerät benötigten und fast 9-mal häufiger sterben, als diejenigen ohne Zahnfleischerkrankungen. Ebenso waren mit Entzündungen verbundene Biomarker bei COVID-19-Patienten mit Parodontitis erhöht. ■ [Quelle: Deutsche Gesellschaft für Parodontologie e. V.](https://www.dgkz.de/Deutsche-Gesellschaft-fuer-Parodontologie-e-V)



WICHTIGE PROPHYLAXE-LEISTUNGEN FIELEN CORONA-KRISE ZUM OPFER

Wie die Bundeszahnärztekammer mitteilt, sind die Auswirkungen der Corona-Krise in deutschen Zahnarztpraxen deutlich spürbar. Dies besonders bei privat liquidierten Leistungen. Insgesamt betrug der Umsatzrückgang im 2. Halbjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr mehr als ein Drittel, im April sogar 47 Prozent. Ein wesentlicher Grund ist, dass Patienten auf kontrollorientierte Besuche und Prophylaxemaßnahmen wie beispielsweise die Professionelle Zahnreinigung verzichteten – trotz höchster Hygienestandards und durchgängiger Erreichbarkeit der Praxen. Das Ausbleiben von privat Vollversicherten wird nicht durch Abschlagszahlungen abgedeckt. ■

[Quelle: GOZ-Analyse BZÄK](https://www.goz.de/Analyse-BZAK)

NEUES GESUNDHEITSPORTAL

Im September 2020 hat das Bundesministerium für Gesundheit ein Nationales Gesundheitsportal gestartet: Unter www.gesund.bund.de sollen sich BürgerInnen schnell, zentral, verlässlich, werbefrei und gut verständlich über alle Themen rund um Gesundheit und Pflege informieren können, zum Beispiel auch rund um die Corona-Pandemie. Im Fokus stehen häufigste Krankheitsbilder (u.a. Krebserkrankungen, Herz-Kreislaufkrankungen oder Infektionserkrankungen).

Mehr Informationen unter: www.gesund.bund.de ■ [Quelle: BMG](https://www.bmg.de)



ZAHL DER VIDEOSPRECHSTUNDEN RASANT ANGESTIEGEN

Die Zahl der Videosprechstunden ist im vergangenen Jahr coronabedingt rasant angestiegen. Fast 1,2 Millionen Mal konsultierten Patienten im 2. Quartal 2020 einen Arzt oder Psychotherapeuten per Video – so oft wie noch nie. Das zeigt eine aktuelle Analyse der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV).

Seit Beginn der Pandemie vor einem Jahr schnellen demnach die Zahlen in die Höhe: Hat es 2019 bundesweit knapp 3.000 Videosprechstunden gegeben, waren es im 1. Halbjahr 2020 fast 1,4 Millionen. Dabei wurden im 1. Quartal rund 203.000 Videosprechstunden gezählt, im 2. Quartal schon knapp 1,2 Millionen.

Weiter gestiegen ist nach den Daten der KBV auch die Zahl der Ärzte und Psychotherapeuten, die Videosprechstunden durchführen: Im 2. Quartal 2020 waren es 31.397 und damit nahezu doppelt so viele wie im Vorquartal, wo bereits ein enormer Anstieg registriert worden war. Zum Vergleich: Im 4. Quartal 2019 waren es bundesweit 168.

Zahnärzte sehen neue Einsatzmöglichkeiten von Videokonferenzen und Telekonsilen

Auch Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) sehen neue Einsatzmöglichkeiten für Zahnärzte bei der Information, Beratung und Aufklärung von Patienten. Dies haben beide Verbände in der gemeinsamen Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (DVPMG) im Dezember des vergangenen Jahres ausgeführt. So könnten bei Videosprechstunde zum Beispiel der Heil- und Kostenplan bei der Versorgung mit Zahnersatz, die Beratung im Zusammenhang mit kieferorthopädischer Behandlung von unter 18-Jährigen sowie Beratung und Aufklärung in der Parodontitistherapie online erfolgen. Die KZBV und BZÄK begrüßen in der Stellungnahme das Anliegen des Gesetzgebers,

Videosprechstunden und Telekonsilen weiter zu stärken sowie die weiteren Rahmenbedingungen für die telemedizinische Leistungserbringung attraktiver zu gestalten.

Seit Oktober 2020 besteht bereits die Möglichkeiten der Nutzung von Videosprechstunden und Telekonsilen in der Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen, zum Beispiel für den Erstkontakt des Patienten zum Zahnarzt. Hierfür haben sich KZBV und GKV-Spitzenverband auf neue BEMA-Positionen geeinigt. ■

Quelle: KBV, BZÄK, KZBV



BUNDESWEITE AKTION ZUM INFektionSSCHUTZGERECHTEN LÜFTEN

#LüftenHilft – unter diesem Motto stellen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) zu Weihnachten noch einmal den großen Wert des regelmäßigen Lüftens für den Schutz vor Corona-Infektionen heraus.

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und das Bundesministerium unterstützen die Unternehmen seit Beginn der Pandemie mit praktischen Tipps und Materialien für die betriebliche Prävention.

Konsequentes Lüften mit Frischluft hat sich als wichtiger Beitrag zum Infektionsschutz bewährt. Egal, ob am Arbeitsplatz, in Schulen oder zu Hause. Deshalb sollte an den Feiertagen auch bei Treffen im kleinsten Familienkreis regelmäßig gelüftet werden. Wie es richtig geht, zeigen die Partner von #LüftenHilft mit anschaulichen Informationen. So können alle zu einem schönen und zugleich sicheren Fest beitragen.

Praktische Tipps und anschauliche Informationen rund um die Aktion und das infektionsschutzgerechte Lüften gibt es auf www.lueftenhilft.de und unter #LüftenHilft auf den Social-Media-Kanälen. ■

Quelle: kommitmensch.de

SIE HABEN ANREGUNGEN ODER EINE FRAGE? IHRE MEINUNG INTERESSIERT UNS!

Hat Ihnen die Ausgabe des Zahntechnik TELESKOP ganz besonders gut gefallen, hat Sie ein Artikel besonders interessiert? Sie haben eine Meinung, Anregung oder auch eine Frage?

Sie möchten ein bestimmtes Thema behandelt wissen? Sie haben weiterführende Ausführungen zu einem veröffentlichten Thema? Dann senden Sie uns einfach Ihre Anregungen zu.

Wir freuen uns auf Ihre Leserbriefe. Sie können diese in elektronischer Form an die Redaktion des Zahntechnik TELESKOP schicken.

Senden Sie Ihre E-Mail an: redaktion.teleskop@vdzi.de.

Die Redaktion wählt die Leserbriefe zur Veröffentlichung im Zahntechnik TELESKOP aus. Die TELESKOP-Redaktion behält sich sinnwahrende Kürzungen vor. Bitte geben Sie immer Ihren vollen Namen und Ihre Adresse an. ■



KURATORIUM PERFEKTER ZAHNERSATZ INFORMIERT ZUM ZÄHNEKNIRSCHEN

Im Pressethema Nr. 01/2021 weist das Kuratorium perfekter Zahnersatz darauf hin: Etwa jeder 10. Deutsche knirscht mit den Zähnen. Hier kann eine Zahnschiene hilfreich sein. TELESKOP druckt die Pressemeldung ab.



Häufig passiert es nachts und vom Betroffenen unbemerkt. Die Zahnreihen reiben und pressen sich gegeneinander. Es knirscht. Der Kiefer mahlt, die Muskeln verspannen sich. Die Kräfte, die beim sogenannten Zähneknirschen (Fachsprache Bruxismus) auftreten, sind um ein Vielfaches höher als die normalen Kaukräfte.

Zähneknirschen und Folgen

Oft bemerkt der Betroffene lange Zeit nicht, dass er nachts mit den Zähnen knirscht. Eventuell ist nach dem Aufwachen ein Druck im Bereich der Kiefermuskeln, Kiefergelenke oder Ohren zu spüren. Auch morgendliche Nackenverspannungen oder Kopfschmerzen können auf das nächtliche Zähneknirschen zurückgeführt werden. Primär „leiden“ jedoch neben den Kiefergelenken und Kaumuskeln auch die Zähne selbst. Aufgrund der hohen Kraft, die beim Zähneknirschen entsteht, nutzen sich die Zähne ab. Diese reagieren dann empfindlich auf äußere Reize, wie z.B. Kälte oder Zähneputzen. Ein weiteres Indiz sind keilförmige Defekte am Zahnhals. Außerdem werden durch das Zähneknirschen die Zähne flacher und kürzer. Es kommt zu Zahnhartsubstanzverlusten, den sogenannten

Attritionen. Selbst Schmelzrisse oder gar Frakturen der Zahnhartsubstanz können auftreten. Auf lange Sicht gesehen, kann sich durch das Zähneknirschen die Bisslage verändern. Dies wiederum fördert das Risiko, an einer Craniomandibulären Dysfunktion (CMD) zu erkranken, einer Erkrankung des Kausystems mit möglicherweise ganzkörperlichen Symptomen.

Ursachen von Zähneknirschen

„Jetzt beißt doch mal die Zähne zusammen!“ Die Ursachen für Zähneknirschen sind vielfältig, in den meisten Fällen werden hoher Stress und ein emotionales Ungleichgewicht als Grund genannt. Viele Menschen verarbeiten ihren Alltagsstress im Schlaf. Die Probleme werden quasi „durchgekaut“. Neben den psychischen Ursachen können Zahnfehlstellungen oder Probleme mit der Bisslage das Zähneknirschen auslösen. Auch ein fehlerhaft erstellter Zahnersatz kann die Ursache von Bruxismus sein. Und nicht nur Erwachsene sind betroffen, auch Kinder können mit den Zähnen knirschen. Im Milchgebiss ist ein moderates Zähneknirschen aufgrund der biologischen Wachstumsprozesse normal. Hier kann es sogar sinnvoll sein, dass sich „störende Zahnareale“ abnutzen. Knirscht ein älteres Kind mit seinen bleibenden Zähnen, ist mit dem Zahnarzt

oder Kieferorthopäden Rücksprache zu halten.

Therapiemöglichkeiten

Grundsätzlich bedeutet Zähneknirschen nicht automatisch, dass der Betroffene unter krankhaftem Bruxismus leidet. Fast jeder Mensch knirscht in bestimmten Lebensphasen mit den Zähnen. Bei dauerhaftem Zähneknirschen sollte der Zahnarzt konsultiert werden, der mit unterschiedlichen diagnostischen Methoden nach Ursachen forscht. Dementsprechend wird die Therapie festgelegt. Diese erfolgt heute meistens interdisziplinär (Physiotherapie, Orthopädie, Stressbewältigung etc.). Aus zahnärztlicher Sicht sind Zahnschienen indiziert. In Zusammenarbeit mit dem Zahnarzt fertigt das zahntechnische Meisterlabor eine individuelle Zahnschiene. Grundsätzlich ist zu beachten, dass Schiene ≠ Schiene ist.

Druckventil: Zahnschiene

Mithilfe der Schiene soll die Zahnhartsubstanz geschützt werden. Die Schiene aus transparentem Kunststoff wird auf die Zahnreihe aufgesteckt und wirkt als Puffer. Bei einer Aufbisschiene oder Entlastungsschiene bestimmt der Zahnarzt im Vorfeld die Bisslage mit einem entsprechenden Registrierverfahren. Basierend darauf fertigt der Zahntechniker die Schiene, die der Patient beispielsweise während des Schlafens trägt. Das Zusammenspiel von Kiefergelenken und Kaumuskulatur wird harmonisiert und Zähne sowie Kiefergelenk werden entlastet.

Wichtig ist, bei dauerhaftem Zähneknirschen die wirklichen Ursachen herauszufinden und basierend darauf eine entsprechende Therapie einzuleiten.

MOTTO TAG DER ZAHNGESUNDHEIT 2021 „GESUND BEGINNT IM MUND - ZÜNDSTOFF!“



ANGEPASST BROSCHÜRE MIT FESTZUSCHUSS- BETRÄGEN AB 1. JANUAR 2021

Die Übersicht der Befunde, Festzuschüsse und zugeordneten Regelversorgungen steht Innungslaboren zum Download unter www.mein-udzi.de.

Im Januar wurden die neuen Festzuschüsse für das Jahr 2021 im Bundesanzeiger final veröffentlicht.

Im Mitgliederbereich unter www.mein-udzi.de steht allen zahntechnischen Meisterlaboren einer VDZI-Mitgliedsinnung unter ‚Rechnungslegung - BEL II - 2014‘ die Broschüre „Befunde und Festzuschüsse mit zugeordneten Regelversorgungen“ zur Verfügung. ■

Am 25. September ist der Tag der Zahngesundheit. In diesem Jahr steht die Parodontitis im Mittelpunkt. Das Motto lautet: „Gesund beginnt im Mund – Zündstoff!“

Das Thema Parodontitis birgt auf vielen Ebenen Zündstoff. Zum einen handelt es sich bei dieser Entzündung des Zahnhalteapparats um eine Erkrankung, von der in Deutschland sehr viele Menschen betroffen sind. So wurde eine moderate oder schwere Parodontitis bei 64,6 Prozent der 65- bis 74-Jährigen festgestellt. In der Altersgruppe 35 bis 44 Jahre sind es 51,6 Prozent. Aber auch Jüngere können eine Parodontitis entwickeln, die zu einem Abbau des Kieferknochens und im schlimmsten Fall zu Zahnverlust führt.

Zündstoff im Zusammenhang mit der Parodontitis ergibt sich zum anderen, weil sie sich oft schleichend und unbemerkt entwickelt, ohne dass Betroffene die Symptome erkennen. Das kann besonders gefährlich werden, wenn Vorerkrankungen oder Risiken wie zum Beispiel Diabetes oder Herz-Kreislaufkrankungen vorliegen. Parodontitis kann diese Erkrankungen mitauslösen und sogar verstärken.

Der Tag der Zahngesundheit 2021 möchte aufklären, welche Warnsignale es gibt und wie man darauf reagieren sollte. Ganz gezielt geht es auch um die Frage, wie man einer Parodontitis vorbeugen kann. Dabei spielt die frühe Gesundheitserziehung durch Gruppenprophylaxe in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kitas und Schulen eine wichtige Rolle, aber auch die regelmäßige, sorgfältige Mundhygiene kombiniert mit einem gesunden Lebensstil und den Vorsorgeleistungen in der zahnärztlichen Praxis. Studien zeigen ganz klar, dass diese Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit für eine Parodontitis sehr stark reduzieren.

Weitere Infos: www.tagderzahngesundheit.de ■





BG ETEM - JAHRESBERICHT FÜR 2019 VORGELEGT

Zur Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) im Dezember 2020 wurde der Jahresbericht 2019 vorgelegt. Aus dem Bericht geht hervor, dass die Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle in den Branchen der BG ETEM um 1,2 Prozent auf rund 55.500 Unfälle gesunken ist. Das entspricht einer Unfallquote von 17,9 Unfällen je 1.000 Vollarbeitern. Meldepflichtig ist ein Unfall, wenn er mehr als 3 Tage Arbeitsunfähigkeit verursacht. 15 Menschen starben bei Arbeitsunfällen. Auf dem Arbeitsweg erlitten im Jahr 2019 rund 13.500 Menschen einen Unfall. Das sind 0,1 Prozent mehr als im Vorjahr. 35 Versicherte der BG ETEM starben im Berufsverkehr.

Über 6.000 Mal wurde der BG ETEM ein Verdacht auf eine Berufskrankheit gemeldet. Gegenüber 2018 ist das eine Zunahme von 0,7 Prozent. Im Jahr 2019 wurde über ca. 6.800 Verdachtsanzeigen entschieden. Der Verdacht bestätigte sich fast 3.800 Mal.

Mehr Zahlen und Statistiken unter jahresbericht.bgetem.de ■

Quelle: BG ETEM

„DEUTSCHLAND AUF DEN ZAHN GEFÜHLT“ DIE 6. DEUTSCHE MUNDGESUNDHEITS- STUDIE LÄUFT

Seit Ende Januar läuft die „Sechste Deutsche Mundgesundheitsstudie (DMS 6). Unter dem Motto „Deutschland auf den Zahn gefühlt“ wird die Mundgesundheit ausgewählter BürgerInnen in der ganzen Bundesrepublik systematisch beurteilt. Pandemiebedingt findet die aktuelle Untersuchung unter Einhaltung strengster Hygienemaßnahmen statt. Die wissenschaftliche Studie zur repräsentativen Erforschung der Mundgesundheit verschiedener Altersgruppen der Bevölkerung findet bereits seit 1989 etwa alle 8 Jahre statt.

Das Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ) leitet die Deutschen Mundgesundheitsstudien. Die DMS 6 setzt sich aus mehreren Modulen zusammen, die für den Zeitraum 2021 bis 2023 geplant sind. Im diesjährigen Modul liegt der Fokus auf der Kieferorthopädie: Bei 8- und 9-jährigen Kindern sollen die Mundgesundheit sowie Zahnfehlstellungen und Kieferanomalien ermittelt werden, um daraus den kieferorthopädischen Versorgungsbedarf abzuleiten. Dieses kieferorthopädische Modul wurde von der Deutschen Gesellschaft für Kieferorthopädie (DGKFO) in Auftrag gegeben. Finanziert wird es entsprechend auch maßgeblich von der DGKFO. Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) leisten hierzu ebenfalls jeweils einen Beitrag.

Weitere Infos: www.idz.institute ■

Quelle: BZÄK, IDZ Institut



BEWERBUNGEN BIS ENDE MÄRZ MÖGLICH

Unter dem Motto „Potenziale von Menschen mit Behinderung“ verleiht das UnternehmensForum wieder den Inklusionspreis der Wirtschaft. 2020 waren 2 Handwerksbetriebe, darunter ein zahntechnisches Meisterlabor, unter den Preisträgern.

Das UnternehmensForum würdigt mit dem Inklusionspreis seit 2012 vorbildliche Praxisbeispiele in der Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Der Inklusionspreis möchte gute Erfahrungen und die Vorteile von Vielfalt in der Belegschaft sichtbar machen.

Das UnternehmensForum ist ein bundesweiter und branchen-übergreifender Zusammenschluss von Konzernen und mittelständischen Firmen, die Menschen mit Einschränkungen oder Leistungsminderung die volle Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen wollen. Mitinitiatoren des Inklusionspreises für die Wirtschaft sind die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die Bundesagentur für Arbeit und die Charta der Vielfalt. Bundesarbeitsminister Hubertus Heil hat die Schirmherrschaft übernommen.

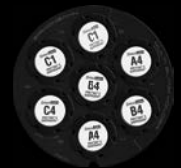
Die Bewerbungsfrist für den Inklusionspreis 2021 läuft bis zum 31. März 2021.

Die Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen gibt's unter www.inklusionspreis.de ■



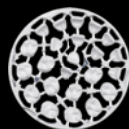
NEU! EXTRAGROSSER TELESKOPER ORBIT (Ø 125 mm)

4 BLOCKGRÖSSEN IM WECHSELORBIT DER FRÄSGERÄT-KOMFORTLINIE M2

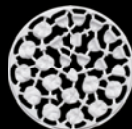


7 1er Blanks

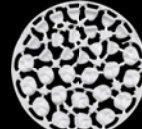
Zirkon



25



23



31



3 Raw-Abutments®
3 Glaskeramik

Kunststoff



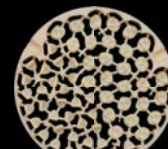
36



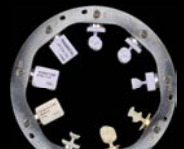
34



44



57



9 Glaskeramik

Aufbisschienen



2



2



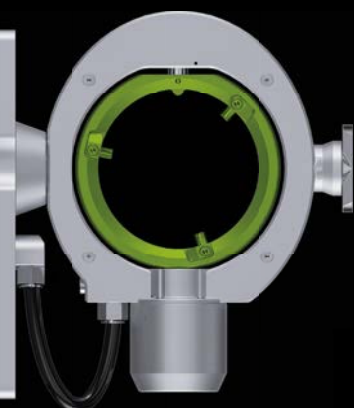
3



4



6 Raw-Abutments®



Ø 95



Ø 98



Ø 106



Ø 125



Ø 125



EU-BILDUNGSMINISTER NEHMEN OSNABRÜCK-ERKLÄRUNG AN „ARBEITSMARKTNAHE AUSBILDUNG IST SCHLÜSSEL ZU NACHHALTIGER BESCHÄFTIGUNG“

Am 30. November 2020 haben die für Berufsbildung zuständigen EU-Minister die sogenannte Osnabrück-Erklärung angenommen. Die EU-Bildungsminister hatten zuvor am 16. und 17. September in Osnabrück konkrete Schritte für eine engere Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung vereinbart. Auf Initiative der deutschen Ratspräsidentschaft wurde mit der sogenannten Osnabrück-Erklärung ein gemeinsames Communiqué vorgelegt. Wichtigste Themen der Osnabrück-Erklärung sind:

- Steigerung der Widerstandsfähigkeit durch eine innovative und flexible Berufsbildung
- Etablierung einer Weiterbildungskultur, lebenslanges Lernen und Digitalisierung
- Stärkung des Nachhaltigkeitsprinzips mit einer Verbindung zur beruflichen Bildung
- Stärkere Förderung der internationalen Dimension in der beruflichen Bildung

Dazu erklärt ZDH-Präsident Hans Peter Wollseifer:

„Die Annahme der Osnabrück-Erklärung durch die EU-Bildungsminister ist ein bildungspolitischer Meilenstein für Europa. Mit dieser Erklärung zieht Europa die richtigen Lehren aus der Corona-Krise: Lebenslanges Lernen muss eine Selbstverständlichkeit werden und digitale Hilfsmittel können dabei eine wichtige Rolle spielen.

Die Erklärung nennt richtigerweise 2 Ziele, die in der beruflichen Bildung anzustreben sind: Es muss erstens darum gehen, die Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft durch eine innovative und flexible Berufsbildung zu steigern, und zweitens eine Kultur des lebenslangen Lernens zu etablieren.

Gerade die Höhere Berufsbildung befähigt Menschen dazu, sich für Fach- und Führungskarrieren zu qualifizieren und bereitet damit bestens auf die berufliche Selbstständigkeit vor. Deshalb ist es aus Sicht des Handwerks positiv zu bewerten, dass die Erklärung von Osnabrück den Mitgliedsstaaten empfiehlt, auf den Niveaus 5 bis 8 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) verstärkt auch berufliche Qualifikationen zu entwickeln. Dies ist eine klare Botschaft zur Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung. Die Höhere Berufsbildung gilt es daher weiter auszubauen und vergleichbar zum Bologna-Prozess europaweit einzuführen.

Einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung leistet auch das Anfang 2020 modernisierte Berufsbildungsgesetz. Dieses sieht vor, dass Abschlüsse der Höheren Bildung den Stufen Berufsspezialist, Bachelor Professional und Master Professional zugeordnet werden können. Der Meister als wichtigste Qualifikation des Handwerks ist nunmehr der Stufe Bachelor Professional zugeordnet.

Duale Ausbildung und Höhere Berufsbildung sind der Schlüssel zu nachhaltiger Beschäftigung, das zeigt vor allem auch die in Deutschland vergleichsweise niedrige Arbeitslosenquote in der Corona-Pandemie. Unternehmen trennen sich auch in Zeiten der Krise nicht von ihren Beschäftigten, weil sie wissen, dass sie ihre gut ausgebildeten Fachkräfte brauchen werden, wenn die Krise überwunden ist und es wieder aufwärts geht.

Dass die Osnabrück-Erklärung auch durch die europäischen Sozialpartner angenommen worden ist, ist ein starkes Signal für die europaweite Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.“ ■

Quelle: ZDH

ÜLU-ZUSCHUSSERHÖHUNG IM BUNDESHAUSHALT 2021 ÜBERFÄLLIGER SCHRITT

Anlässlich der im Rahmen der Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2021 am 11. Dezember 2020 vorgesehenen Erhöhung der Zuschüsse zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung erklärt ZDH-Präsident Hans Peter Wollseifer:

„Es ist ein sehr erfreulicher, wenngleich längst überfälliger Schritt, dass der verabschiedete Bundeshaushalt 2021 vorsieht, die Zuschüsse für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) zu erhöhen. Damit erkennt die Bundesregierung die hohe Ausbildungsleistung der handwerklichen Betriebe und deren Beitrag zur Fachkräftesicherung und zum gesellschaftlichen Wohlstand an. Gerade angesichts der aktuellen Herausforderungen brauchen unsere Ausbildungsbetriebe finanzielle Entlastungen. In den vergangenen Jahren haben sie die Kosten für die ÜLU-Kurse in den Bildungszentren der Handwerksorganisationen zu 60 Prozent getragen, obwohl ursprünglich einmal vereinbart war, dass Bund, Länder und Betriebe jeweils ein Drittel zahlen. Der Schritt, die Zuschüsse des Bundes zu erhöhen, war längst überfällig und darf auch im Hinblick auf die Gleichwertigkeit von beruflicher zu akademischer Bildung nicht der letzte sein, will man vermeiden, dass sich die Ausbildungsbetriebe wegen finanzieller Belastungen zunehmend aus der Ausbildung zurückziehen. Die Wirtschaft ist nach der Corona-Pandemie und bei der Bewältigung der Zukunftsaufgaben dauerhaft auf mehr Auszubildende und Fachkräfte angewiesen.“ ■

Quelle: ZDH



Foto: ZDH/Boris Trenkel

Hans Peter Wollseifer, ZDH-Präsident.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5,4 Millionen Beschäftigten, rund 360.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von über 560 Milliarden Euro. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz im „Haus des Deutschen Handwerks“ in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von 53 Handwerkskammern, 48 Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Im Dezember 2017 hat der VDZI seine Büroräume im Haus des Handwerks bezogen und damit seine politische Vertretung in Berlins Mitte gestärkt.

Weitere Informationen: www.zdh.de

INTERNATIONALE DENTAL-SCHAU IM HERBST 2021

PLANUNGEN VON VDDI UND KOELNMESSE LAUFEN AUF HOCHTOUREN

Führendes Branchentreffen findet vom 22. bis 25. September erstmalig als hybrides Messeformat statt.

Die ursprünglich für März 2021 angesetzte internationale Leitmesse der Dentalbranche wurde aufgrund der aktuellen Pandemie auf September verschoben.

Fast alle bereits für März angemeldeten Unternehmen haben ihre Teilnahme auch für die neu terminierte Veranstaltung bestätigt. Zudem liegen aktuell zahlreiche Anfragen von Unternehmen vor, die zum Märztermin aussetzen wollten, nun aber die veränderte Terminkonstellation als wichtiges Zeichen für eine erfolgreiche, richtungsweisende Branchenentwicklung sehen. Dabei wird die IDS erstmalig als hybrides Messeformat stattfinden. Neben der Präsenzausstellung bietet die digitale Plattform IDScconnect Informationen über Produkte sowie Systemlösungen und ermöglicht das Streaming von Webinaren, Pressekonferenzen, Events sowie Eins-zu-Eins-Kommunikation mit Kunden. Die GFDI, Gesellschaft zur Förderung der Dental-Industrie mbH, Wirtschaftsunternehmen des Verbandes der Deutschen Dental-Industrie e.V. (VDDI), und die Koelnmesse sind überzeugt, dass die Messe Ende September von der zu erwarteten, verbesserten Gesundheitslage und den damit verbunden Erleichterungen im Reiseverkehr nachhaltig beeinflusst wird. Mit Blick auf die unveränderten Herausforderungen der Corona-Pandemie in Deutschland und die zu erwartende Fortsetzung der umfassenden Einschränkung persönlicher Kontakte durch Bund, Länder und Kommunen zu Beginn dieses Jahres hatten der VDDI-Vorstand, die GFDI und die Koelnmesse entschieden, die IDS in den Herbst zu verschieben.

„Der Verband der Deutschen Dental Industrie und Koelnmesse haben die Entwicklung der Pandemie jederzeit im Blick gehabt und die möglichen Folgen auf das Messereschehen aller Beteiligten analysiert. Dabei steht die Gesundheit unserer Aussteller, Partner und Besucher für uns an erster Stelle. Als Konsequenz der aktuellen Faktenlage müssen wir nun von einer Durchführung der IDS im März absehen und die stets erfolgreiche Dentalshow in den Herbst des kommenden Jahres verschieben“ erläutern Mark Stephen Pace, Vorstandsvorsitzender des VDDI und Oliver Frese, Geschäftsführer der Koelnmesse GmbH die Entscheidung.

VORBEREITUNG DER MESSE MIT NEUEM SICHERHEITSKONZEPT

Die IDS wird im September mit dem bereits für März geplanten neuen Messekonzept stattfinden, das hybride, also reale und digitale, Umsetzungselemente vereint. Das auf den geltenden Corona-Schutzverordnungen beruhende #B-SAFE-4business-Konzept wird auch die IDS im September begleiten, um den Ausstellern und Besuchern größtmögliche Sicherheit bieten zu können.

Unter den 4 Themenwelten SHOW SAFE, MEET SAFE, STAY SAFE und VISIT SAFE hat die Koelnmesse ihre Maßnahmen für die Gesundheit ihrer Aussteller und Besucher zusammengefasst. Sie regeln das sichere Miteinander auf der Messe und sorgen dafür, dass sich Aussteller und Besucher wieder entspannt begegnen können. So bietet die IDS genug Möglichkeiten und Raum, um sicher viele Teilnehmer auf entsprechenden Flächen zu verteilen. Ein weiterer Vorteil ist hierbei das digitale Leitsystem. Großzügiger geplante Stände gewährleisten die Einhaltung von Mindestabständen, sodass die Zahl der Besucher an einem Stand nicht reglementiert ist, solange die Mindestabstände von 1,5 Metern gewährleistet sind. Gleichzei-



Mark Stephen Pace, Vorstandsvorsitzender des Verbandes der Deutschen Dentalindustrie, und Oliver Frese, Geschäftsführer der Koelnmesse GmbH, betonen, dass die Gesundheit aller Messeteilnehmer an 1. Stelle steht.



#B-SAFE4BUSINESS: In 4 Themenwelten SHOW SAFE, MEET SAFE, STAY SAFE und VISIT SAFE hat die Koelnmesse ihre Maßnahmen für die Gesundheit ihrer Aussteller und Besucher zusammengefasst.

tig werden mit geeigneten technischen Hilfsmitteln die Verteilung der Messeteilnehmer und damit die Besucherströme überwacht und gegebenenfalls gesteuert. Zum Sicherheitskonzept der kommenden IDS gehört auch, dass sich das Ticketsystem ausschließlich auf Online-Tickets beschränken wird, sowie eine Vollregistrierung aller Teilnehmer, um die Nachverfolgbarkeit der Besucher zu gewährleisten. Die Koelnmesse wird das Sicherheitskonzept regelmäßig überprüfen und den aktuellen Rahmenbedingungen anpassen.

MEHR PLANUNGSSICHERHEIT: DENTALBRANCHE NACH ZWEIFINHALB JAHREN WIEDERVEREINT AUF DER IDS IN KÖLN

Die Aussteller haben durch die Verschiebung insgesamt mehr Zeit, um ihre Präsenz auf der Weltleitmesse vorzubereiten und Innovationen voranzutreiben. Die Dentalbranche wird sich

nach zweieinhalb Jahren Ende September wieder in den Messehallen in Köln begegnen. Die Aussicht auf einen kraftvollen und wirtschaftlich attraktiven Re-Start nach der Corona-Pandemie ist somit gegeben.

VDZI MIT EIGENEM MESSESTAND IN KÖLN VOR ORT

Der VDZI ist auch 2021 wieder mit einem eigenen Messestand für Laborinhaber und Zahntechniker vor Ort. Die Planungen laufen in Abstimmung mit den Veranstaltern. Sobald der Hallenplan feststeht, erhalten Interessierte alle weiteren Informationen in den nächsten TELESKOP-Ausgaben sowie über die VDZI-Homepage: www.vdzi.de

Weitere Infos zum Konzept für einen sicheren Messeauftritt gibt es auch unter: www.ids-cologne.de



AUS DEN INNUNGEN

 **Wir für Sie**
Innungen im VDZI



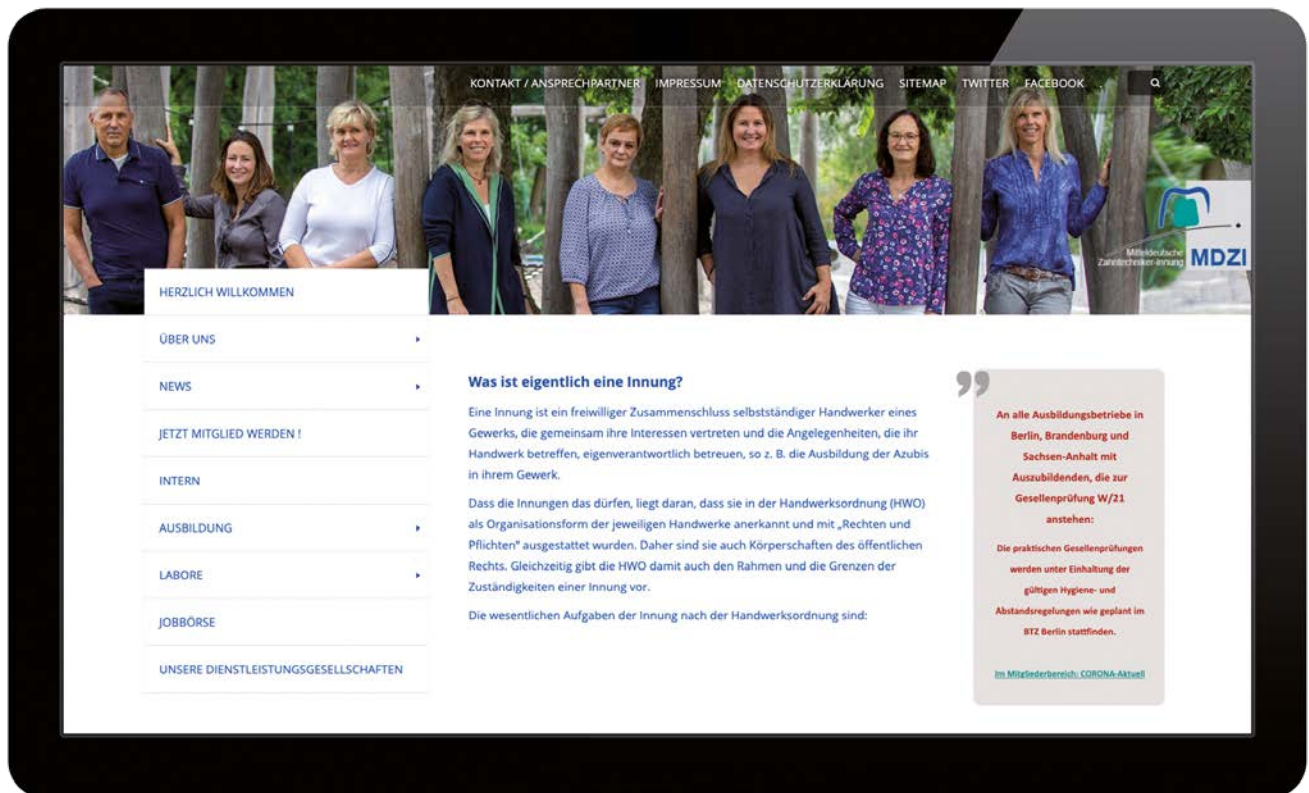
ZAHNTECHNIK B & N NEUBRANDENBURG FEIERT 4. ERFOLGREICHE QS-DENTAL WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

Christoph Nötzelmann (links) erhält von Heiko Schäfer, stellvertretender Obermeister der Zahntechniker-Innung Nord, die QS-Dental Urkunde für die 4. bestandene Wiederholungsprüfung.

ZAHNTECHNIKER-INNUNG
NORD

Bei Schulds Stift 3
20355 Hamburg
Tel: 040 35 5343 0

www.zinord.de



MDZI PROUDLY PRESENTS: WWW.MDZI.DE UNSERE NEUE WEBSEITE IST ONLINE!

Es war Zeit für Veränderung - unsere bisherige Webseite war schon etwas in die Jahre gekommen, hatte diversen Ballast im Gepäck, war leicht angestaubt und das Layout entsprach nicht mehr den Anforderungen eines modernen Internetauftritts. Es waren zu viele Informationen, zahlreiche Unterseiten, die wiederum auf Unterseiten führten - über die Jahre war so einiges zusammengekommen...

Ab JETZT ist alles anders. Wir haben aufgeräumt und ausgemistet und alles neu gemacht. Unsere Innung präsentiert sich ab sofort moderner, übersichtlicher und nutzerfreundlicher - denn wir möchten Sie angemessen vertreten und dies auch nach außen deutlich sichtbar machen.

Wir möchten Sie einladen, die neu gestaltete Website der MDZI kennenzulernen: Eine überschaubare Struktur führt Sie durchs Menu: Schauen Sie mal rein, hier erfahren Sie alles über unsere Leistungen und erhalten relevante Informationen z.B. rund um das Thema Ausbildung. Unter „Labore“ können alle MDZI-Innungslabore abgerufen werden. Ihre Kunden und Patienten finden Sie dort als Innungsbetrieb. Wir bitten Sie, Ihr Labor dort einmal zu suchen, um zu prüfen, ob Ihre Informationen vollständig und korrekt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, würden wir Sie um eine Information bitten.

Auch unsere Dienstleistungsgesellschaften stellen ihre Leistungsangebote rund ums Dentallabor vor. Und wollen Sie in der Vergangenheit stöbern - z.B. in der 2013 zum 20-jährigen

Jubiläum erschienenen Fest-Schrift, finden Sie eine Chronik aus vergangenen Tagen.

In der Rubrik „Jobbörse“ bieten wir Ihnen die Möglichkeit Ihre Stellenangebote einzustellen. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Geschäftsstelle.

Für Sie als Mitglied gibt es einen exklusiven Zugang in den internen Mitgliederbereich. Nur Innungsmitglieder haben hier Zugang und können sich registrieren. Sie müssen dazu bitte Ihre E-Mail-Adresse und ein freigewähltes Passwort eingeben. Falls ihre E-Mail bei uns hinterlegt ist, erfolgt nach deren Überprüfung die Freischaltung. Im Mitgliederbereich finden Sie unsere informativen Rundschreiben, alle Ausgaben des „Artikulators“, rechtliche Musterdokumente und vieles mehr. Schauen Sie mal rein! Wir freuen uns auf Sie! ■

**MITTELDEUTSCHE
ZAHNTECHNIKER-INNUNG**

Obentrautstraße 16 - 18
10963 Berlin
Tel: 030 39350 36

www.mdzi.de



GÜNTHER NUSSBAUM BEKOMMT VON MICHAEL KNITTEL DIE URKUNDE

Günther Nussbaum arbeitete 57 Jahre aktiv im Ehrenamt der ZID mit.



BARBARA UND HANS-OTTO KOCH ERHALTEN DIE AUSZEICHNUNG

Sie lernten sich in der Meisterschule Düsseldorf kennen und sind im Jahr 2021 auch 60 Jahre glücklich verheiratet. Den Betrieb, den mittlerweile Sohn Oliver Koch übernommen hat, führten sie gemeinsam.

DIAMANTENER MEISTERBRIEF

240 JAHRE MEISTERERFAHRUNG IN DER ZAHNTECHNIK

Zahntechniker-Innung Düsseldorf zeichnet langjährige Innungsmitglieder zum besonderen 60-jährigen Meisterjubiläum aus.



ZID-EHRENOBERMEISTER GÜNTHER BREUER AUSGEZEICHNET

Günther Breuer stand der ZID von 1978 bis 1993 und von 1999 bis 2002 als Obermeister vor.

ZAHNTECHNIKER-INNUNG FÜR DEN
REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Willstätter Straße 3
40549 Düsseldorf
Tel: 0211 43076 0

www.zid.de



FACHKRÄFTE FÜR DAS ZAHNTECHNIKER-HANDWERK AUSBILDUNG, WEITERBILDUNG UND FACHKRÄFTEGEWINNUNG IN ZEITEN VON DIGITALISIERUNG UND FACHKRÄFTEMANGEL

Gedanken von Klaus Scheitza (stellvertretender Obermeister der Südbayerischen Zahntechniker-Innung)

Angesichts der demografischen Entwicklung und des damit verbundenen Fachkräftemangels ist die Sicherung des Fachkräftebedarfs eine der großen Herausforderungen der kommenden Jahre für alle Akteure aus Handwerkverbänden, Wirtschaft und Politik. Fachkräfte machen das Handwerk zukunftssicherer. Sie gewährleisten Innovation und Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung, Wohlstand und Lebensqualität. Parallel dazu steigen die Anforderungen an die Nachwuchskräfte aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und der ständig wachsenden hochtechnischen Ansprüche in unserem Handwerksberuf.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die duale Berufsausbildung, die ÜLU - Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung - sowie die Weiterbildung zunehmend an Bedeutung. Gerade Investitionen in die digitale Weiterbildung von Mitarbeitern fördern die Sicherung von Fachkräften in den Unternehmen.

Ein wichtiges Potenzial wäre aus meiner Sicht, bereits im Betrieb beschäftigte Helfer durch Weiterbildung zu Fachkräften auszubilden.

Im ersten Quartal 2020 ist das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft getreten, das die Einwanderung qualifizierter

Fachkräfte aus Drittstaaten erleichtert. In der Praxis mussten allerdings viele Betriebe feststellen, dass Qualifikationen aus Drittstaaten mit europäischen Ausbildungsstandards oft nicht zu vergleichen sind. Insofern wäre eine Weiterbildung Voraussetzung, um sie in den europäischen Arbeitsmarkt zu integrieren.

Der Bedarf an Fachkräften wird weiterhin hoch bleiben und sogar nach der Prognos-Studie Arbeitslandschaft 2025 bis ins Jahr 2025, auf circa 3 Millionen fehlende Fachkräfte steigen. Laut Analyse der Bundesagentur für Arbeit sind Handwerksberufe im Bau, technische Berufe und vor allem Gesundheitsberufe sowie Pflegeberufe stark betroffen.

AUS- UND WEITERBILDUNG STÄRKEN

In den Handwerksverbänden sollte daher die Aus- und Weiterbildung noch stärker als bisher in den Fokus der Berufspolitik gerückt werden. Eine gute duale Ausbildung bleibt Grundlage für beruflichen und unternehmerischen Erfolg, davon bin ich fest überzeugt. Auch darauf aufbauende Qualifizierungen wie zum Beispiel der Meistertitel werden im weiteren Verlauf

des Berufslebens immer wichtiger. Die akademische Gleichstellung des Meisters durch den Gesetzgeber ist bereits eine Weichenstellung für die Zukunft des Handwerks.

Langfristig werden vor allem der digitale Wandel und der Strukturwandel den Arbeitsmarkt nachhaltig enorm verändern. Neue Arbeitsplätze werden entstehen, die ganz neue Qualifikationen erfordern.

Laut Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) fand 2019 ein Rückgang der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge um 7,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr statt, was in Zeiten des Fachkräftemangels kritisch zu bewerten ist. Diesbezüglich sind alle gewerblichen Meisterlabore angesprochen, die Arbeit der Innungen und des VDZI aktiv zu unterstützen, allein schon aus Eigeninteresse. Ziel muss eine gemeinsame mittelfristige Strategie zur Gewinnung von Auszubildenden im Zahntechniker-Handwerk sein. Ein professionelles Marketing unter Einbindung aller Akteure, d. h. Handwerksbetriebe, Innungen und der VDZI könnte dazu beitragen, dass das Zahntechniker-Handwerk mehr Aufmerksamkeit in der breiten Öffentlichkeit erfährt und sich von anderen Mitbewerbern um qualifizierte Fachkräfte hervorhebt.

Das von der VDZI-Mitgliederversammlung beschlossene Konzept zur Vor-Ort-Durchführung des Leistungswettbewerbs des Deutschen Handwerks - PLW – Profis leisten was - für das Zahntechniker-Handwerk unter der Federführung des VDZI ist in dem Zusammenhang sehr zu begrüßen. Dadurch werden unser Handwerksberuf und die Ausbildung in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt.

Das Handwerk hat aber nicht nur die Aufgabe Auszubildende auf das Arbeitsleben vorzubereiten. Aufgrund der demografischen Entwicklung sollten wir gleichzeitig ein Augenmerk auf die bereits im Beruf stehenden Erwerbstätigen haben und diese Potenziale für anstehende neue Aufgabengebiete nutzen sowie die Wissenswahrung in den Betrieben fördern.

AUSBILDUNG, WEITERBILDUNG UND BERUFSERFAHRUNG SIND DER SCHLÜSSEL ZUM ERFOLG

Unternehmer und Beschäftigte sind gefordert, die berufliche Weiterbildung aus eigenem Interesse zu betreiben. Hier bietet der Staat schon heute verschiedenste finanzielle Anreize für berufliche Weiterbildung an. Förderungen werden auf verschiedenen Plattformen des Bundes und Landesministerien angeboten, werden aktuell aber eindeutig zu wenig in Anspruch genommen. Das liegt aber nicht nur an der fehlenden Motivation der Unternehmer, sondern vielmehr an den meist zu hohen bürokratischen Hürden. So sind zahlreiche Unternehmer durch das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ aus meiner Sicht durch zu hohe Fördervoraussetzungen entmutigt worden. Nur 3 Prozent der Ausbildungsbetriebe im Handwerk hatten bis dato die Ausbildungsprämie beantragt. Bildung wird definiert als Förderung der Eigenständigkeit eines Menschen, der durch gedankliche Auseinandersetzung mit der ökonomischen, kulturellen und sozialen Lebenswelt entsteht.



Zahntechnikermeister Klaus Scheitza.

Um in unserem Handwerk den Mangel an Fachkräften begegnen zu können, sollte diese Eigenständigkeit nicht nur durch staatliche Förderprogramme unterstützt, sondern auch durch unternehmerische Maßnahmen verstärkt werden. Dazu reicht es heute eben nicht mehr aus, in den lokalen Printmedien Stellenanzeigen zu schalten. Unsere Innung unterstützt seit Jahrzehnten gezielt bei der Fachkräftegewinnung durch unterschiedlichste Maßnahmen und ein umfangreiches Beratungsangebot. Mitgliedsbetriebe haben so die Möglichkeit, qualifizierte Fachkräfte zielgerecht zu generieren und einen entscheidenden Beitrag für die wirtschaftliche Stabilität unseres Zahntechniker-Handwerkes im digitalen Zeitalter zu leisten. Ich bin der festen Überzeugung, dass sich das innovative Zahntechniker-Handwerk diesem Transformationsprozess in der Arbeitswelt stellen wird und durch Gemeingeist, Tatkraft und Solidarität gestärkt daraus hervorgeht. Engagierte Kollegen sind eingeladen, sich aktiv an der Berufsausbildung und Weiterbildung zu beteiligen, denn Fachkräfte machen das Handwerk nicht nur zukunftssicher, es ist vor allem auch Ansporn, mit guten Fachkräften zusammenzuarbeiten und Erfolg zu erzielen.

„Die Zukunft hängt davon ab, was wir heute tun.“ (Mahatma Gandhi)

ZTM Klaus Scheitza

SÜDBAYERISCHE
ZAHNTECHNIKER-INNUNG

Grillparzer Straße 4
81675 München
Tel: 089 599906 01

www.szi.de

MANAGEMENT VON QUALITÄT UND SICHERHEIT IM DENTALLABOR

DIE UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN AUS DER EUROPÄISCHEN MEDIZINPRODUKTE-VERORDNUNG MIT QS-DENTAL

Am 26. Mai 2021 tritt die Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR), coronabedingt 1 Jahr später als ursprünglich geplant, in Kraft.

Der VDZI hat sich sehr intensiv mit der Umsetzung der Anforderungen der neuen europäischen Medizinprodukte-Verordnung im Dentallabor befasst und dabei das etablierte Qualitätssicherungskonzept QS-Dental aktualisiert und als Managementsystem für Qualität und Sicherheit an die MDR angepasst.

Folgende (neue) Anforderungen aus der MDR stehen dabei für den Sonderanfertiger im Fokus:

1. Die Einführung und Dokumentation eines Risikomanagementsystems im Dentallabor sowie eines Systems zur Überwachung nach dem Inverkehrbringen mit einem regelmäßig zu erstellenden Sicherheitsbericht
2. Die Einführung eines schriftlich niedergelegten Systems, wie das Labor Vorkommnisse erfasst und bewertet, schwerwiegende Vorkommnisse meldet und etwaige Rückrufe durchführt bzw. über Maßnahmen informiert.
3. Nicht wirklich neu, aber im Rahmen der MDR neu zum Thema gemacht: Die Notwendigkeit der Rückverfolgbarkeit der in den zahntechnischen Arbeiten verbleibenden Stoffe
4. Die „Ablösung“ des Sicherheitsbeauftragten für Medizinprodukte gem. § 30 MPG durch die „für die Einhaltung der Regulierungsvorschriften verantwortliche Person“
5. Die Einführung und Dokumentation eines Qualitätssicherungssystems und schließlich
6. Die Beachtung der Anforderungen an die „neue“ (Konformitäts)Erklärung für Sonderanfertigungen.

QS-Dental stellt – als Leitfaden über die verschiedenen (gesetzlichen) Bereiche – in 20 Umsetzungshilfen (U) die Anforderungen an das zahntechnische Meisterlabor vor. Meist liegt diesen Anforderungen ein Formblatt (F) bei, dessen Verwendung in den allermeisten Fällen freigestellt ist. Wichtig ist die grundsätzliche Erfüllung der Anforderung.

Thematisch ist QS-Dental in folgende 4 Kategorien unterteilt:

- 1) Kontrollierte, qualitätsgesicherte Arbeitsabläufe
- 2) Einhaltung der Qualitätsleitlinien und Qualitätskriterien
- 3) Einhaltung der Anforderungen aus der Medizinprodukte-Verordnung an Sonderanfertigungen
- 4) Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes

QS-DENTAL FUSST AUF DER ÜBERZEUGUNG DER „QUALITÄT DURCH QUALIFIKATION UND VERANTWORTUNG“.

Als Anforderung hieraus ergeben sich:

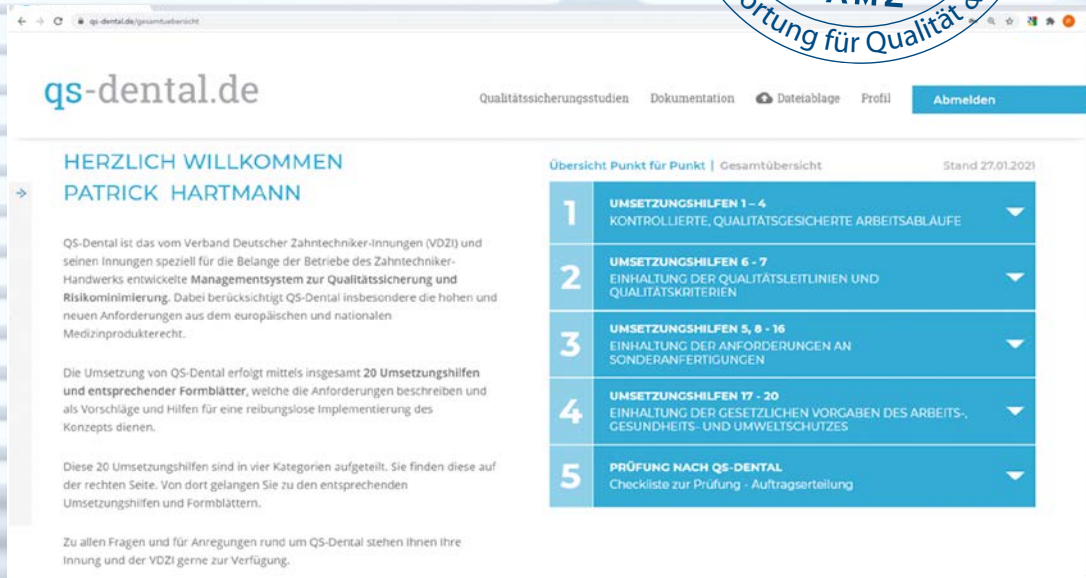
- Die Fertigung wird von mindestens einer von der Handwerksordnung legitimierten, qualifizierten Fachkraft überwacht = Meisterpräsenz. (Umsetzungshilfe 1)
- Es finden Fortbildungen statt: Mindestens eine im Labor tätige Person hat im Jahr an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen. (U1)
- Relevante Verantwortlichkeiten wurden festgelegt und von den Verantwortlichen mit Unterschrift bestätigt (bspw. Übernahme der Verantwortung für die Gerätewartung, das Sammeln und Aktualisieren von Gebrauchsanweisungen, wer ist Medizinprodukteberater, wer die „verantwortliche Person nach MDR“, etc. ...) (U2 in Verbindung mit F2)

Die Zuordnung der Verantwortlichkeiten erfolgt mittels des Formblattes 2, auf welchem die Namen der für die verschiedenen Aufgaben verantwortlichen Personen aufgeführt und mit Unterschrift bestätigt werden.

Hinsichtlich **kontrollierter, qualitätsgesicherter Arbeitsabläufe** gilt es, folgende Instrumente einzuführen bzw. zu beachten:

1. Es liegen **betriebsspezifisch angepasste Arbeitsanweisungen** im Labor vor (Umsetzungshilfe 3). (Wenn im Labor bereits schriftlich festgelegte Arbeitsbeschreibungen bzw. Arbeitsanweisungen existieren, muss lediglich überprüft werden, ob die in QS-Dental aufgeführten Leistungen berücksichtigt und die inhaltlichen Anforderungen mindestens erfüllt

Screenshot der QS-Dental Web-Applikation.



sind. Andernfalls bietet es sich an, die Arbeitsanweisungen von den MitarbeiterInnen, die für die entsprechenden Bereiche zuständig sind, ausfüllen zu lassen.)

2. Für jede Neuanfertigung erfolgt eine nachweisliche **Zwischen- und Endkontrolle mittels einer „Prüfliste zur Qualitätssicherung“** aus QS-Dental (U4)
3. Alle MitarbeiterInnen bestätigen die Einhaltung der Qualitätsziele und -kriterien im Rahmen eine jährlich durchzuführenden **Mitarbeiterunterweisung**. (U6 in Verbindung mit dem Formblatt 6)

QS-Dental thematisiert die aus der europäischen Medizinprodukte-Verordnung und dem Arbeitsschutz an das Labor gestellten Anforderungen.

Neu für das Labor ist die Implementierung eines Risikomanagement-Systems:

Der Grundgedanke des Risikomanagements besteht in der Erfassung, Bewertung, Minimierung und Kontrolle von möglichen Risiken /Gefahren, die vom Medizinprodukt ausgehen: In QS-Dental widmet sich die Umsetzungshilfe 5 mit den Formblättern F5.1 „Risikomanagementplan“ und F5.2 „Risikoanalysen“ dieser Aufgabe.

Überdies gewährleistet das Labor im Rahmen des Risikomanagements eine systematische Produktbeobachtung nach dem Inverkehrbringen und erstellt mindestens alle 2 Jahre einen Sicherheitsbericht – dies findet sich in QS-Dental in Umsetzungshilfe 10 mit dem Formblatt F10.

Unter anderem auch für das vorgezeigte Risikomanagement zeichnet künftig gemäß Artikel 15 MDR eine sogenannte „für die Einhaltung der Regulierungspflichten verantwortliche Person“ verantwortlich. Diese ist intern zu bestellen, wofür das Formblatt F9.1 verwendet werden kann.

Eine weitere neue Anforderung aus der MDR besteht darin, über ein schriftlich niedergelegtes Verfahren zu verfügen, wie Vorkommnisse erfasst und bewertet, schwerwiegende Vorkommnisse gemeldet sowie gegebenenfalls Rückrufe durchgeführt werden. In Umsetzungshilfe 15 (F15.2) in QS-Dental wird ein entsprechendes Meldesystem für das Labor beschrieben.

Hinsichtlich der generellen (nicht neuen) **Dokumentationsanforderungen** sensibilisiert QS-Dental das Labor wie folgt:

- Bitte sammeln Sie alle relevanten Sicherheitsdatenblätter beziehungsweise Produktinformationen und Verarbeitungsanleitungen zu Stoffen, die im Mund des Patienten verbleiben (Umsetzungsanforderung 11).
- Sammeln Sie zudem alle relevanten Gebrauchsanweisungen der Geräte (U12).
- Listen Sie bitte alle für die Qualität und Sicherheit der Sonderanfertigungen relevanten Maschinen und Geräte in einem Gerätewartungsplan auf (U13).
- Im Hinblick auf den Arbeitsschutz liegen eine Gefährdungsbeurteilung (U17), ein Gefahrstoffverzeichnis (U18) sowie die entsprechenden Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe (U19) im Labor vor.

Abschließend gilt es, die spätestens ab dem 26. Mai 2021 zu berücksichtigenden Anforderungen an die dann geltende (Konformitäts-)Erklärung für Sonderanfertigungen umzusetzen (U14).

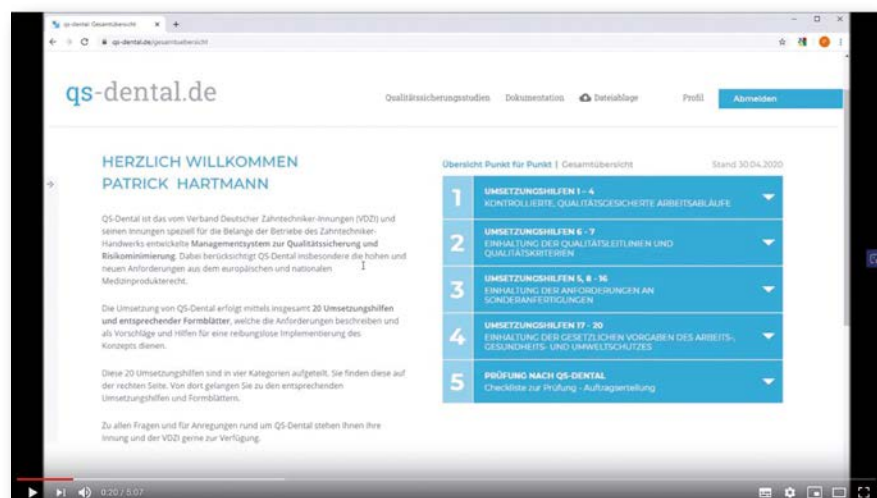
Die generellen Anforderungen an die Konformitätserklärung blieben dabei weitestgehend unverändert.

Aus der (sinngemäßen) Formulierung „Hiermit bestätigen wir die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang I 93/42 EWG.“ wird künftig die **Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Leistungsanforderungen gemäß Anhang I der VERORDNUNG (EU) 2017/745** erklärt. Falls Sie mehrere eigene Fertigungsstätten hätten, müssten diese dann zusätzlich mit der entsprechenden Anschrift auf der Erklärung genannt werden.

QS-DENTAL – DAS FACHGERECHTE QUALITÄTS-MANAGEMENTSYSTEM ZUR UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN AUS DER EUROPÄISCHEN MEDIZINPRODUKTE-VERORDNUNG.

Wie aufgezeigt, bietet QS-Dental zu den unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen jeweils einen Umsetzungsvorschlag beziehungsweise thematisiert das grundlegende Erfordernis der Einhaltung einer Vorgabe. Damit steht den zahntechnischen Meisterbetrieben ein fachgerechter Leitfaden zur Verfügung, der mit einem überschaubaren Aufwand Sicherheit im Umgang mit der neuen Verordnung bietet. ■

YOUTUBE-VIDEO ZUR WEB-APPLIKATION



Für alle Interessierten erklärt Patrick Hartmann vom VDZI in einem kurzen Youtube-Video, wie die Umsetzung mit der QS-Dental Web-Applikation funktioniert.

Das Video finden Sie unter: youtu.be/3bXmXgJBt4s



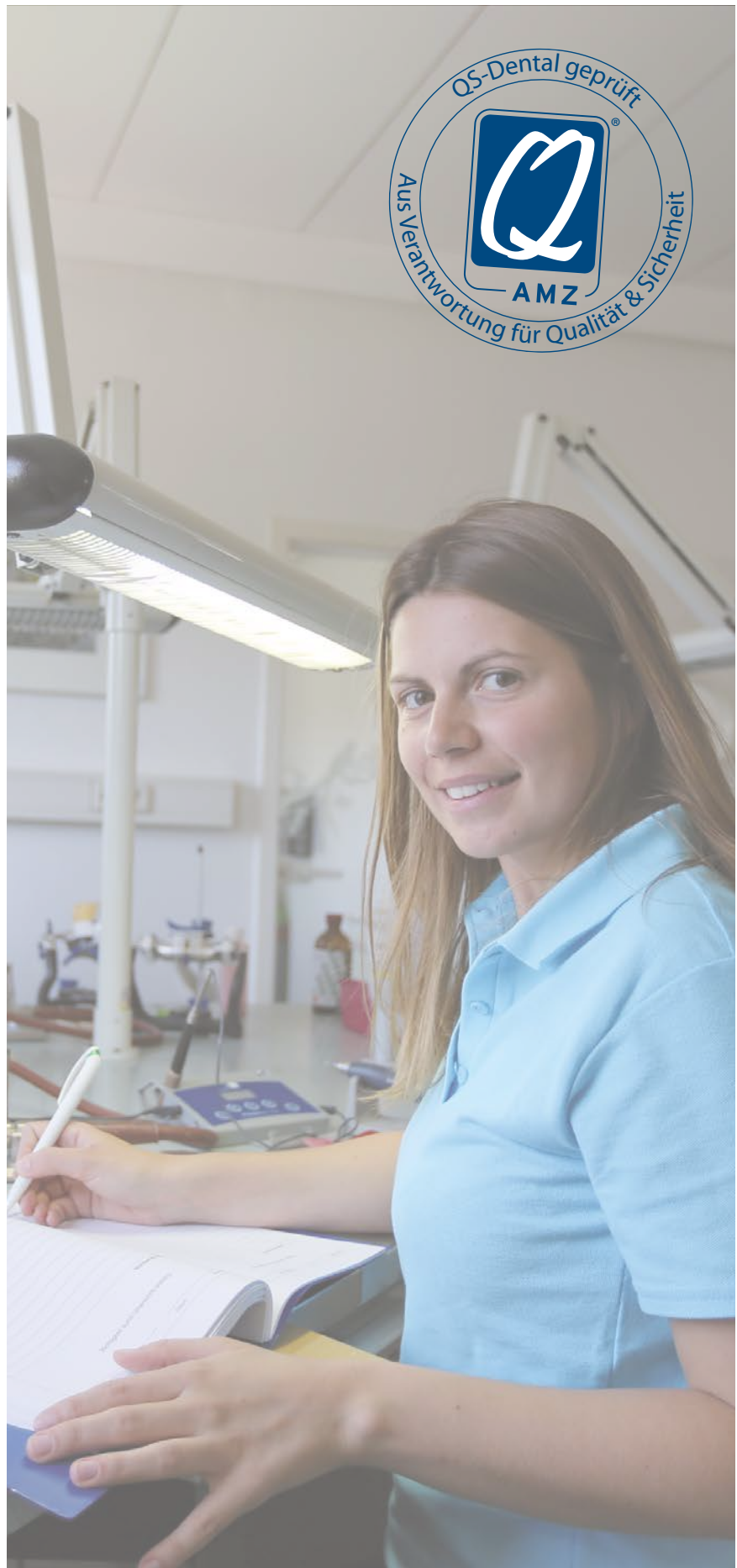
DIE URKUNDE

Nach erfolgreich bestandener QS-Dental Prüfung erhält der Betrieb eine Urkunde und darüber hinaus bei Unterstützung der Gemeinschaftswerbung die Möglichkeit, ein spezielles Produktzertifikat herauszugeben und mit dem Logo der Dachmarke Q_AMZ betrieblich zu werben.



DAS QUALITÄTZZERTIFIKAT

Das nachprüfbare Qualitätsversprechen ist auch auf dem Zertifikat abgebildet, das jeder zahntechnischen Neuanfertigung beigelegt werden kann.



QS-DENTAL

„EINE SICHERE ENTSCHEIDUNG“ AUCH IN 2021

Erfolgreich wurde die Anzeigenkampagne in ausgewählten Zahnarztmedien im Jahr 2020 fortgesetzt. Auch in diesem Jahr werden wieder die Vorzüge des Qualitätsmanagementkonzepts QS-Dental aufgezeigt.

zm

- 16.03.2020
- 16.05.2020
- 16.06.2020
- 16.07.2020
- 16.10.2020
- 16.11.2020
- 16.03.2021

...

DZW

- 29.01.2020
- 26.02.2020
- 25.03.2020
- 13.05.2020
- 10.06.2020
- 08.07.2020
- 02.09.2020
- 21.10.2020
- 04.11.2020
- 25.11.2020
- 09.12.2020
- 13.01.2021
- 03.02.2021
- 10.03.2021

...

ZAHNERSATZ MIT QUALITÄTSVERSPRECHEN
Alles richtig gemacht!

ZAHNERSATZ MIT QUALITÄTSVERSPRECHEN
Eine sichere Entscheidung!

Es gibt doch nichts Schöneres als zufriedene Patienten. Bei der Versorgung mit Zahnersatz stehen Ihnen die QS-Dental geprüften zahntechnischen Meisterlabore als optimaler Partner für Ihre Praxis immer kompetent zur Seite.

ZAHNERSATZ MIT QUALITÄTSVERSPRECHEN
Mit uns lächeln Sie und Ihre Patienten!

... Sie auf N
Ihr QS-Dental geprüftes Meisterlabor
Sie unter:

WWW.QS-DENTAL.DE

IDS
Besuchen Sie uns auf der IDS!
Köln • 10. bis 13. März 2021

Aus Verantwortung für Qualität & Sicherheit
AMZ

ZAHNERSATZ MIT QUALITÄTSVERSPRECHEN
Da kann ich mir sicher sein!

ZAHNERSATZ MIT QUALITÄTSVERSPRECHEN
Weil Freude einfach Freude macht!

ZAHNERSATZ MIT QUALITÄTSVERSPRECHEN
Da kann ich mir sicher sein!

Informationen zu QS-Dental finden Interessierte hier: qs-dental.de



Im vergangenen Jahr hat der VDZI wie in den Vorjahren Anzeigen in ausgesuchten zahnärztlichen Medien geschaltet. Die Ansprache an die ZahnärztInnen lautete dabei: „Eine sichere Entscheidung“, „Mit uns lächeln Sie und Ihre Patienten!“, „Da kann ich mir sicher sein!“, „Mit uns gehen Sie den richtigen Weg!“, „Alles richtig gemacht“, „Weil Freude einfach Freude macht“ oder „Vielen Dank für Ihr Vertrauen“. Die Anzeigen nahmen Bezug auf das Qualitätsmanagementsystem QS-Dental: „Noch ohne QS-Labor? Gehen Sie auf Nummer sicher. Ihr QS-Dental geprüftes Meisterlabor vor Ort finden Sie unter: www.qs-dental.de.“ Die Kampagne wird im Gesamtjahr 2021 fortgesetzt.

Die Bildmotive zeigen Paare oder Einzelpersonen. Dabei handelt es sich um ZahnärztInnen, die sich durch die qualitätssichernden Maßnahmen wirklich sicher sein können. Oder es werden PatientInnen gezeigt, die den erstklassigen Zahnersatz aus dem QS-Labor bedenkenlos weiterempfehlen würden.

Das QS-Labor als optimaler Partner für die Praxis

In den auflagenstärksten Zahnarztmedien sprechen die Motive direkt die Zielgruppe an: Denn mit der erfolgreichen Prüfung nach dem vom VDZI speziell für das Zahntechniker-Handwerk entwickelten Qualitätssicherungssystem QS-Dental leisten die geprüften Meisterlabore für die Zahnarztpraxis einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der Forderung zur „Koordinierung zwischen zahnärztlichen und zahntechnischen Maßnahmen“ mit dem Ziel der Qualitätssicherung.

Das nach QS-Dental geprüfte Labor bietet eine optimale fachgerechte und fundierte Qualitätssicherung für höchsten Patientenschutz und beste Ergebnisqualität. Eine Urkunde bestätigt die erfolgreich bestandene Prüfung nach den Anforderungen und Vorschriften aus QS-Dental. Das nachprüfbare Qualitätsversprechen ist auch auf dem Zertifikat abgebildet, das jeder zahntechnischen Neuanfertigung beigelegt werden kann.

QS-Posts auf Facebook

In regelmäßigen Abständen werden auf dem Facebook-Kanal von Meisterlabore.de flankierende Posts zur QS-Dental Kampagne geschaltet. Die Posts werden von vielen QS-Laboren, die eigene Social-Media-Auftritte pflegen, regelmäßig geteilt. Dadurch erzielt QS-Dental eine zusätzliche Reichweite. ■



DER KLASSIKER QS-Dental - der Ordner

- Der Arbeitsordner enthält 20 Umsetzungshilfen und entsprechende Formblätter zu einer reibungslosen Umsetzung der Anforderungen der europäischen Medizinprodukte-Verordnung.

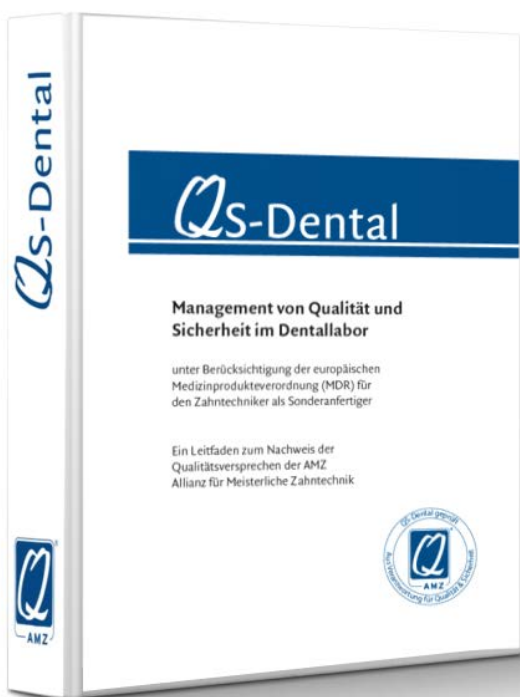
SIE BENÖTIGEN KEINE TEURE BERATERHILFE!

- 7 Qualitätssicherungsstudien inklusive.
- Digitale Dokumente zur individuellen Bearbeitung werden zur Verfügung gestellt.
- Mit einer Prüfung nach QS-Dental können nur Innungsbetriebe ihre hohen Ansprüche an die Qualität und Sicherheit ihrer Leistungen dokumentieren.
- Mit dem Qualitätsnachweis aus QS-Dental leisten Innungsbetriebe zudem einen wichtigen Beitrag für das praxiseigene Qualitätsmanagement ihrer Kunden.

Ordner (mit ausfüllbaren digitalen Formularen)
780,00 Euro zzgl. ges. MwSt. und Versand

PREIS FÜR INNUNGSMITGLIEDER

Ordner (mit ausfüllbaren digitalen Formularen)
279,00 Euro zzgl. ges. MwSt. und Versand



QS-Dental - Web-Applikation

- Mit der QS-Dental Web-Applikation fällt die Umsetzung von QS-Dental und damit die Erfüllung der Anforderungen der europäischen Medizinprodukte-Verordnung noch leichter.

SIE BENÖTIGEN KEINE TEURE BERATERHILFE!

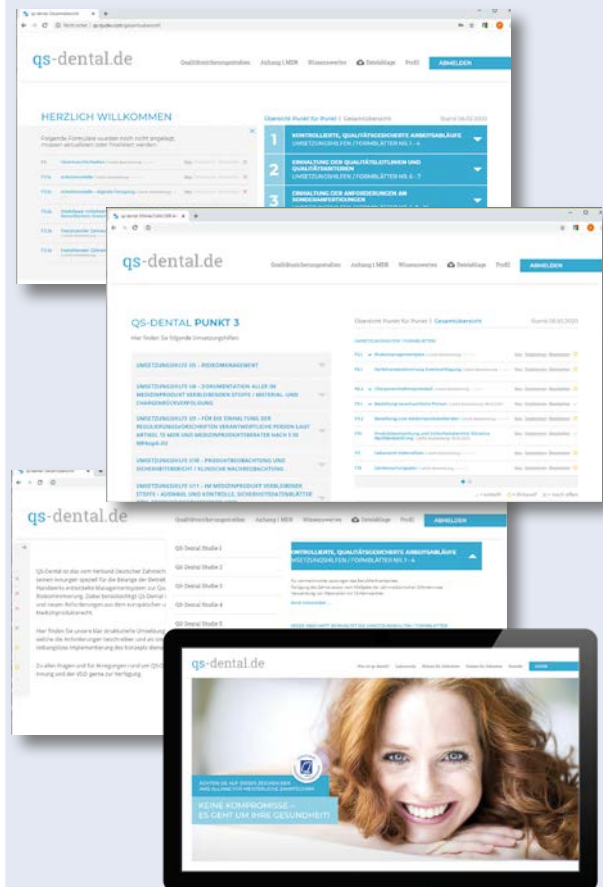
- Ein Internetzugang reicht aus - keine Installation notwendig.
- Die Formblätter stehen als digitale Formulare zur Verfügung.
- Übersicht der noch zu bearbeitenden Dokumente.
- Mit Erinnerungsfunktion, damit keine Fristen verpasst werden.
- 1 GB eigener Cloud-Speicher inklusive.

Dokumentieren Sie Ihre hohen Ansprüche an die Qualität und Sicherheit Ihrer Leistungen und leisten Sie einen wichtigen Beitrag für das praxiseigene Qualitätsmanagement Ihrer Kunden.

QS-Dental Web-Applikation
240,00 Euro im Jahr zzgl. ges. MwSt.

PREIS FÜR INNUNGSMITGLIEDER

QS-Dental Web-Applikation
120,00 Euro im Jahr zzgl. ges. MwSt.



Konventionell und digital - das Bundle

- Das Gesamtpaket - verbinden Sie die Vorteile von konventioneller und digitaler Arbeitswelt.

Erwerben Sie den QS-Dental Arbeitsordner und die QS-Dental Web-Applikation und sparen Sie dabei bares Geld.

Ordner
730,00 Euro zzgl. ges. MwSt. und Versand
+
QS-Dental Web-Applikation
240,00 Euro im Jahr zzgl. ges. MwSt.

Gesamtpreis:

970,00 Euro (Statt 1.020,00 Euro)
zzgl. ges. MwSt. und Versand

PREIS FÜR INNUNGSMITGLIEDER

Ordner
229,00 Euro zzgl. ges. MwSt. und Versand
+
QS-Dental Web-Applikation
120,00 Euro im Jahr zzgl. ges. MwSt.

Gesamtpreis:

349,00 Euro (Statt 399,00 Euro)
zzgl. ges. MwSt. und Versand



HIERMIT BESTELLE ICH

- Exemplar(e) des **QS-Dental Ordners** mit bearbeitbaren Dokumenten zum Preis von **780,00 Euro** zzgl. ges. MwSt. und Versand.
Bestellnummer: 100.1
- Exemplar(e) des **QS-Dental Ordners** mit bearbeitbaren Dokumenten zum Preis für **Innungsmitglieder** von **279,00 Euro** zzgl. ges. MwSt. und Versand.
Bestellnummer: 100.1
- die **QS-Dental Web-Applikation** zum Preis von **240,00 Euro** im Jahr zzgl. ges. MwSt.
Bestellnummer: 100.2
- die **QS-Dental Web-Applikation** für **Innungsmitglieder** zum Preis von **120,00 Euro** im Jahr zzgl. ges. MwSt.
Bestellnummer: 100.2
- 50 Euro gespart!**
- das **QS-Dental Gesamtpaket**, bestehend aus QS-Dental Ordner und der QS-Dental Web-Applikation für ein Jahr zum Preis von **970,00 Euro** zzgl. ges. MwSt. und Versand.
Bestellnummer: 100.3
- das **QS-Dental Gesamtpaket**, bestehend aus QS-Dental Ordner und der QS-Dental Web-Applikation für ein Jahr zum Preis für **Innungsmitglieder** von **349,00 Euro** zzgl. ges. MwSt. und Versand.
Bestellnummer: 100.3

Wirtschaftsgesellschaft des Verbandes
Deutscher Zahntechniker-Innungen mbH
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

per Bestell-Fax: **030 8471087-29**
oder E-Mail an: **service@vdzi.de**

Firma

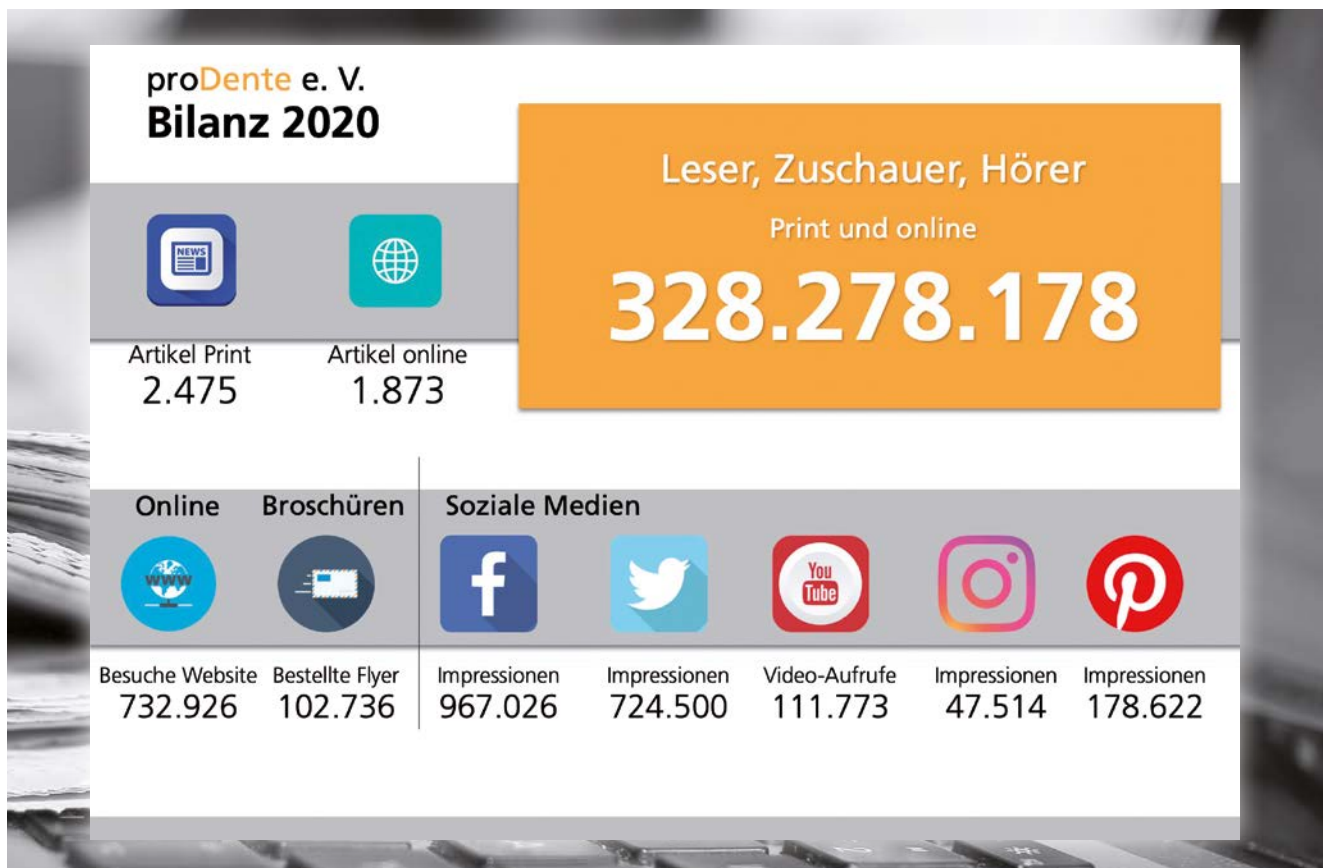
Vorname und Name

Straße, Nr. oder Postfach

PLZ und Ort

E-Mail-Adresse (bitte zur Dateizusendung angeben)

Datum / Unterschrift



PRODENTE ERZIelt ÜBER 3 MILLIONEN KONTAKTE IN 2020

Die Initiative proDente hat das Jahr 2020 mit dem drittbesten Wert der Pressearbeit seit der Gründung 1998 abgeschlossen. Das Ergebnis mit einer Reichweite von 328.278.178 Millionen Kontakten war geprägt von regelmäßigen Veröffentlichungen der dpa, der Berichterstattung rund um Covid-19 und einer erfolgreichen Kampagne zum Tag der Zahngesundheit im September.

Reichweitenstark war vor allem der Mai mit mehreren Pressemeldungen zur Corona-Pandemie. So wurde auf Anregung des VDZI im proDente-Vorstand die Veröffentlichung einer Pressemeldung zur Sicherheit des Zahnarztbesuches erörtert. Unter dem Titel „Besuch beim Zahnarzt – kein Grund zur Sorge“ wurde diese Anfang Mai veröffentlicht. Später im Monat folgte dann noch die Pressemeldung „Corona: Zähneknirschen durch Stress“.

Ob Print, Internet oder Social Media: Die Informationen über Zahnmedizin und Zahntechnik wurden von proDente weiterpubliziert und zusätzlich veröffentlichte die Initiative Ergänzungen hinsichtlich der Pandemie. Insgesamt erhöhte sich die Reichweite dadurch stark. Auch die Website www.prodente.de verzeichnet das zweitbeste Ergebnis der Geschichte mit über 730.000 Zugriffen. Die Kommunikation zu Beginn der Pande-

mie und die Kampagne zum Tag der Zahngesundheit prägten auch die Reichweite bei Facebook auf dem Niveau der Vorjahre. Die Reichweite auf YouTube, Twitter und Pinterest erzielte im Zusammenhang der Gesamtberichterstattung ebenfalls Bestmarken.

GUTER JAHRESSTART 2021 DER PRESSEARBEIT MIT ZAHNTECHNISCHEN INHALTEN

Gut gestartet ist proDente ins Jahr 2021 mit den 2 Pressethemen zu Veneers und Implantaten im Januar. Beide Themen haben auch einen Bezug zur Arbeit des Zahntechnikers im zahntechnischen Meisterlabor. Zahntechnische Innungsbetriebe einer VDZI-Mitgliedsinnung können die Presstexte zu den genannten Themen, aber auch zu weiteren Themen wie zum Beispiel „Zahnersatz aus dem Computer“ in unveränder-

ter Fassung für die eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Ebenso dürfen sie das Bildmaterial zu den Presse-themen für standesrechtlich zulässige, ausschließlich eigene redaktionelle und/oder werbliche Marketingmaßnahmen mit zahntechnischem und/oder zahnmedizinischem Hintergrund unter Copyright-Verweis auf proDente verwenden. Die Video-beiträge zu den Pressethemen sowie die zahlreichen Filme rund um Zahntechnik und Zahnmedizin stehen zum Verlinken und Einbinden auf Webseiten oder in Social Media Aktivitäten ebenso zur Verfügung.

BEISPIELE DER PRESSEARBEIT MIT BEZUG ZUR ZAHNTECHNIK: DAS AKTUELLE THEMA VENEERS

Im Presstext „Zahnfarbe: Natürliche Zähne sind individuell“ beschreibt proDente wie ein Veneer im zahntechnischen Labor hergestellt wird.

„Ob digital, visuell oder als Kombination aus beidem: Die festgestellte Zahnfarbe wird mit anderen relevanten Informationen an das ausführende zahntechnische Meisterlabor übermittelt. Auf Grundlage der Abformungen durch den Zahnarzt kann mit Hilfe spezieller Techniken auch die Oberflächenbeschaffenheit genau ermittelt und für die spätere Krone oder ein Veneer umgesetzt werden. Nach diesen Vorgaben stellt der Zahntechniker das Veneer her. Um das Spiel von Licht und Farbnuancen für den einzelnen Zahn nachzubilden, arbeiten die zahntechnischen Labore mit aufwändigen Verfahren und Techniken. Denn jedes Veneer und jeden Zahnersatz fertigt der Zahntechniker als Einzelstück. Keramik ist meist das Material der Wahl für die Verblendschalen. Der Zahntechniker kann hiermit die individuelle Farbe, Form und die Oberfläche des Zahns am besten nachahmen. Denn die verwendeten keramischen Massen sind ähnlich lichtdurchlässig und reflektieren das Licht wie ein natürlicher Zahn. Schicht für Schicht trägt



Zum Pressethema „Veneers“ stehen zahntechnischen Laboren einer VDZI-Mitgliedsinnung Grafiken und auch ein Kurzvideo zur Verfügung.

der Zahntechniker Keramikmassen unterschiedlicher Dichte und Färbung auf. So erreicht er einen möglichst naturgetreuen Farbton.“



Jedes Pressethema enthält auch Pressefotos, die von zahntechnischen Meisterlaboren einer VDZI-Mitgliedsinnung genutzt werden können.

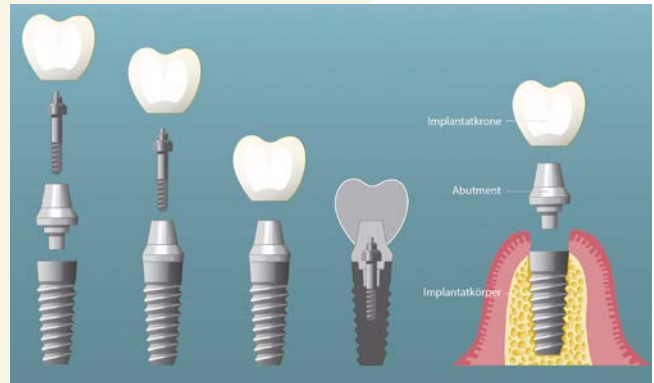
2. BEISPIEL ZAHNTECHNIK: DAS AKTUELLE THEMA IMPLANTATE

Im Presstext „Zahnimplantate: Welche Vorteile haben sie?“ beschreibt proDente wie der Zahnersatz im zahntechnischen Labor hergestellt wird.

„Für den Abdruck oder den digitalen Scan ersetzt der Zahnarzt die Einheilkappe im Anschluss für kurze Zeit mit einem Abformpfosten oder einem Scanpfosten. Anhand des Abdrucks oder Scans wählt der Zahntechniker in Abstimmung mit dem Zahnarzt den passenden Implantatpfosten oder fertigt diesen individuell an. Den Zahnersatz wie Krone, Brücke oder herausnehmbaren Zahnersatz wie Prothesen fertigt der Zahntechniker ebenfalls individuell für den Patienten auf Grundlage der Konstruktionsplanung durch den Zahnarzt.“

Im 2. Presstext „Zahnimplantate: Zahntechniker fertigen den Zahnersatz“ wird die zahntechnische Arbeit hervorgehoben:

„Bei ihrer Arbeit sind Zahntechniker beides: Handwerker und Computerexperten zugleich. Moderne Software und Herstellungsmethoden sind aus der heutigen Zahntechnik nicht mehr wegzudenken und unterstützen den Zahntechniker bei seiner täglichen Arbeit. Jedoch gehören sehr viel zahntechnisches Wissen und handwerkliche Erfahrung dazu, um auch mit diesen neuen Werkzeugen richtig umzugehen. Letztlich ist Zahnersatz individuell und auf jeden einzelnen Patienten abgestimmt. Die Handarbeit des Zahntechnikers und eine enge Zusammenarbeit mit dem Zahnarzt machen Zahnersatz zu einem passgenauen Unikat.“



Zum Pressthemema „Implantate“ stehen zahntechnischen Laboren einer VDZI-Mitgliedsinnung Grafiken und auch ein Kurzvideo zur Verfügung.

Alle Schwerpunktthemen finden Interessierte über folgenden Link: www.prodente.de/presse/schwerpunkt

proDente Initiative KRONEN UND BRÜCKEN

www.prodente.de
www.zahnbande.de

Zahnersatz: Kronen und Brücken

// Schöne Zähne stehen für Gesundheit und machen ein Gesicht sympathisch. Darauf müssen Patienten, die eine Krone oder eine Brücke benötigen, heutzutage nicht mehr verzichten. Dank moderner Zahnmedizin und Zahntechnik ist hochwertiger Zahnersatz von den natürlichen Zähnen kaum noch zu unterscheiden.

Wenn ein Zahn so stark zerstört ist, dass eine Füllung nicht mehr ausreicht, kann der Zahnarzt eine Krone oder Teilkrone ansetzen. Sie wird wie eine schützende Hülle über den Zahnstumpf gestülpt und auf diesen befestigt.

Krone ist nicht gleich Krone
Die Regelformung ist eine metallische Krone aus einer Nichtmetalllegierung; im nicht sichtbaren Bereich der Zähne als Vollkrone – im sichtbaren Bereich als zahnfarbene Vollkrone (Keramikbrücke). Hier wird das Metallgerüst der Krone in Richtung der Lippen bzw. der Wangen auf die sichtbaren Seiten mit zahnfarbener Keramik verblendet.

Für Versorgung, die über diese Regelformung hinausgehen, trägt der Patient die Mehrkosten selbst.

IMPLANTATE
Kronen und Brücken können auch auf künstlichen Zahnausläs befestigt werden: den Implantaten. Der Zahnarzt setzt Implantate mit einer Operation in den Kieferknochen ein. Danach ist gewisses Mundhygieneregime einzuhalten.

Dies gilt z.B. für Kronen aus Vollkeramik, die völlig ohne Metall auskommen. Der Zahntechniker fertigt eine Brücke erstere werden: Dabei deckt er den Zahnerst mit verschiedenen hochwertigeren Keramiken. Die Lötbrücke ist ähnlich transparent wie bei einem natürlichen Zahn.

Brücke ersetzt mehrere Zähne
Fehlen ein oder mehrere Zähne, können sie durch eine Brücke ersetzt werden: Dabei deckt er den Zahnerst mit verschiedenen hochwertigeren Keramiken. Die Lötbrücke ist ähnlich transparent wie bei einem natürlichen Zahn.

Zahnarzt ersetzt mehrere Zähne
Fehlen ein oder mehrere Zähne, können sie durch eine Brücke ersetzt werden: Dabei deckt er den Zahnerst mit verschiedenen hochwertigeren Keramiken. Die Lötbrücke ist ähnlich transparent wie bei einem natürlichen Zahn.

Zahnarzt ersetzt mehrere Zähne
Fehlen ein oder mehrere Zähne, können sie durch eine Brücke ersetzt werden: Dabei deckt er den Zahnerst mit verschiedenen hochwertigeren Keramiken. Die Lötbrücke ist ähnlich transparent wie bei einem natürlichen Zahn.

proDente Initiative FÜLLUNGEN

www.prodente.de
www.zahnbande.de

Füllungen: Inlay, Onlay, Overlay (Teilkrone)

// Ein defekter Zahn kann nicht nur furchtbar schmerzen, sondern stellt den Patienten auch vor die Frage: Welche Versorgung ist für mich die richtige und erfüllt meine Ansprüche?

Es ist passiert: Trotz sorgfältiger Mundpflege haben Kariesbakterien einen Zahn geschädigt. In diesem Fall ist eine Füllung die richtige Lösung. Doch bevor sie aus. Auch größere Defekte können durch Inlay- oder Onlay-Füllungen im Backenzahnbereich versorgt werden. Diese haben allerdings langfristig gesehen höhere Risiken für Brüche der Füllungen oder des Zahnschmelzes.

Inlay, Onlay, Overlay:
Füllungen aus dem Dentallabor
Dieserjenige versorgt der Zahnarzt größere Schäden mit Einlagefüllungen, den sogenannten Inlay, Onlay oder Overlay. Diese harten Füllungen bestehen aus Materialien wie Metalllegierungen oder Keramik. Der Zahntechniker stellt sie passgenau im Dentallabor her. Die fertige Füllung setzt der Zahnarzt dann in den defekten Zahn ein.

„Blitzender Goldschädel“ oder einstrahlende Keramik?
Patienten sollten sich mit der gewählten Versorgung wohl fühlen. Das einen strahlt das Blitzen von Gold nicht. Der andere entscheidet sich für ein nahezu unsichtbares Inlay aus Keramik.

Nicht zuletzt müssen auch die Kosten in das Budget des Patienten passen. Einlagefüllungen fertigt der Zahntechniker individuell an. Diese Präzisionsarbeit trägt die gesetzliche Krankenkasse in Höhe der möglichen Füllung aus Amalgam. Der größere Teil wird privat abgerechnet.

Einlagefüllungen sind langlebig und stabilisieren den Zahn. Sie sind in eine hochwertige, schmerzfreie Investition. Ihr Zahnarzt wird Sie gerne beraten, welche Versorgungslösung geeignet ist.

proDente Initiative HEIL- UND KOSTENPLAN

Leicht verständlich!

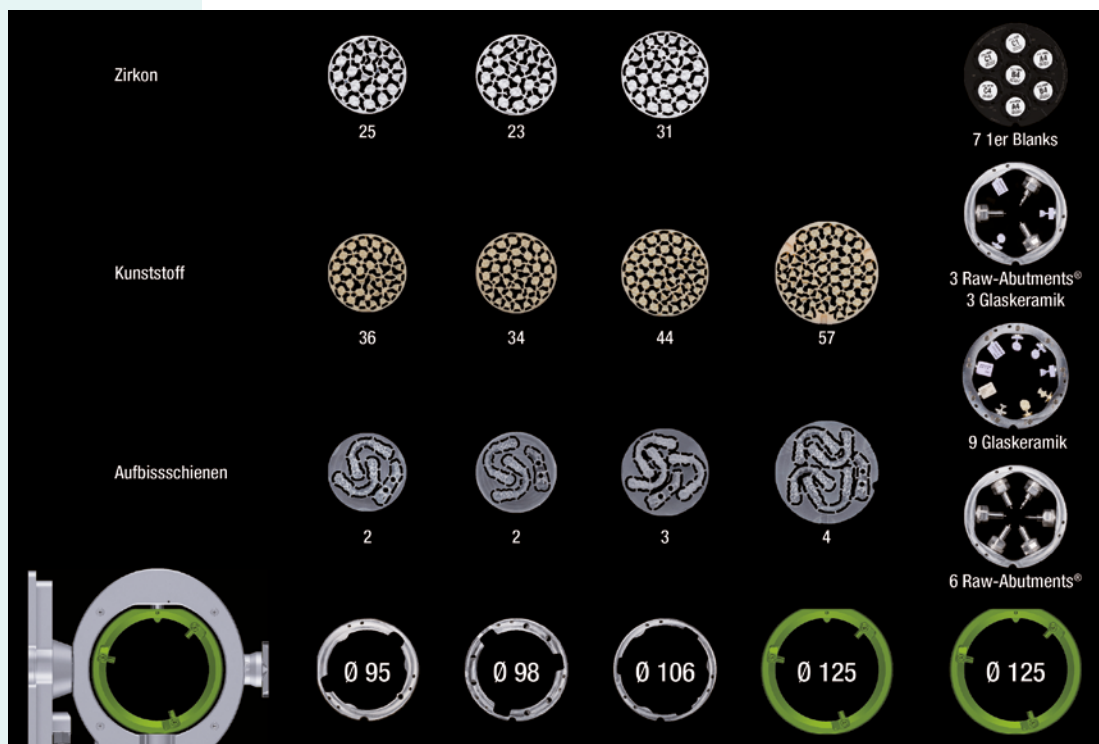
Die Kosten im Blick
Informationen zum Heil- und Kostenplan

NEU AUFGELEGT
proDente hat die beiden Magazine „Kronen und Brücken“ sowie „Füllungen“ und das Faltpapier zum Heil- und Kostenplan überarbeitet und neu gedruckt. Zahntechnische Labore einer VDZI-Mitgliedsinnung können je 100 Exemplare kostenlos bei proDente im Fachbesucherbereich unter www.prodente.de/fachbesucher/service bestellen.

VOLLAUTOMATISCHE FRÄSGERÄT-KOMFORTLINIE M2 MIT WECHSELORBIT TELESKOPER (Ø 125 MM) FÜR 4 BLANKGRÖßEN

Die neue Fräsgerät-Komfortlinie M2 steht für modernen Bedienkomfort und Flexibilität. Die Linie umfasst mit der M2 Wet Heavy Metal, M2 Teleskoper, M2 Dual Wet Heavy Metal, M2 Dual Teleskoper sowie der M2 Dual Double Teleskoper fünf Fräsmaschinen mit vollautomatischer 5+1 Achsen-Simultanfrästechnologie. Das Highlight im Hinblick auf die Flexibilität ist der extragroße Teleskoper Orbit (Ø 125 mm). In Kombination mit speziellen Haltern können damit alle gängigen weichen und harten Dentalmaterialblanks mit einem Durchmesser von 95 mm, 98 mm, 106 mm und sogar 125 mm sowie Glaskeramik- und Raw-Abutment®-Rohlinge bearbeitet werden. Dadurch können überdimensionale Brücken, die in Blanks in Standardgröße (Ø 95 mm, Ø 98 mm) keinen Platz finden würden, problemlos positioniert und herausgefräst werden. Aus einem Materialblank mit einem Durchmesser von 125 mm können außerdem bis zu 4 Schienen gefertigt werden. Die Blanks lassen sich aus dem Orbit entnehmen und später hochpräzise im µm-Bereich, an exakt gleicher Stelle wieder im Orbit einsetzen. Dies ist insbesondere bei der Friktionseinstellung von teleskopierenden Strukturen oder der zweistufigen Anfertigung von Sofortprovisorien bei implantatgestützten Versorgungen (Double Milling) hilfreich. ■

Weitere Informationen unter www.zirkonzahn.com



Im extragroßen Teleskoper Orbit können Blanks mit Ø 95, 98, 106 und 125 mm sowie Glaskeramikrohlinge oder Raw-Abutments® bearbeitet werden.

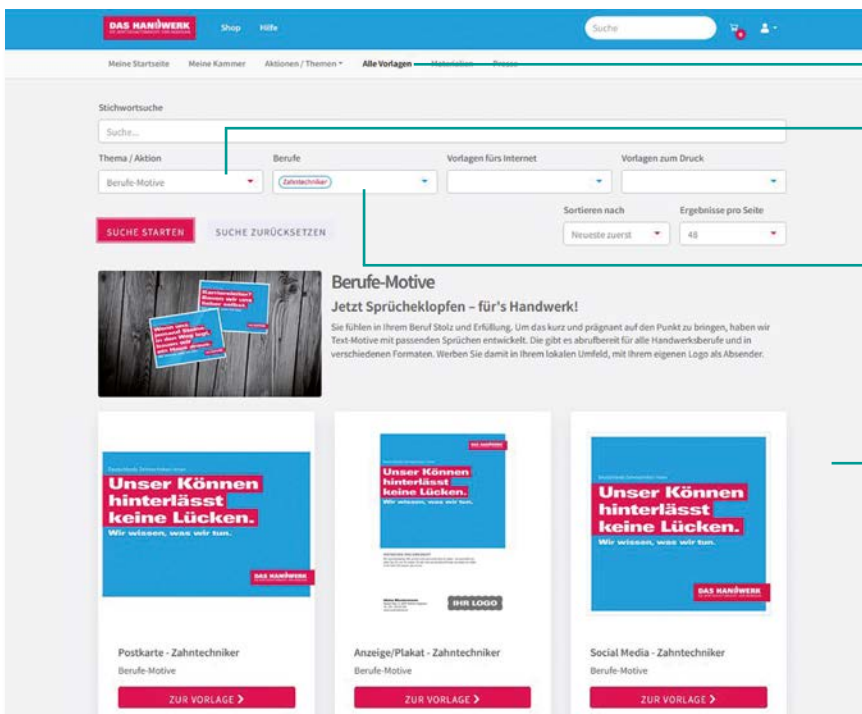
The screenshot shows the top navigation bar of the 'DAS HANDWERK' website with links for 'Kampagne', 'Vorlagen zum Anpassen', 'Shop', and 'Hilfe'. A shopping cart icon and a user profile icon labeled 'Anmelden' are also visible. The main banner features a hand giving a thumbs up, with a red graphic of a hand pointing towards the text: 'Der Werkzeugkasten für Ihre Werbung. Melden Sie sich an, um das Werbeportal voll zu nutzen.' Below this is a 'JETZT ANMELDEN >' button. Below the banner are three cards: 1. 'Vorlagen zum Anpassen' showing a laptop with a video player, titled 'Erklärfilm Werbeportal.' 2. 'Kampagne' showing a group of four people, titled 'Die Kampagne. Starker Auftritt für das deutsche Handwerk.' 3. 'Vorlagen zum Anpassen' showing a customizable poster template, titled 'Ihre eigene Kampagne: Vorlagen zum Anpassen.'

IMAGEKAMPAGNE DES HANDWERKS NEUES WERBEPORTAL FÜR BETRIEBE – MIT VIELEN MÖGLICHKEITEN ZUR INDIVIDUALISIERUNG

Mit wenigen Klicks professionelle Werbemittel erstellen – möglich macht dies ab sofort das neue Werbeportal der Imagekampagne. Hunderte kostenlose Vorlagen können mit den eigenen Betriebsdaten individualisiert werden. Mit dabei: Corona-Motive zum Masketragen und Abstandhalten.

Das neue Werbeportal der Imagekampagne unterstützt Betriebe dabei, im Kampagnenlook auf die eigenen Dienstleistungen und Produkte aufmerksam zu machen. Kostenlos und schnell können Betriebe aus den Vorlagen im Design der Kampagne ihre eigene Werbung selbst erstellen. Plakate, Social-Media-Postings und sogar Kino-Spots können dazu mit dem eigenen Logo, Beschreibungstext und Betriebsdaten versehen werden.

Die Vorlagen lassen sich auf der Internetseite werbeportal.handwerk.de bequem anpassen und anschließend drucken, als Anzeige schalten oder zum Beispiel in Social Media posten. Zugeschnitten auf die COVID-19-Pandemie stehen im Portal auch individualisierbare Corona-Motive mit der Aufforderung zum Masketragen oder Abstandhalten.



- Über „Alle Vorlagen“ im Menü lassen sich Werbemittel suchen.
- Bei „Thema/Aktion“ kann man das Motiv eingeben, z.B. „Berufe-Motive“.
- Unter Beruf kann man „Zahntechniker“ auswählen.
- Die Ergebnisse werden angezeigt und man kann die Vorlage auswählen und auch individualisieren.

Neue Funktionen im Werbeportal

Neu verfügbar ist zum Beispiel eine Funktion, um Bilder und Bildausschnitte direkt im Browser zuzuschneiden ohne dass die Datei vorher mit einem Bildbearbeitungsprogramm überarbeitet werden muss.

Wer die eigenen Daten in seinem Betriebe-Profil hinterlegt, bekommt alle Vorlagen direkt vorausgefüllt und spart somit noch mehr Zeit. Und auch die Bedienung mit Smartphone und Tablet ist im neuen Portal kein Problem.

Erneute Registrierung notwendig

Das neugestaltete Werbeportal löst dabei das bisherige „Werbemittelportal“ der Kampagne ab und bietet Betrieben nicht nur neue Vorlagen, sondern vor allem eine deutlich verbesserte Navigation und Nutzerfreundlichkeit.

Einziger Wehrmutstropfen für Betriebe, die bereits im bisherigen „Werbemittelportal“ angemeldet waren: Sie müssen sich aufgrund des Datenschutzes erneut für das neue Werbeportal registrieren. In den kommenden Jahren wird das Angebot im Portal entlang der Handwerkskampagne kontinuierlich weiterentwickelt.

Sie finden das Werbeportal unter: werbeportal.handwerk.de



- Zum Beispiel können die Plakate zum Jahresmotto „Wir wissen wie es geht“ individualisiert werden - auch mit einem eigenen Foto.

- Eigene Daten können im „Betriebe- Profil“ hinterlegt werden.
- Dann werden alle Vorlagen direkt vorausgefüllt. Das spart Zeit.

Eigene Fotos lassen sich jetzt noch einfacher bearbeiten. Nach dem Hochladen über die entsprechende Maske auf „Zuschneiden“ klicken und in dem neuen Fenster das Foto neu skalieren und über „Zuschneiden“ abspeichern.

Was Ihnen die Medical Device Regulation ab 2021 wirklich bringt.

DATEXT

Faxcoupon an 02331 - 121 190

Seminartermine und Anmeldung

Die folgenden MDR Veranstaltungen können Sie bequem und kostenlos aus Ihrem Büro oder dem Homeoffice erleben. Alle Veranstaltungen finden online statt.

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Do. 04.03.2021 | <input type="checkbox"/> Mo. 12.04.2021 |
| <input type="checkbox"/> Mo. 08.03.2021 | <input type="checkbox"/> Di. 20.04.2021 |
| <input type="checkbox"/> Do. 18.03.2021 | <input type="checkbox"/> Do. 29.04.2021 |
| <input type="checkbox"/> Do. 25.03.2021 | <input type="checkbox"/> Do. 06.05.2021 |
| <input type="checkbox"/> Di. 30.03.2021 | <input type="checkbox"/> Mo. 17.05.2021 |

Datum / Unterschrift / Stempel (Labor)

Kundennummer

Datum / Unterschrift / Stempel (ZA-Praxis)

Welche Praxissoftware wird eingesetzt?

ZA-Praxis E-Mail-Adresse für Online-Seminar-Teilnahme

→ Faxcoupon an
02331 - 121 190

→ online anmelden unter:
<https://www.datext.de/veranstaltungen>

Hinweise zur Anmeldung:

Das Seminar beginnt um 13:00 Uhr und dauert jeweils 3 Stunden zzgl. Pausen. **Die Teilnahme ist kostenfrei.** Wegen der knappen Anzahl an Terminen empfehlen wir, sich möglichst bald einen Termin zu sichern. Die Reservierung wird nach dem Eingangsdatum der Anmeldungen von uns bestätigt.

***Einfach - transparent - nachvollziehbar! Zusätzlich bekommen Sie ein umfangreiches Skript mit vielen Hinweisen und Beispielen zur Umsetzung der MDR.**

datext.de

DIE MDR MUSS BIS
**MAI 2021
UMGESETZT
WERDEN!**

**BONUS
45 MINUTEN**

Abrechnungspositionen mit denen Sie jedes CAD-CAM System und 3D-Druck in der Zahntechnik abrechnen können.*

- ✓ Produktsicherheit
- ✓ Qualitätsstandards
- ✓ Kundenorientierung
- ✓ Regressschutz
- ✓ Wettbewerbsvorteile

→ Medical Device Regulation (MDR)

Die Medical Device Regulation wurde bereits im April 2017 verabschiedet und muss bis spätestens Mai 2021 vollumfänglich von Praxen und Labors umgesetzt werden.

Nutzen Sie die Chancen, die sich Ihnen im Zuge der MDR bieten und machen Sie Ihr Labor / Ihre Praxis fit für die Zukunft!

Erfahren Sie im Rahmen unserer Info-Veranstaltung, warum Sie von der europäischen Medizinprodukteverordnung profitieren und welche Vorteile Sie für Ihren internen und externen Betriebsablauf generieren können.

Der Referent Stefan Sander – Zahntechnikermeister und Dozent – legt die Gesetzesgrundlage der MDR verständlich zugrunde und räumt auf mit Mythen rund um bürokratische Mammutaufgaben.

→ Melden Sie sich und Ihr Team noch heute zu unseren unabhängigen Infoveranstaltungen an.



Stefan Sander –
Unternehmensberater,
Referent, ZTM

Der Dozent Stefan Sander ist seit 1993 Zahntechniker und seit 1999 Zahntechnikermeister. Er war 11 Jahre Mitglied im Meisterprüfungsausschuss der Handwerkskammer Hannover und ist seit vielen Jahren als Dozent für Zahnärztekammern, Handwerkskammern und Meisterschulen unterwegs. Für den Bereich zahntechnische Abrechnungen ist er ein immer wieder gern gebuchter Dozent. Stefan Sander ist Inhaber der Firma medical-dental-solutions und seit 2015 Geschäftsführer der 2Sanders personal+dental GmbH. Als Mitglied der Chefredaktion des Spitta Verlages veröffentlichte er bereits mehrere Fachartikel.

www.internationaldatextshow.de
Besuchen
Sie unsere
**Internationale
Datextshow 2021
online!**

DATEXT Zentrale
Fleyer Str. 46 / 58097 Hagen

T +49 23 31 12 10
F +49 23 31 12 11 90
E info@datext.de



Mehr Informationen erhalten Sie auf unserer Website über den QR-Code.